



Aus dem Inhalt:

- Große Landkreisversammlung am 17. November 2014
- Frauen in Führung
- Regierungsentwurf für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2015

Unterlassene Hilfeleistung? Zu beispiellosen zeitlichen Abläufen bei der Novellierung des Rettungs- gesetzes NRW

Kaum zu glauben, aber wahr: Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen dauert inzwischen stolze zehn Jahre! Seit einem Jahrzehnt fordern alle Akteure im Rettungsdienst grundlegende Veränderungen dieses Gesetzes, um Rechtsprechung umzusetzen und Regelungen an die eingetretenen rapiden Veränderungen des technischen und organisatorischen Umfelds anzupassen. Ziel ist dabei immer ein Mehr an Qualität bei erhöhter Leistungseffizienz zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen des Gesetzes wären schon damals und seither zu jedem Zeitpunkt möglich und nötig gewesen. Gleichwohl wurde das federführende Gesundheitsministerium – über alle Regierungen dieser Zeit hinweg – nicht initiativ. Viele Verbände – auch der Landkreistag – haben ihre Forderungspapiere über die Jahre immer wieder aktualisiert. Mediziner würden das, was das Gesundheitsministerium mit dem Rettungsgesetz tat – oder vielmehr: nicht tat – wohl als unterlassene Hilfeleistung bezeichnen. Viele Verbände haben daher sogar gefordert, die Zuständigkeit für den Rettungsdienst angesichts seiner Nähe zum Katastrophenschutz und seiner organisatorischen Nähe zum Feuerwehrwesen in das für Inneres zuständige Ministerium zu überweisen.

Stets schob ein desinteressiertes Gesundheitsministerium die erforderliche Novelle unter Hinweis auf Wahltermine – auf Landes-, Bundes-, kommunaler oder EU-Ebene – oder noch ausstehende Gerichtsentscheidungen – des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs vor sich her. Erst im Herbst 2012, nachdem das Verfahren in Gremiensitzungen aller Akteure im Beisein des Gesundheitsministeriums nur noch als „running gag“ bezeichnet wurde, legte das Ministerium einen Referentenentwurf vor.

Danach dauerte es wiederum 21 Monate, um daraus im Gesundheitsministerium eine Kabinettsvorlage zu fertigen. Als das Ganze schließlich im Sommer 2014 den Landtag erreichte, zeigte sich, dass sich alle maßgeblichen Akteure bereits hinsichtlich sämtlicher Inhalte der notwendigen Änderungen einig waren: Die kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehrfachverbände, die Hilfsorganisationen, die Gewerkschaften, die Ärzteschaft und die Verbände der privaten Krankentransportunternehmer. Das Verlangen nach den dringend erforderlichen Änderungen ist so groß, dass alle Differenzen unter den Beteiligten überwunden sind.

Nach der von Einvernehmen unter den Anzuhörenden geprägten Landtagsanhörung im Oktober und des sich ebenfalls ergebenden inhaltlichen Einvernehmens unter den im Landtag vertretenen Fraktionen schien die Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Plenum am 17. Dezember 2014 als „gesetzt“, zumal auch hinsichtlich aller noch erforderlichen Änderungen Konsens im Wortlaut bestand.

Doch wenige Tage vor diesem Termin trat erneut das Gesundheitsministerium auf den Plan und streute, die Parteien seien sich uneinig, insbesondere die Hilfsorganisationen hätten Bedenken, auch liefen noch Verhandlungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Kassen zur Refinanzierung der Notfallsanitäterausbildung. Auch der letzte Rekurs jedes nicht mehr weiterwissenden Ministerialen wurde genutzt: Es bestünden möglicherweise – nicht sicher, aber vielleicht und gegebenenfalls – Probleme mit EU-Recht. Die Verabschiedung müsse bis auf Weiteres vertagt werden.

Daraufhin wandten sich in einem einzigartigen Appell am 11. Dezember alle Verbände und Institutionen, die im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen einen Namen haben, an die Vorsitzenden aller Landtagsfraktionen. Richtig gestellt wurde, dass alles Gerede von Uneinigkeit und andauernden Verhandlungen falsch sei. Die Landtagsabgeordneten wurden dringend gebeten, das Gesetz noch im Jahr 2014 abschließend zu beraten und zu verabschieden.

Gründe für Verzögerungen dieser seit Jahren überfälligen Novellierung sind tatsächlich nicht ersichtlich und angesichts des erforderlichen Beginns der Notfallsanitäterausbildung auch nicht verantwortbar. Einen Popanz angeblicher – „man weiß es nicht“ – EU-rechtlicher Probleme aufzubauen, ist schlicht abwegig. Allein in einem einzigen Punkt wird dem Landtag die Entscheiderrolle auch inhaltlich nicht erspart bleiben: Der Gesetzentwurf sieht richtigerweise die erforderliche Refinanzierbarkeit der Notfallsanitäterausbildung über kommunale Rettungsdienstgebühren vor. Es ist nun Sache des Gesetzgebers, politisch zu entscheiden, ob er eine solche Refinanzierung – wie in anderen Bundesländern bereits geregelt – über die Krankenkassen oder aber eine solche über einen Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zu Lasten des Landeshaushalts bevorzugt.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENTST

12/2014



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENTST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

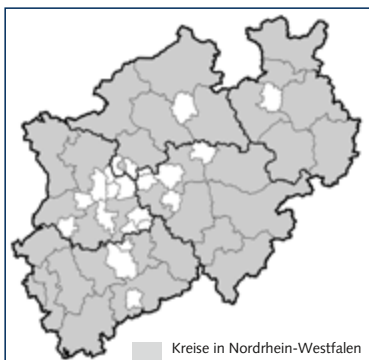
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Hauptreferent Dr. Christian v. Kraack
Referentin Dr. Esther Rabeling
Referentin Kirsten Rünenbrink
Referent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbilder:
Sergey Nivens - Fotolia.com

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

493

Thema aktuell

- Regierungsentwurf für ein
Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015** 497

Aus dem Landkreistag

- Große Landkreisversammlung des LKT NRW
am 17. November 2014 in Kleve** 502
- Beschluss der Landkreisversammlung zur „Drei-Prozent-Sperrklausel“
im Kommunalwahlrecht** 510
- Wiederwahl des Präsidiums des Landkreistages NRW** 511
- Vorstand des Landkreistages NRW am 17. November 2014** 511

**Schwerpunkt:
Gleichstellung / Frauen in der Kreisverwaltung**

- Fachtagung „Frauen in Führung“ im Kreis Herford** 512
- Führen in Teilzeit bei der Kreisverwaltung Herford** 514
- Führen in Teilzeit in der Kreisverwaltung Gütersloh** 516
- Erfolgreiches Projekt zur Förderung junger Mütter
im Kreis Siegen-Wittgenstein** 517
- Interkommunale Zusammenarbeit – Mentoring im Münsterland** 518
- Frauen als Beamtinnen vom 19. Jahrhundert bis heute
– ein historischer Überblick** 520

Themen

- Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr** 521
- Zweites Gesetz zur Änderung
des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen** 523
- Open Days – Europäische Woche der Regionen und Städte** 530
- Vorbeugender Schutz zur Verhinderung von Wasserschäden** 531

Im Fokus

- Der Märkische Kreis wird E-mobil** 533

EILDienst

12/2014

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Erste Tourismuskonferenz für kommunale Entscheidungsträger
in Nordrhein-Westfalen 535

Präventionsgesetz: Landkreistag NRW
fordert stärkere Rolle der Gesundheitsämter 535



Kurznachrichten

Allgemeines

Kreis Unna schaltet eigenes Nachrichtenportal frei 536

Arbeit und Soziales

Schulterschluss aller Arbeitsmarkttakteure im Kreis Unna 536

Weniger Ausbildungsverträge in NRW 536

Armutsgefährdung Geringqualifizierter in NRW weiter gestiegen 536

Leichter Anstieg von sozialer Mindestsicherung
am Jahresende 2013 537

Familie, Kinder und Jugend

„Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ – Projekt im Kreis Coesfeld
für Beschäftigte von Kreisverwaltung und Polizei 537

345.000 alleinerziehende Mütter und Väter im Jahr 2011 538

Gesundheit

Mikrozensus-Zusatzbefragung zum Gesundheitszustand,
Gewicht und Rauchen 538

Weniger Todesfälle infolge von Diabetes 538

Kultur

Die 36. Ausgabe des Jahrbuchs zum Kreisjubiläum in Wesel 539

Aufsätze und Bilderreise zur Industriekultur in NRW 539

Schule und Weiterbildung

2,7 Millionen Studierende im Wintersemester 2014/2015 539

Anzahl der Medizinstudenten
an NRW-Hochschulen gestiegen 540

IT.NRW legt Broschüre „Hochschulen in NRW“ vor 540

EILDienst

12/2014



Umwelt

Rhein-Sieg-Kreis mit dem European Energy Award® (eea®) ausgezeichnet 540

Wirtschaft und Verkehr

Landrat Wolfgang Spreen zum Verbandsvorsteher des
Nahverkehrs-Zweckverbands Niederrhein gewählt 540

„Genuss auf der Karte“ am Niederrhein 541

Persönliches

Beeindruckende Vita –
Oberkreisdirektor a. D. Rudolf H. Müller ist 90 Jahre alt 541

Hinweise auf Veröffentlichungen 542

Regierungsentwurf für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015

Am 24.10.2014 fand im Landtag die öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2015 statt. Zu diesem am 10.09.2014 in den Landtag eingebrachten Entwurf und vier weiteren Anträgen der Fraktionen haben sich der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) in einer Stellungnahme geäußert. Nach Auffassung von LKT NRW und StGB NRW verfehlt der Regierungsentwurf das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit, da die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindegemeinschaften – umgesetzt werden. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Die einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugute kommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens tragen LKT NRW und StGB NRW nicht mit, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist. LKT NRW und StGB NRW fordern demgegenüber gemeinsam die kommunale Finanzausstattung durch Wiederanhebung des Verbundsatzes auf 28,5 v. H. auch landesseitig zu verbessern, den Vorschlag des FiFo-Gutachtens zur Umstellung auf Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln vollständig umzusetzen und die zulasten kleinerer kreisangehöriger Gemeinden gehende Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerumlage zu revidieren, einen Einstieg in die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen an die drei Gebietskörperschaftsgruppen, die Ermittlung der gemeindliche Einnahmekraft unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze und die Abschaffung der Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel. Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Verbände zum Regierungsentwurf wird nachstehend dokumentiert.

A. Zum Regierungsentwurf eines GFG 2015

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2015 verfehlt das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Denn die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) werden darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindegemeinschaften – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen

Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

Die damit einhergehende einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugute kommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens können wir nicht mittragen, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist.

2. Dotierung des Steuerverbunds

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter schwierig. So hat die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 47 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen kann.

Dies gilt, obwohl die Umlageentwicklung bei den Kreisen (jeweils einschließlich Städteregion Aachen) und den Landschaftsverbänden nicht mit der eingetretenen Aufwandssteigerung mithält: So sind die Kreisumlagen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 5,2 Mrd. Euro (+ 146 Mio. Euro) und die Landschaftsumlagen auf 4,2 Mrd. Euro (+ 188 Mio. Euro) gestiegen, während die Gesamtaufwendungen in den Kreisen auf 12,2 Mrd. Euro (+ 518 Mio. Euro) und die Gesamtaufwen-

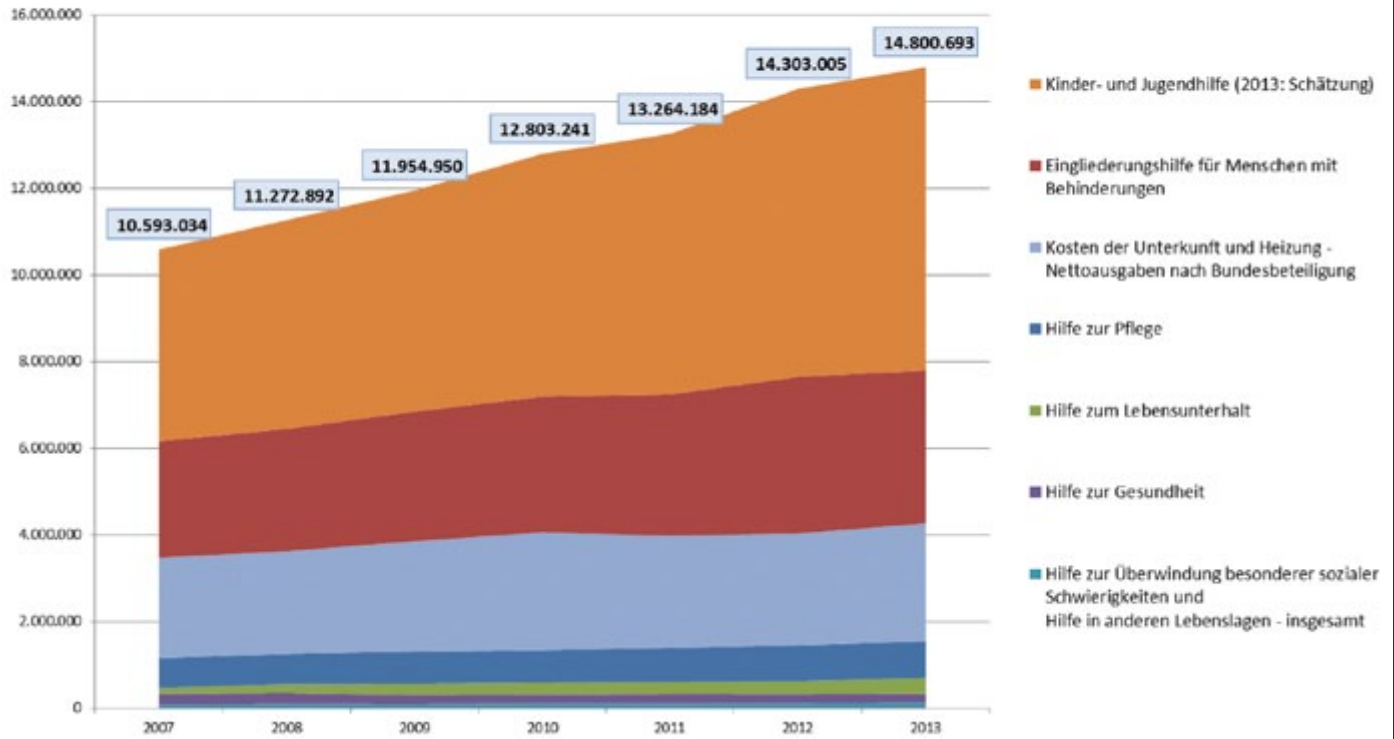
dungen in den Landschaftsverbänden auf 6,5 Mrd. Euro (+ 297 Mio. Euro) gestiegen sind.

Dabei ist zu konstatieren, dass – trotz der Entlastung durch die in den Jahren 2012 bis 2014 schrittweise erfolgte Vollübernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – die Netto-Aufwendungen für landes- und oder bundesrechtlich veranlasste soziale Leistungen allein in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose seit dem Jahr 2007 um über 4 Milliarden Euro – und damit um fast 40 Prozent – zugelegt haben (vgl. *Graphik und Aufstellung auf Seite 498*).

Der sozialaufwendungsbedingte Belastungsanstieg bei den NRW-Kommunen hat daher die im Grundsicherungsbereich bewirkte Entlastung wieder überholt. Daher muss nun auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen nachkommen.

Es ist daher erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem Regierungsentwurf eines GFG 2015 zugrundeliegenden Verbundmasse – 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte

Kommunale Sozialaufwendungen Nordrhein-Westfalen (ausgewählte Hilfearten - kumulierte Darstellung - netto - in T€)



in Mio. €	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Diff. 2013/2007	proz.
Hilfe zur Pflege	693	699	743	753	787	829	843	+ 150	+ 21,7%
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	2.693	2.826	2.996	3.138	3.268	3.617	3.536	+ 843	+ 31,3%
Hilfe zum Lebensunterhalt	133	207	260	274	279	300	363	+ 230	+ 173,3%
Hilfe zur Gesundheit	244	251	206	204	221	213	212	- 32	- 13,0%
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	91	101	97	110	108	113	124	+ 33	+ 35,9%
Kinder- und Jugendhilfe (2013: Schätzung)	4.427	4.822	5.103	5.608	6.017	6.651	7.000	+ 2.573	+ 58,1%
Kosten der Unterkunft und Heizung - Nettoausgaben nach Bundesbeteiligung	2.312	2.368	2.549	2.717	2.585	2.580	2.723	+ 411	+ 17,8%
Summe	10.593	11.273	11.955	12.803	13.264	14.303	14.801	+ 4.208	+ 39,7%
Veränderung ggü. Vj. (absolut)		+ 680	+ 682	+ 848	+ 461	+ 1.039	+ 498		
Veränderung ggü. Vj. (prozentual)		+ 6,4%	+ 6,1%	+ 7,1%	+ 3,6%	+ 7,8%	+ 3,5%		

der Kommunen landesweit nach dem dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. € zzgl. Zinsen für bestehende Liquiditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € auf. Daher liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen in der Absenkung des Verbund-

satzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.

3. Zur Frage der Umstellung der Datenbasis und der Grunddatenaktualisierung

Der der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) geschulde-

te Übergang bei der fiktiven Bedarfsermittlung auf die Auszahlungen aaD anstelle des Zuschussbedarfs II wird begrüßt, ebenso die vorgesehene Umstellung auf eine Mehrjahresdatenbasis (pooled OLS). Die Umstellung vom kameralen „Zuschussbedarf IIa“ auf die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene doppelte Basis der „Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (Auszahlungen aaD)“ zur Glättung jährlicher Schwankungen, zudem unter

Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten (pooled OLS), ist sinnvoll: Die Umstellung stellt die Voraussetzung dafür dar, die Ermittlung der für das GFG benötigten Grunddaten nach Einführung des NKF fortführen zu können. Zwar führt die Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten zum jetzigen Zeitpunkt sogar zu einem Wiederanstieg der Gewichtung des Soziallastenansatzes. Dies wird von uns angesichts der damit einhergehenden künftigen Anstiegsdämpfung und des für alle Kommunen in NRW eintretenden Vorteils größerer Verlässlichkeit des GFG aber akzeptiert. Auch die für die Folgejahre vorgesehene Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf einen Fünfjahreszeitraum und die automatische jährliche Aktualisierung der Grunddaten werden von uns unterstützt.

Zu beachten ist mit Blick auf den vorgesehenen Zuschnitt der „Auszahlungen aaD“ allerdings, dass dieser in folgendem gewichtigen Punkt von den wissenschaftlichen Ergebnissen des FiFo-Gutachtens abweicht: Der Vorschlag des Gutachters zur Umstellung aus Auszahlungen aaD (FiFo-Gutachten, S. 65) sah vor, schlicht alle Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Kontengruppen 70 bis 75 abzüglich aller Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit in allen Produktbereichen außer Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft) der Kontengruppen 60 bis 66 zugrunde zu legen. Der Regierungsentwurf sieht nun vor, diese Einheitlichkeit zu durchbrechen und die Gewerbesteuerumlage nicht zu berücksichtigen.

Sie trägt damit Bedenken des Städtetages aus den Gesprächen zur FiFo-Umsetzung Rechnung, der darauf verwiesen hatte, dass die Gewerbesteuerumlage auch im Rahmen des bisher genutzten Zuschussbedarfs II nicht berücksichtigt worden sei. Der Gutachter dagegen hatte im Rahmen der Gespräche zur FiFo-Umsetzung darauf verwiesen, eine solche Nichtberücksichtigung werde zu einem Nachteil für solche Städte und Gemeinden führen, die niedrige Gewerbesteuersätze nutzten – also tendenziell kleine und/oder periphere Gemeinden. Einen Vorteil dagegen werde diese Nichtberücksichtigung für solche Gemeinden mit sich bringen, die überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuersätze nutzten, d. h. tendenziell für große und zentrale Städte und Gemeinden.

Vorliegend führt diese Abweichung dazu, dass die Hauptansatzstaffel bei 148 und nicht bereits bei 145 endet: Allein dies führt bei einem GFG 2015 nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu einem Nachteil kreisangehöriger Gemeinden in einem landesweiten Volumen von etwa 20 Mio. €. Die mit der Umstellung der Daten-

basis und der daraus folgenden Grunddatenaktualisierung einhergehenden Veränderungen werden daher – vorbehaltlich der vorstehenden Problematik und einer nach dem Regierungsentwurf bislang nicht vorgesehenen Vollumsetzung des FiFo-Gutachtens (vgl. dazu: A.1.) – grundsätzlich unterstützt, da sie in Anbetracht der Maßgabe erfolgen, dass der Gesetzgeber den kommunalen Finanzausgleich sachgerecht, folgerichtig und ohne Anlegung willkürlicher Gesichtspunkte zu gestalten hat und daher Korrekturbedarfe vollziehen muss, die sich aus einer aktuelleren Datengrundlage ergeben.

4. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2015 im Einzelnen

a) Verbundsatz

Der Verbundsatz muss mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.).

b) Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Es muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (Goerl/Rauch/Thöne, aaO, S. 115 und 149 f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der FiFo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlusstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkerheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmtem Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Hierbei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die für die Nichtvornahme seitens der Landesregierung angeführte Begründung, „[d]ie eventuelle Aufstockung [der Teilschlüsselmassen für die Kreise und Land-

schaftsverbände] [werde] im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze [sei] hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen[,]“ (Regierungsentwurf eines GFG 2015, S. 39) zumindest irreführend ist, denn der Gutachter hat diese Konkretisierung vorgenommen, wie die Landesregierung selbst in LT-Vorlage 16/842 vom 30.04.2013 (dort auf S. 3 [zu 2.]) vorträgt: Die Gemeindegemeinschaften betrage danach 67,5 Prozent, die Kreisschlüsselmasse 16,6 Prozent und die Landschaftsverbandsschlüsselmasse 15,9 Prozent der Gesamtschlüsselmasse.

Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindegemeinschaften führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Das Argument von der „Entscheidung für den Kreisfinanzausgleich“ stellt damit nichts anderes dar als eine wohlklingende Verpackung der „Entscheidung für die einseitige Berücksichtigung der Soziallasten kreisfreier Städte“. Denn was eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

c) Einnahmekraftermittlung

Die gemeindliche Einnahmekraft muss unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze ermittelt werden. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen

Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen.

Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten

deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage. Die tatsächliche Staffelung ist empirisch ablesbar:

Größenklassendifferenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze

Steuerart	Größenklasse	Anzahl Gemeinden (nach maßgeblicher Bevölkerung für den Hauptansatz GFG 2015)	Mittelwert 2. Hj. 2012 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 2. Hj. 2013 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 1. Hj. 2014 (Hebesatzpunkte)
GewSt					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	421	424
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	421	426	429
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	428	435	435
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	442	450	452
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	455	462	465
Klasse 6	>150.000 EW	22	469	475	478
gesamt		396	428	434	436
GrSt B					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	431	437
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	417	437	446
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	429	458	466
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	440	474	477
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	480	530	520
Klasse 6	>150.000 EW	22	523	553	556
gesamt		396	431	455	462

d) Einwohnergewichtung bei der Bedarfs-ermittlung

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statistischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrhein-westfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

e) Sonderbedarfszuweisungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, an den Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen (vgl. speziell dazu unten, unter D.) auch im Jahr 2015 festzuhalten. Die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und die landschaftliche Kulturpflege sind für die betroffenen Kommunen unverzichtbar, da die besonderen Bedarfs-situationen vor Ort mit dem Schlüssel-

zuweisungssystem und den sonstigen pauschalen Zweckzuweisungen und Investitionspauschalen nicht abgegolten werden.

B. Zum Antrag „Steuererhöhungsspirale der Kommunalsteuern beenden – fiktive Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich langfristig absenken!“

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Auch wenn es dabei im Bereich der Ermittlung der Realsteuereinnahmekraft nötig ist, fiktive Hebesätze zugrunde zu legen, um nicht über die kommunalindividuelle Steuersatzentscheidung einen einzelgemeindlichen Hebel bei der Verteilung der Gemeindegeldmasse zum Tragen zu bringen, müssen beide Größen so reell als möglich gemessen und eingestuft werden. In diesem Sinne halten wir die Wiedereinführung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze für dringend geboten. Gerade dies wird die mit den hohen einheitlichen fiktiven Hebesätzen verbundenen Nachteile insbesondere der auch durchschnittlich mit deutlich niedrigeren Hebesätzen arbeitenden Gemeinden im kreisangehörigen Raum vermeiden helfen. Eine Festschreibung oder Gesamtabenkung der einheitlichen fiktiven Hebesätze würde die für die Verteilungsgerechtigkeit essentielle Orientierung an der tatsächlichen Einnahmekraft schwächen. Gleiches träfe auch auf die Vornahme größerer Abschläge im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Ermittlung der fiktiven Hebesätze zu. Ein solches Vorgehen geriete zudem in unauflöslichen systematischen Widerspruch zu der Tatsache, dass ein vergleichbares Vorgehen auf der Seite der fiktiven Bedarfe nicht erfolgt.

C. Zum Antrag „Auswirkungen der Bevölkerungsschrumpfung abdämpfen – Demografieansatz im GFG stärken“

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Im Bereich der Ermittlung der fiktiven Bedarfe kommt der Einwohnerzahl unverändert das größte Gewicht zu. Es ist daher besonders wichtig, die Einwohnerzahl realitätsnah zu erfassen. Dies erfolgte bis zum GFG 2012 besonders realitätsnah,

da die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag (31.12. des Vorjahres) zugrundegelegt wurde. Die nunmehrige Nutzung einer Vergleichsrechnung, bei der die durchschnittliche Einwohnerzahl zu den letzten drei Stichtagen und die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag gegenübergestellt und der jeweils höhere Wert zugrundegelegt wird, schwächt diese realitätsnahe Erfassung der Einwohnerzahl bereits deutlich. Im Sinne einer Verzögerung der Wirkung von Einwohnerzahlrückgängen ist dieser 3-Jahreszeitraum angesichts existierender Kostenremanenzen sinnvoll und tragbar. Ein noch weiterer Rückbezug dagegen würde der Tatsache nicht gerecht, dass auch wachsende fiktive Bedarfe über zusätzliche Einwohner in anderen Bereichen entstehen, die tatsächlich ausgleichsbedürftig sind. Ein weiterer Rückbezug des sog. „Demografieansatzes“ würde daher nicht nur überhöhte Anreize zur Verzögerung unumgänglicher Anpassungen in zurückgehenden Bereichen setzen, sondern auch die Bedarfe bei der Mittelverteilung benachteiligen, die in wachsenden Bereichen entstehen. Hinzu kommt, dass ein weiterer Rückbezug zu einer noch längeren Mischung „alter“ Daten der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1987 und des fortgeschriebenen ZENSUS 2011 führte. Dies wäre rechtlich problematisch.

D. Zum Antrag „Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen – Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen“

Die speziell mit Hinblick auf die Folgen des Pfingstmontagsturms „Ela“ geplanten und paritätisch aus Resten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre und landeseigenen Mitteln zu finanzierenden Hilfen stellen für die betroffenen Kommunen einen notwendigen und nützlichen Beitrag dar, um Schäden zu beheben. Schon hierbei aber ist aus unserer Sicht nicht tragbar, dass die Kreise – wie auch die Land schaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben. Auch hinsichtlich des Verteilungsmaßstabs wäre es wünschenswert, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unwetter betroffen war.

Was weitere Hilfen – auch bei künftigen Ereignissen dieser Art – angeht, halten wir

es allerdings für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung von Hilfen aus kommunalen Geldern – und um nichts anderes handelt es sich bei Mitteln aus der verteilbaren Verbundmasse – lehnen wir angesichts der Belastungssituation ab, in der sich die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen insgesamt befinden. Es gehört zur örtlichen, in kommunaler Selbstverwaltung zu nutzenden Entscheidungskompetenz, mit Blick auf künftige Schadenereignisse Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht vielfach über die Kommunalversicherung oder den interkommunalen Schadenausgleich – und damit bereits solidarisch. Die Einrichtung eines speziellen Sondervermögens „Kommunaler Unwetterfonds“ auf Landesebene unter Zwangseinbehalt kommunaler GFG-Mittel in erheblichem Umfang ist daher weder erforderlich noch angemessen. In den Blick zu nehmen ist dabei auch, dass besondere Belastungssituationen für Kommunen oftmals und aus den verschiedensten Gründen eintreten: Besonders verwiesen sei hier auf die Belastungen der kreisangehörigen Kommunen, die durch Krankheitskosten aufgenommener Flüchtlinge entstehen. Diese traten allein im vergangenen Jahr in mehreren Fällen ein und erreichten extreme Spitzen, die betroffene Kommunen geplante Haushaltskonsolidierungsergebnisse verfehlen ließen. Hinzu kommen können aber auch Hochwasserereignisse – wie 1994 im Rheinland – oder „Schneekatastrophen“ – wie 2005 im Münsterland. Denkbar sind auch großflächige Waldbrände, Reaktorhavarien in Kraftwerken an Nordrhein-Westfalen angrenzender Räume, Pandemien und andere Ereignisse. Nun speziell einen Hochwasserfonds einzurichten, ist schon mit Blick darauf fragwürdig.

Wir sprechen uns demgegenüber dafür aus, die Kommunen durch eine ausreichende Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Anforderungen künftiger Schadenereignisse in kommunaler Selbstverwaltung bei finanzieller Eigenverantwortung tragen zu können. Was Hilfen aus dem GFG angeht, können diese nur eine nachgelagerte und untergeordnete Rolle haben. Die derzeitige Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG erscheint dabei aus unserer Sicht inhaltlich und hinsichtlich der Dotierung ausreichend. Anzudenken wäre allerdings, die über § 19 Abs. 2 Nr. 5 des jährlichen GFG bereitgestellten Mittel – wie vergleichbar im Bereich der Stärkungspaktgesetzes mit dem Stärkungspaktfondsgesetz geschehen – überjähig verfügbar

zu machen und eine Entscheidung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums auf Grundlage mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmter „Förderrichtlinien“ vorzusehen. Die jetzige Verfügung über die jährlich auf Grund von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG bereitgestell-

ten Mittel erscheint uns demgegenüber intransparent und willkürlich: So wurden in der Vergangenheit etwa durch extreme Heilbehandlungskosten im Flüchtlingsbereich betroffenen Kommunen Hilfen mit der Begründung versagt, solche Belastungen seien nicht „außergewöhnlich“ oder

nicht „unvorhersehbar“, da auch andere Kommunen davon betroffen seien. Dies trifft allerdings im Grundzug auch auf die nun in Rede stehenden Sturmereignisse zu.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 11/November 2014 20.30.00

Kommunalfinanzen und Demographie im Fokus: Große Landkreisversammlung des LKT NRW am 17. November 2014 in Kleve

Am 17. November kamen rund 300 Delegierte zur Großen Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, in der Hochschule Rhein-Waal in Kleve zusammen. Zu den zahlreichen Gästen, die der Einladung des Landkreistages gefolgt waren, gehörten insbesondere Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und der Erste Vizepräsident des nordrhein-westfälischen Landtages, Eckhard Uhlenberg.

Zu Beginn des Öffentlichen Teils I stellte die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal, Frau Prof. Dr. Marie-Louise Klotz den Anwesenden die Hochschule vor, die mit je einem Standort im Kreis Wesel und im Kreis Kleve vertreten ist. Aktuell studierten hier insgesamt rund 5.000 junge Frauen und Männer aus 107 Nationen. Das Anwachsen der Hochschule erzeuge enormes Potential, von dem die Kreise Wesel und Kleve profitierten, so Klotz, denn diese rückten dadurch nicht nur regional und national, sondern auch international ins Blickfeld.



Die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal, Prof. Dr. Marie-Louise Klotz, begrüßte die Anwesenden.

Als ersten Hauptredner begrüßte Präsident Thomas Hendele dann Prof. Dr. Meinhard Miegel, Vorstandsvorsitzender der Stiftung „Denkwerk Zukunft“ in Bonn. Dieser widmete sich in seinem Vortrag den Herausforderungen der Demographie und Infrastruktur in NRW, insbesondere im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des kreisangehörigen Raums. Mit überraschenden Fakten und Zahlen fesselte er die Zuhörer von der ersten bis

zur letzten Minute seines Vortrages. Der demographische Wandel müsse angenommen werden und ein Umdenken sei erforderlich, so die Kernthese Miegels. Insbesondere Kommunen im ländlichen Raum müssten sich zu ihrer Andersartigkeit bekennen und sich offensiv positiv vermarkten. Der Vortrag von Prof. Miegel ist auf den folgenden Seiten dieses EILDIENTST-Heftes dokumentiert (vgl. S. 503 ff).



Prof. Dr. Meinhard Miegel wurde bei seiner Ankunft im Hörsaalgebäude vom Präsidium des LKT NRW in Empfang genommen (v.l.n.r. Prof. Dr. Meinhard Miegel, Erster Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Präsident Landrat Thomas Hendele, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Zweiter Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff).

Herausforderungen Demographie und Infrastruktur in NRW Sicherung der Zukunftsfähigkeit des kreisangehörigen Raums

Von Prof. Dr. Meinhard Miegel

Meine sehr verehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Die modernen Neurowissenschaften sind gerade dabei, eine uralte Menschheitserfahrung zu bestätigen: Nirgendwo errichten Menschen höhere und dickere Mauern als in ihren eigenen Köpfen. Nicht selten stürzen sie sich eher in ihr Verderben als dass sie von tief verinnerlichten Denk- und Handlungsmustern ablassen. Für ihre „alten Götter“ geben sie – buchstäblich und metaphorisch – ihr Leben. Zu diesen „alten Göttern“ gehört in unserer Zeit und unserem Kulturkreis der Gott immerwährender Expansion, immerwährenden Wachstums. Zwar hat sich dieser Gott zumindest hierzulande schon seit geraumer Zeit nicht mehr blicken lassen, aber die Schar derer, die an ihn glaubt, ist noch immer stattlich. Beginnen wir mit der Bevölkerungsentwicklung, der Demographie und nehmen wir als Ausgangsjahr 1648. In diesem Jahr endete der 30jährige Krieg, der in Deutschland zu einem ungeheuren Bevölkerungsrückgang geführt hatte. 1648 war die Wende. Von nun an nahm die Bevölkerungszahl wieder zu. Das ging so weiter bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. Doch schon im Jahre 1882 hatte sich weitgehend unbemerkt eine weitere Wende vollzogen. In diesem Jahr wurde nämlich in Deutschland der letzte Jahrgang geboren, der sich in der Zahl seiner Kinder ersetzt hat. Alle später Geborenen hatten weniger Kinder als sie selbst zählten.

Das blieb zunächst unbemerkt, weil zum einen das demographische Echo – soll heißen, die Zahl der versterbenden Großeltern war kleiner als die Zahl der Enkel, aber die Zahl der Enkel war bereits kleiner als die Zahl der Eltern – zum anderen eine deutlich steigende Lebenserwartung die Bevölkerungszahl nicht nur weiterhin hoch hielt, sondern sogar noch ansteigen ließ. Doch 1972 übersteigt die Zahl der Sterbefälle erstmals die Zahl der Geburten und dabei ist es seither geblieben. Zwar wird durch Zuwanderer die aus dem Geburtendefizit erwachsende Bevölkerungslücke noch eine Weile geschlossen, so dass die Bevölkerungszahl bis 2003 weiter auf 82,3 Millionen ansteigt. Doch in den Folgejahren reichen die Zuwandererzahlen nicht mehr aus, um die Lücke zwischen Geburten und Sterbefällen zu schließen. Obwohl 2013 die

Nettozuwanderung bei reichlich 400.000 liegt – mehr als 1,2 Millionen Zuwanderern stehen knapp 0,8 Millionen Abwanderer gegenüber – sinkt die Bevölkerungszahl im Vergleich zu 2003 um 1,5 Millionen auf 80,8 Millionen, wobei diese auf Fortschreibungen beruhende Zahl wahrscheinlich noch zu hoch ist. Vermutlich hat Deutschland heute keine 80 Millionen Einwohner mehr.

Dieser Trend des Bevölkerungsrückgangs wird sich in den kommenden Jahrzehnten mit großer Wahrscheinlichkeit fortsetzen. Denn im Jahr 2020 wird der Sterbeüberschuss bei etwa 0,3 Millionen und 2050 bei 0,5 Millionen liegen. Um einen solchen Sterbeüberschuss durch Zuwanderung zu kompensieren, müssten beispielsweise 2020 0,9 Millionen und 2050 1,5 Millionen Menschen nach Deutschland kommen, da erfahrungsgemäß von drei Zuwandernden zwei auch wieder abwandern. Die Folge hiervon wäre, dass bis 2060 bei einer durchschnittlichen jährlichen Nettozuwanderung von 0,2 Millionen die Bevölkerung um zehn Millionen zurückginge. Und sollte ab sofort die Geburtenrate, die gegenwärtig bei 1,4 Kindern pro Frau liegt, auf 1,6 Kinder steigen, läge der Rückgang noch immer bei sechs Millionen.

Was könnte oder was sollte in einer solchen Situation getan werden? Oder anders gegendet: Wie könnte der Bevölkerungsschwund zugleich mit der Bevölkerungsalterung gestoppt oder zumindest verlangsamt und der Anteil jüngerer Menschen dauerhaft auf heutigem oder besser noch auf höherem Niveau stabilisiert werden? Zwei Strategien und deren Verbindung kommen in Betracht:

– familienpolitische Maßnahmen

– migrationspolitische Maßnahmen

Werfen wir zunächst einen Blick auf mögliche familienpolitische Maßnahmen. Die historischen Erfahrungen sind hier wenig ermutigend. Wenn es etwas gibt, in das sich Menschen nur wenig hineinreden lassen, dann ist es ihr Zeugungs- und Gebärverhalten. Schon im antiken Griechenland kämpfte die Gesellschaft gegen Ende ihrer glorreichen Periode gegen drastischen Geburtenschwund. Vornehme Griechen beließen es bei der Ein-Kind-Familie. Nicht anders war es in der Endphase des antiken Roms. Der Staat tat alles, um die Gebärfreudigkeit der Römerinnen zu erhöhen, aber die Erfolge waren extrem bescheiden. Zwar konnten Kinderlose zweitweise

weder vererben noch ein öffentliches Amt ausüben. Aber das hielt sie nicht davon ab, auf Kinder zu verzichten. Viele Jahrhunderte später bemühten sich Frankreich, aber auch Deutschland um eine Erhöhung der Geburtenrate und erneut waren die Erfolge gering. Selbst den Nationalsozialisten gelang es nicht trotz intensiven Bemühens die Geburtenrate auf ein bestandserhaltendes Niveau zu heben.

Umso bemerkenswerter ist der Nachkriegsgeburtenboom, der weitgehend ohne staatliche oder politische Interventionen einsetzte und reichlich ein Jahrzehnt anhielt. Zwar erreichte auch dieser Boom kein bestandserhaltendes Niveau, aber er näherte sich ihm doch beträchtlich an. Dieser Boom dürfte ein Beleg dafür sein, dass Kinderreichtum wenig mit Geld, Kitas, Ganztagschulen und noch viel weniger mit Kinder- oder Familiengeld oder sonstigen staatlichen Leistungen zu tun hat. Deutschland befindet sich heute bei Geldleistungen für Kinder und Familien im historischen und internationalen Vergleich in der Spitzengruppe und bei Sachleistungen wie Kitas oder Ganztagschulen im internationalen Vergleich weit oben. Doch das alles hat noch nicht einmal einen minimalen Geburtenanstieg bewirkt. Das Beste was sich sagen lässt ist, dass die Geburtenzahlen nicht noch weiter zurückgegangen sind.

Die Deutschen wie einige andere europäische und außereuropäische Völker ersetzen sich seit den frühen 1970er Jahren weitgehend konstant zu zwei Dritteln in der Zahl ihrer Kinder. In den Jahrzehnten, die seitdem vergangen sind, hat sich trotz intensiven Bemühens von Seiten der Politik hieran nichts geändert. Und auch für die vorhersehbare Zukunft gibt es keinerlei Anzeichen für eine Trendwende. Offenbar ist die Bereitschaft zum Kind keineswegs nur von materiellen, sondern mindestens so sehr von anderen, nämlich immateriellen Faktoren abhängig. Zu solchen immateriellen Faktoren zählen

⇨ die Bindungsfähigkeit und -bereitschaft von Menschen und zwar nicht nur von Männern und Frauen, sondern auch von Erwachsenen und Kindern. Werden Kinderlose befragt, warum sie kinderlos seien, so steht weit oben auf der Liste der Gründe: Ich habe keinen geeigneten Partner, keine geeignete Partnerin.

- ⇒ das Freiheitsverständnis und die Bereitschaft zu Einschränkungen. Dass Kinder nicht nur Freude bereiten und dem Leben Sinn zu verleihen vermögen, wissen alle, die Kinder haben. Ohne eine gewisse Bereitschaft, Einschränkungen hinzunehmen und auf einen Teil von Freiheiten zu verzichten, geht es also nicht. Wo diese Bereitschaft fehlt, lässt sich auch durch Geld nur wenig bewirken.
- ⇒ die Funktionsfähigkeit, insbesondere die soziale Funktionsfähigkeit von Familienverbänden und Nachbarschaften sowie der soziale Zusammenhalt von Großeltern, Eltern und Kindern. Hier ist insbesondere der Verbund von Großeltern und Enkeln hervorzuheben. Denn zwischen ihnen findet ein wichtiger Teil des Kulturtransfers in einer Gesellschaft statt. Wo aus was für Gründen auch immer die Verbindungen zwischen Großeltern und Eltern locker sind, ist es schwer, Kinder großzuziehen.
- ⇒ der Stellenwert des Materiellen gegenüber dem Immateriellen. Konkret: Was ist das wirksamere Statussymbol? Eine angesehene berufliche Tätigkeit, möglichst verbunden mit einem hohen Einkommen oder Mutter- und Vaterschaft?
- ⇒ der gesamtgesellschaftliche Konsens in Bezug auf Kinder. In unserer Gesellschaft werden Kinder faktisch als eine Last behandelt, die den Eltern nur bedingt zugemutet werden kann. Die Reaktion hierauf ist: Wenn die Gesellschaft Kinder als eine solche Last ansieht, dann werden sie wohl auch eine Last sein. Warum also solche Lasten schultern? Und schließlich
- ⇒ ist Kinderreichtum eher bedauernswert oder bewunderungswürdig?

So lange sich an diesen mentalen Grunddispositionen nichts ändert, wird es keinen Wiederanstieg der Geburtenzahlen geben, womit noch nichts zu der Frage gesagt ist, ob es einen solchen Wiederanstieg überhaupt geben sollte. Doch das ist ein eigenes großes Thema, was hier nicht zu Debatte steht. Fest steht, dass nicht nur in Deutschland und einigen weiteren europäischen und außereuropäischen Ländern der Übergang von der Bevölkerungsexpansion zur -kontraktion vollzogen worden ist, sondern mittlerweile in etwa achtzig Ländern weltweit die Geburtenraten unter das Bestandserhaltungsniveau gesunken sind und jedes Jahr weitere Länder hinzukommen. Das macht sich bei der globalen Bevölkerungsentwicklung zurzeit noch nicht

bemerkbar, aber in etwa zwei Generationen dürften Veränderungen allgemein sichtbar werden. Damit kommen wir zu den migrationspolitischen Maßnahmen. Da die Weltbevölkerung bis auf Weiteres, vielleicht bis zum Ende dieses Jahrhunderts, zahlenmäßig stark weiter zunehmen dürfte, wäre es durchaus möglich, die durch den Sterbeüberschuss hierzulande entstehenden Bevölkerungslücken quantitativ zu schließen, wobei dies allerdings kein einmaliger Akt, sondern ein fortdauernder Prozess wäre. Nur woher kommen die Zuwanderer?

Auf mittlere Sicht mit Sicherheit nicht aus Europa, denn ganz Europa befindet sich in einer ähnlichen demographischen Situation wie Deutschland. Die künftigen Regionen mit starker Bevölkerungszunahme liegen in Südostasien und insbesondere in Afrika. Hier werden sich die Bevölkerungszahlen in den kommenden Jahrzehnten etwa verdoppeln. Menschen gibt es also genug. Die Frage ist nur, ob ein Land wie Deutschland bereit und in der Lage ist, jährlich brutto etwa 1,2 bis 1,5 Millionen und netto 0,4 bis 0,5 Millionen Afrikaner und Asiaten aufzunehmen? Denn das würde Deutschland und in der Folge ganz Europa innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes nachhaltig verändern. Schon jetzt glauben Demographen, dass am Ende dieses Jahrhunderts ein Viertel der Europäer aus Asien oder Afrika stammen wird.

Wie die ansässige Bevölkerung hierauf reagiert, ist nicht vorhersehbar. Nur sollte nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass sie eher die Folgen zahlenmäßiger Schrumpfung und Alterung auf sich nimmt als eine derartige Zuwanderung. Dies umso mehr, als diese Zuwanderung nicht, wie dies dem historischen Grundmuster entspräche, in eine wachsende, junge Bevölkerung hinein erfolgte, sondern eben in eine schrumpfende und alternde. Für diese Konstellation gibt es keine Erfahrungen, zumal die Bevölkerung künftig so alt sein wird wie noch nie in der Menschheitsgeschichte.

Um 2030 werden in Deutschland etwa acht Prozent der Bevölkerung älter als achtzig und weitere 19 Prozent zwischen 65 und 80 Jahre alt sein. Ihnen werden nur knapp 22 Prozent unter 20-Jährige gegenüberstehen. So etwas hat es in der Menschheitsgeschichte noch nie gegeben. Die Völker Europas mit uns Deutschen an der Spitze befinden sich also auf dem Weg in eine stark schrumpfende, stark alternde und ethnischkulturell immer heterogenere Gesellschaft.

Das alles war im Großen und Ganzen schon vor dreißig Jahren vorhersehbar,

aber Politik und Bürger wollten es nicht sehen. Über Demographie zu sprechen, war in den siebziger, ja selbst in den achtziger Jahren noch so etwas wie ein Spießrutenlauf, weil Fragen der Bevölkerungsentwicklung immer wieder gerne in die Nähe von Nationalsozialismus, „Blut und Boden“ und ähnliches gerückt wurden. Viele hatten noch das berühmte Diktum Konrad Adenauers im Ohr: „Kinder haben die Leute immer“ und allgemein hieß es, die Geburten seien nur verschoben worden und würden schon nachgeholt.

Bei einem Vortrag im Ruhrgebiet in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde mir entgegengehalten, dass ein Bevölkerungsrückgang in dieser Region völlig inakzeptabel sei. Mittlerweile dürften die Verantwortlichen auch dieser Region dazugelernt haben. Die Thematik ist bei den meisten angekommen, auch wenn sie noch immer auf jene hohen, dicken Mauern prallt, von denen ich eingangs gesprochen habe. Wie – so heißt es – soll mit unseren auf Expansion angelegten Denk- und Handlungsmustern weiter verfahren werden, wenn der Quell dieser Expansion, die Zunahme der Bevölkerung, versiegt?

Eine erste und wichtige Schlussfolgerung hieraus ist: Die anstehenden demographischen Veränderungen dürften nicht als eine unverdiente Heimsuchung angesehen werden, sondern als die unvermeidliche Folge vorangegangenen jahrzehntelangen Verhaltens. Jetzt gilt es, das Beste aus der weiteren Entwicklung zu machen. Dabei hilft, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in weiten Teilen Europas alle von dieser Entwicklung betroffen sind – die ländlichen Gemeinden etwas früher, die Städte später. Aber auch die Städte werden sich auf Dauer ihr nicht entziehen können. Wenn die Demographen Recht behalten, werden sich spätestens ab 2050 alle Städte und Gemeinden, nicht nur in NRW, sondern auch in den anderen Bundesländern, im Sog des Bevölkerungsschwundes befinden.

Aber noch ist es nicht soweit. Noch gibt es Wachstums- und Schrumpfungsgebiete. So dürfte sich in Nordrhein-Westfalen zwischen 2010 und 2030 die Bevölkerungszahl Münsters um ein Sechstel, diejenige Bonn um ein Neuntel, diejenige Kölns um ein Zehntel und diejenige Düsseldorf um ein Siebzehntel vergrößern. Alle anderen Städte verzeichnen hingegen Zuwächse im niedrigen einstelligen Bereich bzw. Bevölkerungsstagnation oder, insbesondere im Ruhrgebiet, zum Teil substantielle Bevölkerungsverluste.

Im ländlichen Raum setzen sich hingegen die schon jetzt in Gang befindlichen Schrumpfungsprozesse zum Teil beschleunigt fort. Besonders stark betroffen sind der Kreis Wesel, der Oberbergische Kreis, der Kreis Höxter, der Kreis Minden/Lübbecke, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis und zahlreiche andere.

Um, wie ich soeben sagte, das Beste aus dieser Entwicklung zu machen, muss sie bewusst angenommen und offen über sie gesprochen werden. Noch wird zu viel mit weißer Salbe hantiert und nicht selten so getan, als könne im Großen und Ganzen alles bleiben wie es ist und Änderungen seien allenfalls mittelfristig erforderlich. Zwar wurde 1994 der Verfassungssatz der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ durch eine bewusst schwammige „Gleichwertigkeit“ ersetzt. Aber auch dieses Versprechen wird sich – je länger, je mehr – als utopisch erweisen. Denn was heißt „gleichwertig“? Sind es die Erwerbsmöglichkeiten, die Einkommenshöhe, die Wege zur Arbeit, zu Schulen, zu medizinischen und kulturellen Einrichtungen? Hier Gleichwertigkeit herzustellen ist praktisch unmöglich.

Die ungeschminkte Wirklichkeit ist, dass der demographische Wandel die regionalen Unterschiede kraftvoll verstärken wird, die Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen stadtnahen und stadtfernen Siedlungsgebieten, aber auch die Unterschiede stadtferner Siedlungsgebiete untereinander. Auf Dauer lassen sich solche Unterschiede nicht verkleistern und sie sollten auch nicht verkleistert werden. Dies umso mehr als das bisherige Allheilmittel bei derartigen Umbrüchen und Anpassungsprozessen, nämlich Wirtschaftswachstum und öffentliche Mittelströme, künftig noch weniger zur Verfügung stehen werden als bisher, denn die Phase dynamischen Wachstums ist vorerst vorüber.

Das zeigt ein Blick beispielsweise auf die Wachstumsraten der EU15. In den 1950er Jahren lagen sie im Durchschnitt bei knapp fünf Prozent, in den 1960er Jahren bei knapp vier Prozent, in den 1970er Jahren bei 2,6 Prozent, in den 1980er Jahren bei 2,2 Prozent, in den 1990er Jahren bei 1,6 Prozent, im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bei 0,7 Prozent und im laufenden Jahrzehnt werden sie voraussichtlich bei 0,4 bis 0,5 Prozent liegen. Aber nicht nur die relativen Wachstumsraten schrumpfen kontinuierlich. Auch die absoluten Zuwächse gehen dramatisch zurück. In den 1970er Jahren lagen sie im Laufe eines Jahrzehnts pro

Kopf bei knapp 5.000 Euro, in den 1990er Jahren bei reichlich 3.000 Euro und im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bei rund 1.000 Euro. In anderen Regionen sind die Verläufe ähnlich.

Die Gründe für diesen säkularen Rückgang des wirtschaftlichen Wachstums sind vielfältig. Zu ihnen zählen die sichtbar werdenden Grenzen der Ver- und Versorgungskapazitäten, die bereits angesprochene Demographie und nicht zuletzt der gigantische Schuldenberg, der in den zurückliegenden Jahrzehnten aufgehäuft worden ist. Bund, Länder und Gemeinden schleppen riesige Schuldensäcke mit sich herum, die sie jetzt daran hindern, sich agil und flexibel zu bewegen.

Vielleicht wäre dies hinnehmbar, wenn parallel zu dieser Entwicklung die Anforderungen an die öffentliche Hand, namentlich an die öffentliche Infrastruktur, zurückgingen. Auf längere Sicht wird dies vermutlich auch der Fall sein. Aber vorerst bedeuten Schrumpfung und insbesondere Alterung eben auch zusätzliche Investitionen. Die Einsparungen kommen später.

Besonders hart trifft dabei viele Kommunen der Umstand, dass sich der Bevölkerungsschwund nicht proportional über die unterschiedlichen Altersgruppen verteilt. Vielmehr wandern am intensivsten die 30- bis 50-Jährigen ab und nehmen ihre (wenigen) Kinder mit. Das heißt, die gemeindliche Steuerkraft sinkt zusammen mit der lokalen Kaufkraft und den kommunalen Umsatzsteueranteilen. Transferzahlungen zwischen ärmeren und reicheren Regionen sollen diese Folgen zwar mindern. Doch durch die Einwohnerabhängigkeit sind die Wirkungen dieser Maßnahmen beschränkt.

Problematisch ist auch, dass schwächelnde Kommunen in einem Gesetzeskorsett eingeschnürt bleiben, das unter Bedingungen materieller Opulenz geschaffen worden ist. Legendär sind die Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Verkehrsnetze, die zwar glücklicherweise weithin gebaut sind, nun aber von einer ständig abnehmenden Zahl von Nutzern unterhalten werden sollen und müssen.

Bevölkerungsschwund und -alterung bewirken schließlich eine Schwächung, ja selbst einen Verlust sozialer Infrastruktur. Denn öffentliche und private Anbieter reduzieren aus einsichtigen wirtschaftlichen Gründen die Bereitstellung von Schulen, Bibliotheken, Polizeistationen, Feuerwachen, Schwimmbädern, Geschäften, Poststellen oder Geldinstituten. Entsprechendes gilt für die Ansiedlung von Ärzten und Zahnärzten. Immer mehr Regionen stellen sich deshalb auf „Rückbau“ ein.

Ich wiederhole: Das alles war seit Jahrzehnten vorhersehbar, doch ihm wurde viel zu wenig Rechnung getragen. Es lebte sich ganz einfach so angenehm in der Welt ständiger Expansion. Einer der ersten und wichtigsten Reaktionen auf die absehbaren Alterungs- und Schrumpfungsprozesse wäre gewesen: Halst einer schrumpfenden und alternden Gesellschaft so wenige Schulden wie irgend möglich auf. Geschehen ist während langer Zeit mit zum Teil abenteuerlichen Begründungen das genaue Gegenteil. Jetzt hängen uns viele der „Zukunftsinvestitionen“ wie Mühlsteine um den Hals. Schulden, gleichgültig ob privat oder öffentlich, sind für eine junge Bevölkerung eine Last. Für eine alte sind sie Gift. Das berühmte Diktum Albert Einsteins, „Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind“ bedeutet auf unsere Situation angewandt: Alles, was unter Bedingungen anhaltender wirtschaftlicher Expansion richtig und gut war, ist es unter Bedingungen von Kontraktion in der Regel nicht mehr. Mitunter bedeutet eine solche Kontraktion eine Rückbesinnung auf frühere Strukturen, zum Beispiel auf dezentrale und deshalb oft kostengünstige Ver- und Versorgungseinrichtungen, auf mobilen Handel, auf andere Schultypen – und ich zögere nicht, den Begriff „Zwergschule“ für die jüngeren und Internate für die älteren Schüler in den Mund zu nehmen – oder auch – obwohl hier bereits viel geschehen ist – die Intensivierung kulturellen Lebens auf dem Land. Dass dabei alle Möglichkeiten zeitgemäßer IK-Technologien zu nutzen sind – hier gibt es noch große, unausgeschöpfte Potentiale – versteht sich von selbst. Hier kann und muss investiert werden und nicht – wenn die Mittel hierfür fehlen – in bereits jetzt oft überdimensionierte Verkehrsinfrastrukturen. Denn diese stehen weithin für Überkommenes und Veraltetes.

Und schließlich: Kein verkramptes Festhalten an oft historisch bedingten Autonomien. Was kann und muss über Gemeindegrenzen hinweg geregelt werden, wenn die Bevölkerungszahlen schwinden und der Altersdurchschnitt rasant ansteigt? Wie bleibt eine Gemeinde attraktiv, in der der Anteil der unter 20-Jährigen kleiner ist als der Anteil der über 70-Jährigen und der Anteil über 80-Jähriger größer als der Anteil unter 15-Jähriger – die Lebenswirklichkeit in zwanzig Jahren? Man kann das Raunen geradezu hören: Mehr finanzielle Mittel für die Jungen und für die Alten. Wie soll

es denn sonst gehen? Das aber ist keine realistische Option mehr!

Tatsache ist, dass ein Paradigmenwechsel ansteht, ein Leben unter nachhaltig veränderten Rahmenbedingungen. Fragen in diesem neuen Paradigma lauten:

- ⇒ Welche Gemeinde kommt mit dem geringsten Verkehrsaufkommen aus?
- ⇒ Welche Gemeinde vermag ihre Infrastruktureinrichtungen mit der geringsten Nutzerzahl wirtschaftlich zu betreiben?
- ⇒ Welche Gemeinde vermag die höchste Lebenszufriedenheit mit dem geringsten Aufwand an materiellen Mitteln zu erreichen?

Es steht nichts Geringeres an als eine Umkehr tradierter Denk- und Handlungsmuster. Die bisherige Maxime war, bei den Angeboten an die Bürger auch im ländlichen Raum mit Städten und stadtnahen Gemeinden mithalten zu können. Das hat abnehmend Zukunft. Die Zukunft stadtfernerer Gemeinden ist ihr Anderssein zu bekennen und zu leben. Dieser Umkehr tradierter Denk- und Handlungsmuster kommen mehrere Trends entgegen.

⇒ die Alterung der Bevölkerung
Große Städte mit ihren spezifischen Lebensbedingungen sind nur bedingt für alte Menschen geeignet. Zwar wollen auch alte Menschen Anschluss an „das Leben“. Sie wollen aber auch Überschaubarkeit, Ruhe, Sicherheit, Ordnung, intakte Infrastrukturen, die nicht nur aus Ärzten und Zahnärzten, sondern auch aus Nachbarschaftsverbänden bestehen, Transparenz und Güter des täglichen Bedarfs. Sie wollen so etwas wie – metaphorisch gesprochen – „Stammtische“ oder „Spinnstuben“. Das alles kann in ländlicheren Gemeinden eher bereitgestellt werden als in urbanen.

Was oft fehlt, ist die offensive oder vielleicht richtiger positive Vermarktung dieser Trümpfe. Nicht selten wird die Beschreibung einer ländlichen Region eingeleitet mit „Wir hier auf dem Lande, wo der Hund begraben ist“. Wer den ländlichen Raum so sieht, darf sich nicht wundern, wenn sich Menschen von ihm abwenden. Eine vom Urbanitätsrausch benommene Gesellschaft sieht und lebt nicht mehr die ganze Palette ihrer Möglichkeiten.

Sie hat Wertigkeiten und Präferenzen geschaffen, die jungen und expandierenden Gesellschaften gemäß sind, aber nicht unbedingt alten. Den Bedingungen und Bedürfnissen dessen, was jetzt kommt, entsprechen sie nicht mehr. Der Mythos der großen Stadt verblasst. Es

ist noch gar nicht so lange her, da wurde aus berufenem Munde vor einem Berlin der Possemuckels gewarnt. Berlin sollte eine Megacity mit zehn Millionen und mehr Einwohnern werden. Was ist daraus geworden? Die Zeit ist über solche Vorstellungen hinweg gegangen und Menschen machen Fernsehserien wie „Mord mit Aussicht“ zum Kult – ein Lied auf Einfaches, Banales.

⇒ die abnehmende Kaufkraft großer Bevölkerungskreise

Menschen werden lernen, dass das Leben in ländlichen Bereichen sehr viel preiswerter sein kann als in urbanen. Deshalb macht es wenig Sinn, sie mit allen möglichen Wohnungsbauprogrammen und ähnlichem in urbane Zentren zu locken. Das ist hinausgeworfenes Geld. Die Deutschen müssen begreifen, dass es in diesem Land seit vielen Jahren keinen Wohnungsmangel mehr gibt.

Das Problem ist, dass recht kleine Siedlungsgebiete extrem präferiert und andere links liegen gelassen werden. Wenn fünfzehn Millionen Menschen in Deutschland am liebsten in München wohnen wollen, dann kann und darf es nicht Aufgabe von Staat und Gesellschaft sein, diesen Herzenswunsch zu erfüllen. Das sollte klar sein: Ein wesentlicher Grund für die wachsenden regionalen Unterschiede ist nicht zuletzt diese verfehlte Siedlungspolitik. Da sticht auch nicht das Argument, Politik müsse Wohnraum vorrangig dort schaffen, wo die Menschen am liebsten wohnen und leben wollen. Wer sich das zum Ziele setzt, wird immer scheitern. Und schon wird das Gespenst der Gentrifizierung beschworen. Werden, wenn der Staat sich aus der Wohnungsbaupolitik zurückzieht, künftig nur noch Wohlhabende in den Stadtzentren leben? Die Antwort hierauf ist: Wie sollen denn Bevölkerungswanderungen gesteuert werden. Durch

= Gutscheine, die nach undurchschaubaren Kriterien verteilt werden,
= Verordnungen oder
= hohe bzw. niedrige Wohn- und sonstige Kosten?

Alle drei Strategien haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Aber letztere ist noch immer die freieständige.

Und die sonstigen Lebenskosten? Auch hier gilt: Die Aufrechterhaltung tradierter Lebensformen kann auf dem Land recht teuer sein. Aber diese Formen lassen sich ändern, vorausgesetzt, die Mauern in den Köpfen werden geschleift.

⇒ sich abahnende Bewusstseinsänderungen

Die Zahl derer, die ein zunehmend distanziertes Verhältnis zu den noch herrschen-



Prof. Dr. Meinhard Miegel referierte über die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des kreisangehörigen Raums.

den Maximen einer expandierenden Gesellschaft einnehmen, nimmt langsam, aber stetig zu. Immer mehr Menschen erahnen oder begreifen sogar, dass der bislang beschrittene Weg in eine Sackgasse geführt hat. Und das in zweifacher Hinsicht

- = zum einen sind die Grenzen der Ver- und Entsorgungskapazitäten dieses Planeten erreicht. Das gilt sowohl auf regionaler als auch auf nationaler und globaler Ebene. Und zweitens
- = führen bei den meisten materiellen Wohlstandsgewinne nicht mehr zu einem zufriedeneren Leben. Menschen wenden sich wieder verstärkt Glücksquellen zu, die außerhalb urbaner Zentren oft leichter zu finden und zu erschließen sind.

Das alles erlaubt ein knappes Fazit: Der ländliche Raum ist durch eine spezifische, historisch bedingte, aber nichtsdestotrotz künstliche Sicht- und Verhaltensweise weithin nachrangig geworden. Das braucht nicht so zu bleiben und es sollte so nicht bleiben. Vielmehr ist es durchaus möglich und wünschenswert, dass gerade der ländliche Raum im Zuge des anstehenden Paradigmenwechsels eine Renaissance erlebt.

Ist das Biedermeier? Biedermeier ist das nur, wenn wir beharrlich an den tradierten Sicht- und Verhaltensweisen festhalten. Doch ein solches Festhalten ist historisch betrachtet reaktionär.

Im weiteren Verlauf richteten Eckhard Uhlenberg, Erster Vizepräsident des nordrhein-westfälischen Landtags und Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve, ihre Grußworte an die Zuhörer.

Uhlenberg, der über dreißig Jahre lang Mitglied im Soester Kreistag war, betonte seine besondere Beziehung zur Kommunalpolitik und sprach sich insbesondere im Bereich des Breitbandausbaus für eine weitere Förderung der Kreise aus, damit diese im Wettbewerb bestehen könnten. Mit Spannung wurde danach der Vortrag von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft erwartet. Präsident Hendele begrüßte die Ministerpräsidentin und fokussierte sich in seiner folgenden Ansprache (vgl. ab Seite 507 in diesem EILDienst-Heft) auf die dramatische Situation der Kommunalfinanzen in NRW.

Dabei nutzte er die Gelegenheit für offene Worte: Die kommunalen Mandatsträger seien es gründlich leid, nur noch Haushaltskonsolidierungskonzepte zu verabschieden und den Nothaushalt zur Kenntnis zu nehmen. Sie wollten ihre Stadt, ihren Kreis gestalten, so Hendele. Im Hinblick auf

diese dramatische Lage der kommunalen Haushalte und auf die finanzielle Schieflage zu Lasten des kreisangehörigen Raums,



Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve, begrüßte die Gäste in seinem Kreis zu Beginn des Öffentlichen Teils.

unterbreitete er der Ministerpräsidentin den Vorschlag, einen NRW-Finanzgipfel einzuberufen.



Eckhard Uhlenberg, Erster Vizepräsident des nordrhein-westfälischen Landtags, richtete sein Grußwort an die Delegierten.

Wir – die Kreise in NRW

Von Präsident Landrat Thomas Hendele

Lassen Sie mich mit einem Zitat beginnen: „Wenn es die Kreise nicht gäbe, müsste man sie erfinden. Nur wenige Schöpfungen der Verwaltungskunst haben sich so glänzend bewährt. Die Kreise verbinden und vermitteln zwischen der staatlichen und der gemeindlichen Ebene. Sie bürgen für gleichmäßige Rechtsanwendung. Sie sorgen auch in der Fläche für ein dichtes Netz der Daseinsvorsorge, für gute Bildungschancen und für ein attraktives kulturelles Angebot. Kurz gesagt: Die Kreise helfen wesentlich dabei, in ganz Deutschland gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.“

Dies war ein Zitat von Bundespräsident Johannes Rau vom 9.11.2001. Ich finde, treffender kann man es nicht ausdrücken, und es verwundert nicht, dass sich diese Bewertung weitestgehend mit der Eingangsbestimmung der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen deckt.

Die Kreise sind also keineswegs eine reine Addition der kreisangehörigen Gemeinden. Sie bilden eine eigenständige Gebietskörperschaft mit im Grundgesetz garantierter Selbstverwaltung für überörtliche Aufgaben. Und zugleich sind sie – wie auch die kreisfreien Städte – untere staatliche Verwaltungsbehörde und nehmen damit im Auftrag der Landes-

regierung staatliche Aufgaben wahr. Wir tun dies professionell, wirtschaftlich und bürgernah. Das Spektrum reicht von der Polizei über die Schulaufsicht, das Gesundheitswesen, die Lebensmittelkontrolle bis hin zum Natur- und Landschaftsschutz und vielen anderen Aufgaben.

Die Bedeutung der Kreise möchte ich an zwei Parametern deutlich machen:

- Von den 17,5 Millionen Einwohnern des Landes leben 10,5 Millionen in den Kreisen, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 60%,
- Die Kreise und ihre Städte sind die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes. Fast 70% der Industriearbeitsplätze befinden sich mittlerweile im kreisangehörigen Raum, an der Spitze stehen hier der Märkische Kreis und der Kreis Gütersloh.

Ich denke, dass diese Institution deshalb die angemessene Unterstützung der staatlichen Ebenen Bund und Land verdient hat.

Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?

Ich will mich an dieser Stelle auf die Kernfrage konzentrieren, und die ist die finanzielle Lage der Kommunen. In der Diskussion mit Ihnen, verehrte Frau Ministerpräsidentin, werden sicher auch noch andere Themen angesprochen. Aber es bleibt

dabei, die Finanzen sind in diesen Tagen die Schicksalsfrage unserer kommunalen Gebietskörperschaften.

Finanzielle Entlastung durch den Bund

Und deshalb ist es gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder, die finanzielle Grundausrüstung der Kommunen so auszugestalten, dass sie die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben, aber auch die Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können.

Wir wissen, sehr verehrte Frau Ministerpräsidentin, dass Sie sich persönlich in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene für eine deutliche Entlastung der Kommunen durch den Bund eingesetzt haben. Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken. Das Ergebnis ist, dass im Koalitionsvertrag von Union und SPD festgeschrieben wurde, dass die Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe um 5 Milliarden Euro jährlich entlastet werden.

Das ist ein ansehnlicher Betrag. Allerdings liegen im Kleingedruckten erhebliche Hürden, die es zu überwinden gilt.

Der Zeitfaktor

Ab 2015 gibt es eine sogenannte Übergangsmilliarde und erst ab 2018 den

vollen Betrag, das hatten wir uns anders vorgestellt. Dies ist nicht akzeptabel und deshalb haben Sie uns, sehr verehrte Frau Ministerpräsidentin, an Ihrer Seite, wenn es um eine zeitnahe Umsetzung der Zusage geht.

Eingliederungshilfe – der richtige Weg?

Von dem Betrag von 5 Milliarden Euro entfällt auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen etwas mehr als 1 Milliarde. Angesichts der aktuellen jährlichen Zuwachsraten bei der Eingliederungshilfe wäre dieser Betrag binnen 5 Jahren aufgezehrt. Eine statische Lösung, nämlich die Festschreibung auf 5 Milliarden Euro, kann nicht die Lösung eines dynamischen Problems darstellen. Wenn also die Eingliederungshilfe die Grundlage der Entlastung sein soll, dann kann nur eine quotale Beteiligung des Bundes der richtige Schritt sein.

Und ich gehe einen Schritt weiter: Der Landkreistag hat seit Jahren dafür geworben, die Betreuung von behinderten Menschen als gesamtgesellschaftliches Problem zu sehen. Dann aber ist die logische Konsequenz, dass alle Ebenen, nämlich Bund, Länder und Kommunen diese Belastungen gemeinsam tragen.

Heterogene Finanzierungsmodelle

Eine weitere Hürde stellen die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in den Bundesländern dar. Während die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mehr als 90% der Kosten der Eingliederungshilfe tragen, übernehmen andere Bundesländer diese Aufwendungen ganz oder teilweise aus ihren Haushalten. Die Reaktion des Bundes hierauf spiegelt sich im Schäuble-Scholz-Papier wieder. Darin löst man sich von der Eingliederungshilfe als Grundlage für die Entlastung der Kommunen. Stattdessen wird eine schrittweise Übernahme der Kosten der Unterkunft angedacht.

Wie immer, mit dieser Diskussion sind wir mitten im Bund-Länder-Finanzausgleich. Und das kann und das wird dauern. Inzwischen laufen uns die Kosten davon, und wir wissen wahrlich nicht mehr, wie wir unsere Haushalte überhaupt noch ausgleichen können.

Kommunalfinanzierung in NRW

Und damit bin ich bei der Kommunalfinanzierung in NRW angekommen.

Die Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen ist dramatisch:

- Die Landschaftsverbände wissen kaum mehr, wie sie die rasant steigenden Kosten der Eingliederungshilfe

schultern sollen. Die Folge sind Umlageerhöhungen, die von den Mitglieds-körperschaften nicht mehr getragen werden können.

- Immer mehr Kommunen stehen kurz vor der bilanziellen Überschuldung. Wir haben Kreise, in denen sich mittlerweile alle Kommunen im Haushaltssicherungskonzept befinden.
- Die Kreise versuchen verzweifelt, durch den Griff in das Eigenkapital die eigentlich notwendigen Umlageerhöhungen zu vermeiden. Absehbar ist, wann diese Möglichkeiten erschöpft sind.
- Wie von uns vorausgesagt, wird der Stärkungspakt nicht die erwünschte Wirkung erzielen. Das ist umso bitterer für die Kommunen, die durch den Kommunal-Soli mittlerweile selbst in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Ich könnte diese Aufzählung ohne Schwierigkeiten fortsetzen. Wir sind in einer dramatischen Situation, und dies keineswegs nur in den Großstädten, sondern längst auch in den Kreisen und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

In den letzten Jahren wurden mehrere finanzwissenschaftliche Gutachten erarbeitet – darunter auch ein Gutachten im Auftrag der Landesregierung – die Vorschläge zur Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs entwickelt haben.

Diesen Gutachten ist gemein, dass sie die einseitige Schwerpunktsetzung der Landesregierung zu Lasten der Kreises und ihrer Kommunen und zu Gunsten der kreisfreien Städte feststellen. Obwohl rd. 60% der Bevölkerung im kreisangehörigen Raum leben, erhalten Kreise und Kommunen lediglich 45% der Schlüsselzuweisungen – Tendenz sinkend. Noch im Jahr 2000 hatte der kreisangehörige Raum einen Anteil von 55% erhalten.

Und auch andere Feststellungen aus den Gutachten, wie zum Beispiel die Teilschlüsselmassenanpassungen zugunsten der Kreise und Landschaftsverbände, sind im Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 erneut nicht aufgegriffen und geändert worden.

Es erstaunt deshalb nicht, dass wir gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund mit dem GFG 2015 alles andere als einverstanden sind. Es zeigt sich das seit Jahren bekannte Szenario.

Trotz wissenschaftlich fundierter besserer Erkenntnisse ändern die Landesregierung und auch der Landtag ihren Kurs nicht. Und aus lauter Verzweiflung rufen in schöner Regelmäßigkeit verschiedene Kommunen den Verfassungsgerichtshof des Landes an – und kehren bislang ebenso regelmäßig mit der Bewertung zurück, dass der Landesgesetzgeber einen weiten

Spielraum bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat.

So befinden wir uns seit Jahren in einer politischen Blockade, und so gleichsam als Nebenwirkung – ich muss es so drastisch formulieren – gehen die Gemeinden, die Städte und die Kreise unter. Deutlich sichtbar beim Zustand unserer kommunalen Infrastruktur, deutlich sichtbar bei der Unfähigkeit, die eigene Stadt, den eigenen Kreis noch fortzuentwickeln und zu gestalten.

Die Ratsmitglieder in unseren Gemeinden und Städten, die Kreistagsabgeordneten in unseren Kreisen, sie sind es gründlich leid, nur noch Haushaltskonsolidierungskonzepte zu verabschieden und den Nothaushalt zur Kenntnis zu nehmen. Sie wollen ihre Stadt, ihren Kreis gestalten. Sie wollen die Herausforderungen der Zeit meistern, aber ihnen fehlt hierzu jeglicher finanzieller Spielraum.

NRW – Finanzgipfel

Wenn also eine solche politische Blockade besteht, dann ist es an der Zeit, über andere Wege nachzudenken. Und deshalb mache ich Ihnen in Absprache mit dem Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes, Herrn Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen, und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Städtetages, Herrn Oberbürgermeister Peter Jung, den folgenden Vorschlag:

Rufen Sie einen NRW-Finanzgipfel zur Gemeindefinanzierung ein. Beteiligen Sie die kommunalen Spitzenverbände und die Gutachter, die ja bereits dezidierte Vorschläge unterbreitet haben.

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben mit diesem Instrument bisher durchaus gute Erfahrungen gemacht. Ich erinnere an den Schulkompromiss, mit dem ebenfalls der Weg heraus aus einer langjährigen Blockade gefunden wurde. Und ich erinnere an die Verhandlungen über die Finanzierung der schulischen Inklusion. Auch hier wurde, nicht zuletzt durch unsere engagierte Mitwirkung, eine Lösung gefunden.

Wir sind uns bewusst, dass ein solcher Gipfel einer Herkulesaufgabe gleichkommt. Es geht um nicht weniger, als um die Verteilung knapper Ressourcen. Und wenngleich noch heute der Vorstand des Landkreistags NRW die Forderung bekräftigt hat, den Verbundsatz wieder auf jene 28,5% zu erhöhen, die es im Jahre 1982 noch gab:

Wir sind keine Phantasten. Sie können sicher sein, verehrte Frau Ministerpräsidentin, dass auch den Kommunen die Lage des Landeshaushalts bewusst ist

und dass unsere Verantwortungsbereitschaft nicht an Stadt- und Kreisgrenzen endet. Gleiches gilt für die Bereitschaft, die besonders schwierige Situation der Großstädte anzuerkennen. Und Sie können ferner sicher sein, dass es eine grundlegende Bereitschaft zum Kompromiss gibt.

Was wir auf einem solchen Gipfel erreichen wollen, ist eine grundlegende Strukturreform der Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Ziele:

- Alle Städte und Kreise müssen eine finanzielle Ausstattung erhalten, die es Ihnen ermöglicht, die im Grundgesetz verbriefte kommunale Selbstverwaltung zu leben.
- Welche Kommunen auf Grund ihrer besonders schlechten finanziellen Lage eine verstärkte Hilfe des Landes erhalten, muss neu definiert werden.

Jedenfalls bleibt dieser Bedarf keinesfalls auf die Stärkungspakt-Kommunen beschränkt.

- Unter Berücksichtigung der Entwicklung auf Bundesebene muss die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Land Nordrhein-Westfalen dauerhaft neu ausgerichtet werden.
- Bei der bis zum Jahr 2019/2020 anstehenden Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen müssen die kommunalen Finanzinteressen angemessen berücksichtigt werden.

Wir sind überzeugt, dass in diesem Vorschlag, der Kommunen und Land zusammenbringt, eine ungemein große Chance liegt. Der Landkreistag NRW ist jedenfalls bereit, als fairer Partner konstruktive Vorschläge einzubringen.

Es gäbe noch Vieles anzusprechen. Dies will ich aber der Diskussion mit Ihnen, Frau Ministerpräsidentin, überlassen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



Präsident Landrat Thomas Hendele bei seiner Ansprache auf der Großen Landkreistagsversammlung des Landkreistages NRW.

Starke Kreise – unverzichtbar für die Zukunft des ländlichen Raums

„Starke Kreise – unverzichtbar für die Zukunft des ländlichen Raums in NRW“ – so lautete der selbstgewählte Titel des Vortrages von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bei der Großen Landkreistagsversammlung in Kleve. Die Kreise leisteten wichtige Arbeit für über 10 Millionen Menschen in NRW und seien Garanten für die positive Entwicklung im ländlichen Raum, so die Regierungschefin in ihrer Rede. Zwar hätten das Land und die Kreise unterschiedliche Rollen, jedoch bestehe Konsens bezüglich der Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung auch in Zukunft. Wichtig sei weiterhin ein gutes Maß an konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Land müsse bei verschiedenen für die Menschen wichtigen Handlungsfeldern einen Beitrag leisten, so zum Beispiel in der Gesundheitsversorgung, bei der Entwicklung neuer Technologien oder in der digitalen Infrastruktur. Insbesondere schnelles Internet sei heute wichtig für die Lebensqualität und müsse so selbstverständlich sein wie Wasser- und Stromanschlüsse. Politisches Ziel sei deshalb der Breitbandausbau für mehr als 90 Prozent der Haushalte in NRW bis zum Jahr 2018. Ein weiteres wichtiges Ziel sei die Stärkung wirtschaftlicher Potentiale, betonte Kraft und sprach damit den Landesentwicklungsplan an, zu dem auch die kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben hätten. Zwar gebe es Zielkonflikte im Landesentwick-

lungsplan, eine Lösung sei aber beispielsweise durch eine Konversion vorhandener Flächen möglich.

Zum Dauerbrenner Kommunalfinanzen räumte die Ministerpräsidentin ein, dass die verfassungsmäßige Vorgabe der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen durchaus nicht durchgängig erfüllt sei. Trotzdem habe sich die Lage der Kommunen in NRW in den letzten drei Jahren dank der strukturellen Handlungsansätze des Landes und der erfreulichen konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft und damit auch der Steuereinnahmen verbessert. Befrachtungen der Kommunalfinanzen und Konsolidierungen des Landes zulasten der kommunalen Familie aus früheren Jahren seien seit ihrem Antritt als Regierungschefin Stück für Stück entfallen.

Gleichwohl bleibe die Finanzlage insgesamt aber weiter angespannt – sowohl für die Kommunen als auch für das Land. Die Ministerpräsidentin betonte, dass der Stärkungspakt kein Rettungspakt sei, sondern Hilfe zur Selbsthilfe. Die hierbei von vergleichsweise leistungsfähigen Kommunen zu erbringende Solidarumlage sei keineswegs unangemessen hoch; das Land erbringe den Löwenanteil für die Empfängerkommunen. Die Kommunen könnten sich auf die Unterstützung des Landes verlassen. So sehe beispielsweise das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 insgesamt 200 Millionen Euro mehr vor als noch das GFG 2014. Auch das Land sei an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angekommen, die Schuldenbremse 2020 müsse eingehalten werden. Der von Präsident Hendele vorgeschlagene NRW-Finanz-

gipfel mache mit Blick auf das GFG nur Sinn, wenn sich die kommunalen Spitzenverbände auf eine gemeinsame Position zu etwaigen neuen Verteilungsschlüsseln einigten. Dann könne man sich treffen und darüber diskutieren.

Unabhängig davon werde das Land in seinen Bemühungen zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen nicht nachlassen. Eine Konsolidierung der Kommunalfinanzen könne aber nur gelingen, wenn auch der Bund einen weiteren Beitrag leiste. Die vom Bund veranlassten Sozialleistungen, die die Kommunen auszuführen hätten, seien wesentlich für die finanzielle Schieflage der Kreise und Gemeinden im Land. Wesentlich für die Verpflichtung des Bundes sei die Verabredung im Koalitionsvertrag von SPD und Union, im Rahmen der Entwicklung eines Bundesteilhabegesetzes des Kommunen eine Entlastung von fünf Milliarden Euro zu gewähren. Zu dieser Entlastung stehe sie ohne Wenn und Aber. Vor allem dürfe das Bundesteilhabegesetz nicht mit noch höheren Kosten für die Kommunen verbunden werden. Auch müsse nach der Sofortmilliarde ab dem Jahr 2015 eine weitere spürbare Entlastung der Kommunen noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages, also noch vor dem Jahr 2018 realisiert werden.

Die Ministerpräsidentin verwies zudem auf die seit einigen Wochen laufenden Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzen. Die Frage, wie es ab 2019 – nach dem Auslaufen des sogenannten Solidarzuschlags, des Länderfinanzausgleichs und weiterer Finanzsysteme – aus-

sehen solle, sei auch für die mittelfristige Finanzplanung in den Kommunen wichtig. NRW habe sich stets solidarisch verhalten und habe in den zurückliegenden Jahrzehnten den Süden und Osten Deutschlands mit aufgebaut. Dies sei auch richtig gewesen.

Es könne aber nicht sein, dass sich aus dem Finanzausgleichsystem eine Überkompensation für eine Reihe von Ländern ergeben habe. Beispielsweise machten Pensionslasten ein Sechstel des NRW-Landeshaushaltes aus; so etwas habe in Sachsen wegen der kurzen Geschichte des Landes seit der Deutschen Einheit überhaupt keinen vergleichbaren Stellenwert.

NRW sei mit Blick auf die Verwaltungskosten das Land mit den geringsten Pro-Kopf-Ausgaben und damit effizienter aufgestellt als alle anderen Länder. Es gelte mehr von dem zu behalten, was hier in NRW erwirtschaftet werde. Die in NRW betriebene Wertschöpfung, seine Wirtschafts- und damit Steuerkraft solle in NRW bleiben. Darum gehe es in den Verhandlungen und hierfür setze sei auch

auf die Unterstützung der Kommunen im Land. Als NRW-Ministerpräsidentin vertrete sie in den Verhandlungen nicht nur das Land, sondern auch die Kommunen und die Verhandlungsposition sei umso besser, je einiger man auftrete. Daher sei eine „NRW-Koalition“ hilfreich und wichtig.

Bei der Problematik der Kommunalfinanzen sei der Fokus auf eine Entlastung durch den Bund zu legen. Die Kommunen tätigten die meisten Investitionen und wer Investitionen steigern wolle, müsse deshalb dafür sorgen, dass die Kommunen eine vernünftige Finanzausstattung erhielten. Insofern sehe sie auch die Notwendigkeit einer Beibehaltung der Mittel des Solidaritätszuschlags für Bund, Länder und Kommunen, um die nicht geringer werdenden Herausforderungen der Daseinsvorsorge, der Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur und des demographischen Wandels finanzieren zu können. Dies nütze insbesondere den Kommunen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 00.12.01



Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bei ihrer Rede im Öffentlichen Teil der Großen Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 17.11.2014.

Beschluss der Landkreisversammlung zur „Drei-Prozent-Sperrklausel“ im Kommunalwahlrecht

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW befasste sich am 17. November 2014 auch mit der Einführung einer „Drei-Prozent-Sperrklausel“. Einstimmig fasste die Landkreisversammlung des LKT NRW den nachstehenden Beschluss:

Die Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ruft die im Landtag vertretenen Parteien auf, möglichst zeitnah eine Drei-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verankern.

Für diesen Beschluss waren folgende Ergänzungen für die ordentlichen Delegierten des Internen Teils der Landkreisversammlung maßgeblich:

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen zur Aufhebung der damaligen Fünf-Prozent-Sperrklausel im Jahre 1999 verfehlt in seinen tatsächlichen Auswirkungen das Ziel der Wahlgleichheit (Gleichbehandlung der Wählerstimmen). So benötigten größere Parteien bei der letzten Kommunalwahl zur Erringung eines Rats- oder Kreistagsmandats zum Teil fast doppelt so viele

Stimmen wie für den ersten Sitz und damit den Einzug in den Rat oder Kreistag notwendig waren.

Hinzu kommt, dass sich die Anzahl der in den Räten und Kreistagen vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der jüngsten Kommunalwahl nach dem Wegfall der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Jahre 1999 weiter vergrößert hat. So wurden in 28 von 31 Kreistagen (einschließlich der Städteregion Aachen) 112 Mandatsträger in 56 Zweier-Gruppen und in 23 Kreistagen 39 Einzelmandatsträger gewählt. Diese Zersplitterung erschwert die Bildung klarer Mehrheiten, führt zu einer deutlichen Verlängerung von Kreistags- und Ausschusssitzungen und belastet im Ergebnis die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mandatsträger. Das kommunale Mandat mit Beruf und Familie zu vereinbaren, wird immer schwieriger.

Die im Landtag vertretenen Parteien sind vor diesem Hintergrund aufgerufen, die Wahlrechtsgleichheit und das kommunalpolitische Ehrenamt möglichst zeitnah durch die Verankerung einer moderaten Sperrklausel von drei Prozent in der Landesverfassung zu schützen. Dabei ist nicht

zu verkennen, dass hiermit im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW mit ihren strengen Anforderungen an die Rechtfertigung von Sperrklauseln verfassungsrechtliche Risiken verbunden wären.

Gegenstand jener Rechtsprechung waren allerdings einfach-gesetzlich normierte Sperrklauseln. Wird eine Drei-Prozent-Sperrklausel im Wege einer Verfassungsänderung eingeführt, ist das hinsichtlich der Wahlen zu den Berliner Bezirksversammlungen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin verfassungskonform (Urteil vom 13.05.2013). Und Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth LLM kommt in einem von der SPD-Landtagsfraktion in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen würde, im Wege einer Änderung der Landesverfassung eine Drei-Prozent-Sperrklausel für Wahlen auf kommunaler Ebene einzuführen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 00.12.01

Wiederwahl des Präsidiums des Landkreistages NRW

Im Internen Teil der Großen Landkreisversammlung wurde das gesamte Präsidium des Landkreistages NRW – Präsident Thomas Hendele (CDU), Landrat des Kreises Mettmann, Erster Vizepräsident Dr. Arnim Brux (SPD), Landrat des

Ennepe-Ruhr-Kreises und Zweiter Vizepräsident Thomas Kubendorff (CDU), Landrat des Kreises Steinfurt – einstimmig wiedergewählt.

Damit bestätigten die Vertreter der Kreise die gute Arbeit, die die Präsidiumsmitglie-

der in den vergangenen zwei Jahren für die Kreise in NRW geleistet haben und nun fortführen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 00.12.01



Das wiedergewählte Präsidium mit Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein: Erster Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux (l), Präsident Landrat Thomas Hendele (2.v.l.), Hannelore Kraft, Zweiter Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff (2.v.r.), Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r).

Vorstandsitzung des Landkreistages NRW am 17. November 2014

Im Vorfeld der Großen Landkreisversammlung kamen die Vorstandsmitglieder des Landkreistages NRW am 17. November 2014 in der Hochschule Rhein-Waal zu ihrer Sitzung zusammen. Die Hochschule mit den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort (Kreis Wesel) besteht seit fünfeinhalb Jahren und zählt aktuell rund 5.000 Studierende aus 107 Nationen.

Nach einer Vorstellung der Hochschule durch Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve, beschäftigten sich die Vorstandsmitglieder in ihrer Sitzung unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, zunächst mit dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015. Kritisiert wurde, dass der Regierungsentwurf lediglich eine Teilumsetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutach-

tens der Landesregierung vorsehe. Dies bedeute eine einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugutekommenden Ergebnisse des Gutachtens, die den kreisangehörigen Raum jährlich um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag benachteilige. Insbesondere die nach fast 35 Jahren erforderliche Anpassung der Teilschlüsselmassendotierung sei noch immer nicht erfolgt. Der Vorstand forder-

te daher, die dem kreisangehörigen Raum zugutekommenden Ergebnisse des Gutachtens vollständig umzusetzen und die kommunale Finanzausstattung durch eine Wiederanhebung des Verbundsatzes auf 28,5 Prozent zu verbessern.

Des Weiteren wurde in der Vorstandssitzung der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr thematisiert. Dieser wurde von den Vorstandsmit-

gliedern aus grundsätzlichen Erwägungen und aufgrund von Bedenken gegenüber einzelnen Vorschriften abgelehnt (vgl. ausführlich EILDienst LKT NRW Nr. 12/2014, Seite 521 ff in diesem Heft).

Der Vorstand befasste sich außerdem intensiv mit den aktuellen Entwicklungen und Perspektiven in der Flüchtlingspolitik. Die Ergebnisse des „NRW-Flüchtlingsgipfels“ vom 20.10.2014 wurden von den Vorstandsmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen, verbunden mit der Erwartung, dass diese Ergebnisse möglichst zeitnah, nachhaltig und kommunalfreundlich umgesetzt werden. Der Vorstand fasste den Beschluss, alle staatlichen Ebenen aufzufordern, möglichst kurzfristig Maßnahmen zur Entlastung der Situation bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Kommunen zu unterstützen, wie zum Beispiel die Nutzung von öffentlich geförderten Wohnraum für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu ermöglichen.

Diskutiert wurde auch die Möglichkeit einer Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Rechtsregime der Asylbewerberleistungsgesetze in die sozialen Sicherungssysteme des SGB II und SGB XII sowie der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V. Hierzu äußerte der Vorstand deutlich Skepsis, da eine Einbeziehung neuer Personengruppen in die Sozialsysteme kein zusätzliches Geld in die jeweilige Kasse bringe. Eine Überforderung speziell der Kommunen könne nur durch eine deutlich höhere staatliche Entlastung abgewendet werden. Mit Blick auf die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge herrschte die Auffassung, dass die Thematik grundsätzlich der staatlichen und nicht der kommunalen



Präsident Landrat Thomas Hendele (r.) verabschiedete Landrat a.D. Paul Breuer (l.) und überreichte diesem einen gut verpackten Originalkunstdruck des Freiherr-vom-Stein-Porträts.

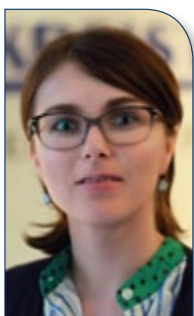
Seite zuzuordnen sei, was für eine Lösung im SGB V spreche.

Ein zentrales Thema der Vorstandssitzung war zudem die Wiedereinführung einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht. Mit dem Wegfall der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Jahr 1999 habe sich die Anzahl der in den Räten und Kreistagen vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der jüngsten Kommunalwahl weiter vergrößert.

Diese Zersplitterung der Kommunalvertretungen belaste nicht nur die Arbeit der Hauptverwaltungsbeamten in den jeweiligen Kommunen, sondern erschwere auch die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mandatsträger in den Räten und Kreistagen. Die jüngste Initiative des Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion, eine moderate Sperrklausel von drei Prozent nicht einfach-gesetzlich, sondern unmittelbar in

zent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen zu beschließen (vgl. dazu auch Seite 510 in diesem EILDienst-Heft). Am Ende der Vorstandssitzung verabschiedete Präsident Thomas Hendele den ehemaligen Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, Paul Breuer, aus dem Vorstand des Landkreistages NRW und würdigte diesen für seine langjährige Tätigkeit als Landrat und für seine Mitarbeit in den Gremien des Landkreistages, unter anderem als Vorsitzender des Sozial- und Jugendausschusses auf Landes- und auf Bundesebene. Zum Dank erhielt Paul Breuer einen Originalkunstdruck des Freiherr-vom-Stein-Porträts, das sich im Original in der Geschäftsstelle des Landkreistages in Düsseldorf befindet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 00.12.01



Fachtagung „Frauen in Führung“ im Kreis Herford

Von Referentin Dr. Esther Rabeling,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Am 23. Oktober 2014 führte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen im Kreishauses des Kreises Herford eine Fachtagung zum Thema „Frauen in Führung“ unter Teilnahme der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Barbara Steffens, durch.

Auf der Veranstaltung widmeten sich Referentinnen aus Politik, Wissenschaft und Verwaltung in Fachvorträgen der Diskussion und Beantwortung neuer personalpolitischer Fragen, die sich in den Kreisen vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Veränderungsprozesse stellen:

- Wie stellen sich die Verwaltungen auf eine andere Führungskultur ein?

- Welche Motivationen leiten Frauen bei der Übernahme von Führungsverantwortung?
- Welche organisatorischen Maßnahmen müssen getroffen werden, um insbesondere den weiblichen Führungsnachwuchs zu unterstützen?

Nach einer Begrüßung durch den Landrat des Kreises Herford, Christian Manz,

bildete der Vortrag von Dr. Helga Lukoschat den Auftakt der Veranstaltung. Die geschäftsführende Vorstandsvorsitzende der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. (EAF Berlin) referierte zum Thema „Mehr Vielfalt in Führung“ in Wirtschaft, Politik und Verwaltung. In allen Bereichen sprachen nicht nur gesellschaftliche und politische,

sondern auch ökonomische Gründe für mehr Chancengleichheit und Vielfalt in Führungspositionen. So hätten beispielsweise wirtschaftlich besonders erfolgreiche Unternehmen einen höheren Anteil von Frauen in Führungspositionen als ihre Mitbewerber. Dennoch sei insbesondere in der Kommunalpolitik und in der Kommunalverwaltung der Anteil von Frauen in Führungspositionen gering. So seien nur 10 Prozent der Bürgermeister und 9 Prozent der Landräte sowie 14 Prozent der Abteilungsleiter im öffentlichen Dienst weiblich. Dabei stehe gerade der öffentliche Dienst vor enormen Herausforderungen: Die Leistungsansprüche stiegen, während die Personalkapazität stagniere. Aus diesem Grund sei es erforderlich, durch eine leistungsorientierte und geschlechtergerechte Personalentwicklung alle personellen Potentiale auszuschöpfen.

Eltern und Angehörigen vereinbaren müssten. Nötig sei ein Kulturwandel, weg von der Leistungsbewertung nach Anwesenheitszeiten, hin zu einer Bewertung nach Ergebnissen. Nur so könne die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – auch für Männer – gewährleistet werden. Dies sei eine zentrale Grundvoraussetzung für mehr Frauen in Führungspositionen. Einen persönlichen Einblick in den Werdegang und den Alltag einer weiblichen Führungskraft im kommunalpolitischen Umfeld gab Susanne Koch, Kreisdirektorin des Kreises Gütersloh. Die Tatsache, dass es auch heutzutage noch notwendig sei, zu erörtern, warum man sich „gerade als Frau“ dazu entschieden hätte, sich der Wahl zur Kreisdirektorin zu stellen, zeige, dass Frauen in (kommunalpolitischen) Führungspositionen noch längst nicht zum Alltag gehörten. Die Wahl eines Mannes mit

In der zweiten Hälfte widmete sich die Veranstaltung der praktischen Umsetzung von mehr Frauen in Führungspositionen in der Kommunalverwaltung. Cäcilia Kirschbaum, Kreis Recklinghausen, referierte zum Thema „Frauen in Führung aus organisatorischer Sicht und die tatsächliche Umsetzung in der Verwaltung“. Abstrakte rechtliche Vorgaben müssten intern für mehr Chancengleichheit durch klare organisatorische Vorgaben konkretisiert und ausgestaltet werden.

So habe der Kreistag des Kreises Recklinghausen im Jahr 1996 den ersten verbindlichen Frauenförderplan beschlossen und diesen ab dem Jahr 2000 regelmäßig mit festgelegten Zielen und Maßnahmen fortgeschrieben. Die Erreichung dieser Ziele durch die beschriebenen Maßnahmen werde durch eine jährliche Berichterstattung kontrolliert. 2013 seien zudem Führungsleitlinien zur Sicherstellung einer Verwaltungskultur, in der Frauen in Führung selbstverständlich seien, entwickelt worden.

Unter dem Titel „Führen in Teilzeit – Projekt im Kreis Herford“ stellten Jessica Gutmann, Bianca Kuhlmann und Jessica Volkmer aus dem Kreis Herford den Handlungsleitfaden „Führen in Teilzeit“ vor. Der Handlungsleitfaden wurde gemeinsam vom Kreis Herford mit dem Kompetenzzentrum Frau und Beruf Regionalagentur OWL GmbH und der Forschungswerkstatt Erziehungswissenschaften der Universität Paderborn entwickelt. Der Handlungsleitfaden solle jenseits von Diskussionen über Begrifflichkeiten wie „Jobsharing“, „Jobsplitting“ und „Führungsstandem“ praxistaugliche Lösungen für das Führen in Teilzeit aufzeigen.

Anni Lütke Brinkhaus, Kreis Steinfurt, stellte das Projekt „Mentoring im Münsterland – gemeinsam erfolgreich“ vor. Mentoring biete die Möglichkeit, Frauenförderung und Personalentwicklung zu verknüpfen und so gegen die bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen vorzugehen. Nach der hohen Zufriedenheit der Teilnehmerinnen des Pilotprojekts 2006/2007 habe man sich dazu entschlossen, das Mentoring-Programm fortzuführen und auch Männern die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2006 seien vier Durchgänge des Mentoring-Programms unter Beteiligung von elf Verwaltungen im Münsterland durchgeführt worden. Der fünfte Durchgang habe gerade mit einer Informationsveranstaltung am 24.10.2014 begonnen.

In seinem Schlusswort versicherte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, dass der Landkreistag das Thema von Frauen in Führungspositionen in der Kommunalver-



Landrat Christian Manz begrüßte die Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer im Rathaus des Kreises Herford.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand das Referat von Ministerin Barbara Steffens, die ihren Standpunkt zum Thema „Frauen in Führung“ darlegte. Sie lenkte besonderes Augenmerk auf die sogenannten „Sandwich-Frauen“, die ihren Beruf nicht nur mit Kindern, sondern auch mit zu pflegenden



Ministerin Steffens erörterte ihren Standpunkt zum Thema „Frauen in Führung“.



Kreisdirektorin Susanne Koch, Kreis Gütersloh, referierte über ihre Erfahrungen zum Thema „Frauen in Führung im politischen Umfeld“.

denselben Qualifikationen (Jurastudium und mehrjährige Verwaltungserfahrung) zum Kreisdirektor hätte wohl niemanden verwundert.

waltung weiter intensiv begleiten werde. Die Voraussetzungen für mehr Frauen in Führung in der Kommunalverwaltung seien so günstig wie lange nicht: Frauen verfügten heute über dieselben und zum Teil auch besseren fachlichen Qualifikationen wie Männer. Zudem fordere der Fachkräftemangel, alle Potentiale für Füh-

rungskräfte auszuschöpfen. In der Gewinnung von Frauen für Führungspositionen liege die Zukunft der kommunalen Verwaltung. Nur durch die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen könne – trotz finanziell begrenzter Mittel der Kommunalverwaltungen – auch in Zukunft auf der Suche nach qualifizierten Führungskräften

mit anderen Arbeitgebern mitgehalten werden.

Einige Schwerpunkte aus der Veranstaltung finden sich auf den folgenden Seiten dieser EILDIENT-Ausgabe.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21



Führen in Teilzeit bei der Kreisverwaltung Herford

Von Silke Vahrson-Hildebrand, Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Herford

Wie in vielen anderen Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen steht auch die Kreisverwaltung Herford vor einem Generationswechsel. Dieser betrifft insbesondere Führungspositionen. Zur Verfügung steht eine Vielzahl qualifizierter, meist weiblicher Nachwuchskräfte. Davon viele, die aus familiären Gründen in Teilzeit arbeiten. Ergibt sich daraus ein Dilemma oder eine Chance?

Situationsbeschreibung

Bei der Kreisverwaltung Herford sind in den nächsten Jahren etliche Führungsfunktionen neu zu besetzen. In Anbetracht der derzeitigen Alters- und Beschäftigtenstruktur werden sich vermehrt auch Teilzeitbeschäftigte für die Übernahme einer Führungsposition bewerben. Eine Führung in Teilzeit ermöglicht es, trotz eigener Karriereplanung Beruf und Privatleben miteinander zu vereinbaren.

So werden insbesondere die Karrierechancen der weiblich Beschäftigten gefördert. Langfristig gesehen bietet die-

ses Instrument jedoch auch männlichen Beschäftigten die Perspektive, im Sinne einer Work-Life-Balance Arbeitszeit flexibel zu gestalten.

Den berechtigten Interessen der Beschäftigten nach flexiblen Arbeitszeitmodellen auf Führungsebene stehen jedoch auf den ersten Blick gegenläufige Interessen und Erwartungen des Arbeitgebers, aber auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kundinnen und Kunden gegenüber. Als Beispiele seien hier die Frage nach der (ganztägigen) Erreichbarkeit oder die Sorge vor eventuell unklaren Zuständigkeiten bei einer geteilten Führung genannt.

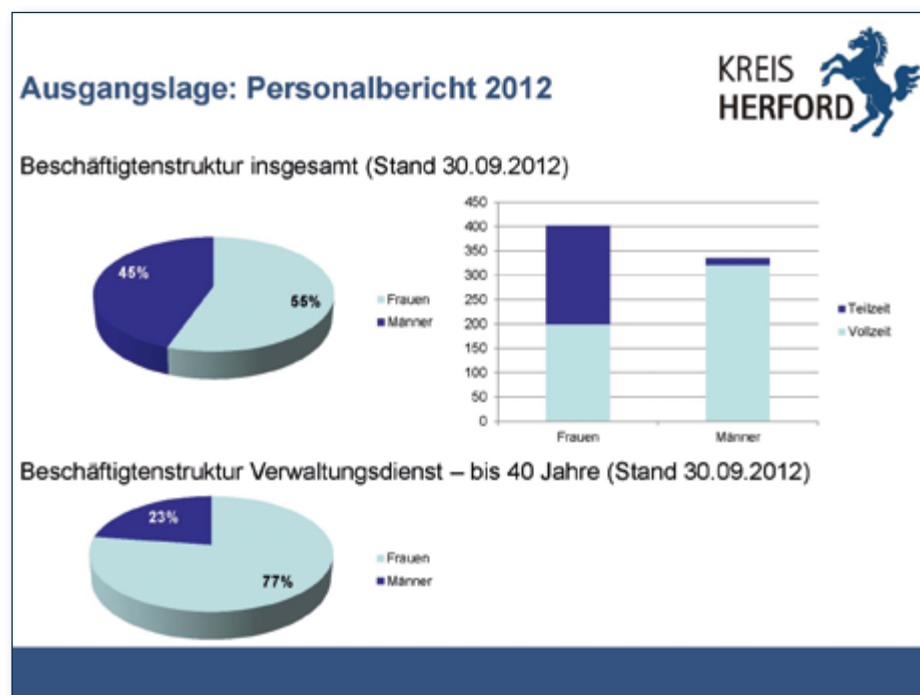
Führen in Teilzeit: Aus der Not eine Tugend machen

In den letzten zwei bis drei Jahren hat es beim Kreis Herford bereits fünf Besetzungen von Führungspositionen in Teilzeit gegeben. Diese Personalentscheidungen fanden verwaltungsintern wenig Beachtung, passierten eher „en passant“ und organisierten sich pragmatisch. Dann nahmen jedoch Fragestellungen zu, die das Thema zum Gegenstand einer gezielteren Betrachtung mit wissenschaftlicher Begleitung der Forschungswerkstatt Erziehungswissenschaften der Universität Paderborn werden ließ. Studierende führten qualifizierte Interviews mit den Teilzeitführungskräften, deren Vorgesetzten, den auf gleicher Ebene Arbeitenden und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Eine Online-Umfrage wurde zusätzlich angeboten und ausgewertet. Dabei traten zum Teil erstaunliche aber auch zu erwartende Ergebnisse zu Tage.

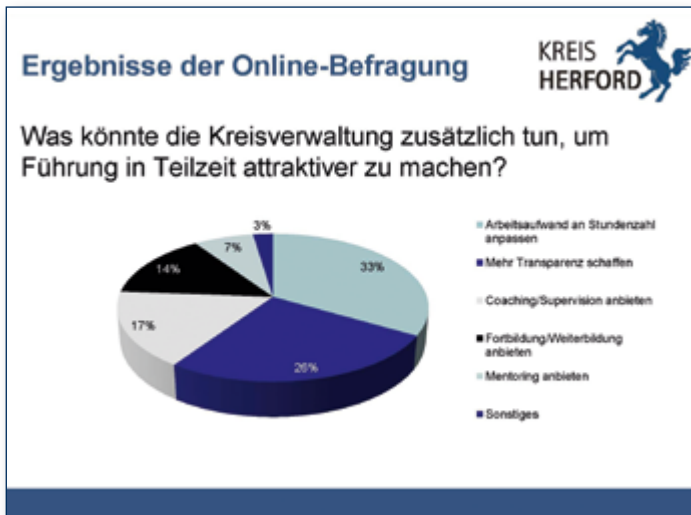
Aus der Analyse der Ergebnisse entstand der Handlungsleitfaden „Führen in Teilzeit“. An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieser noch nicht evaluiert ist und sich in der Praxis noch bewähren muss.

Prozessbeschreibung

Der Handlungsleitfaden greift vor dem oben gezeigten Hintergrund die Rahmenbedingungen für Führen in Teilzeit auf. Er beschreibt die einzelnen Handlungsfelder, die sich von der Vakanz einer Führungsfunktion und dem sich anschließenden Stellenbesetzungsverfahren bis zur Unterstützung der Teilzeitführungskraft nach Übernahme der Führungsaufgabe ergeben (können). Bei diesem Prozess sind uns



Die Beschäftigtenstruktur des Kreises Herford.



Die Ergebnisse der Online-Umfrage.

Begrifflichkeiten wie Jobsharing, Jobsplitting und Führungstandem nicht wichtig. Vielmehr möchten wir eine praxistaugliche Lösung für Führen in Teilzeit finden und uns nicht in ein Korsett von viel diskutierten Modellen zwingen.

Die zukünftige Vakanz einer Führungsstelle löst den Prozess des Stellenbesetzungsverfahrens aus. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass alle Führungsstellen in Voll- oder Teilzeit nachbesetzbar sind. Damit auch eine Teilzeitbesetzung sinnvoll und reibungslos in der Praxis verlaufen kann, muss der Prozess in dieser Hinsicht um ein paar Arbeitsschritte ergänzt werden.

Neuerung: „Team Teilzeit“

Vor der Stellenausschreibung trifft sich das „Team Teilzeit“ bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Personalservice und der Organisationabteilung zusammen mit der „betroffenen“ Amtsleitung. Die Amtsleitung bereitet für dieses Gespräch die Stellen- und Aufgabenanalyse (siehe Anlage) vor, um die Führungs- und Sachbearbeitungsanteile sowie die konkreten Aufgaben der vakanten Stelle in dem

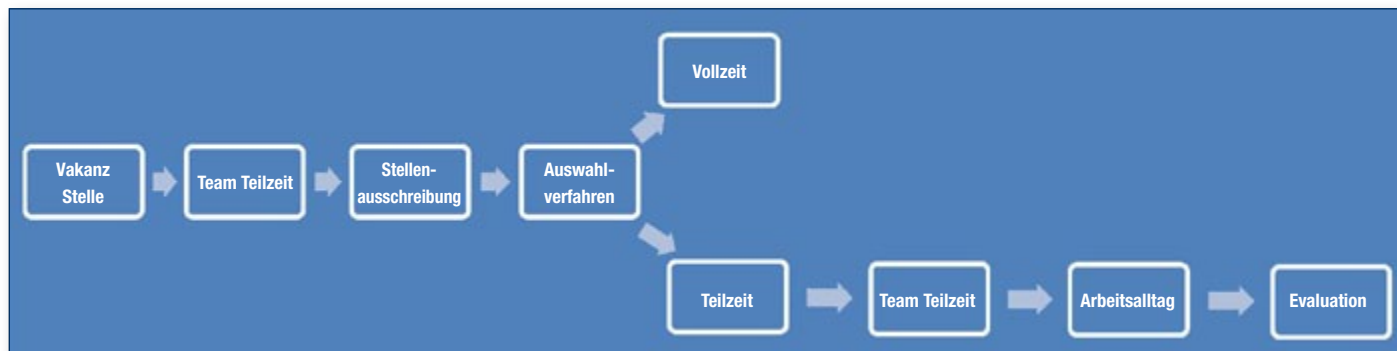
gemeinsamen Gespräch zu analysieren. Der Führungsanteil ist maßgebend für den Mindestteilzeitfaktor. Dieser sollte nicht unter 50 Prozent liegen. Die Praxis zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zukünftig potenziell für Führungsaufgaben zur Verfügung stehen, in der Regel überhäuft arbeiten. Das wird dazu führen, dass wir die Situation „zwei Teilzeitkräfte teilen sich die Stelle jeweils zur Hälfte“ selten erleben werden, sondern vielmehr unterhältig reduzierte Stundenanteile durch die Delegation von Aufgaben beziehungsweise die Einbeziehung der Stellen im Umfeld lösen müssen.

Die Aufgabenanalyse hilft uns dabei, bereits im Vorfeld mögliche Szenarien von Aufgabendelegation und die Einbeziehung des personellen Umfeldes zu durchdenken und abschließend für die Stellenausschreibung einen Mindestteilzeitfaktor festzulegen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass Teilzeitkräfte erfahrungsgemäß ihre Stunden sukzessive im Laufe der Jahre auf Vollzeit oder vollzeithen aufstocken möchten und auch einen Anspruch darauf haben. Die Gestaltung der Arbeitsorganisation muss darauf abgestimmt sein. Aus diesem Grund sollte der Stellenumfang

von in der Regel einem Vollzeitäquivalent erhalten bleiben. Es folgt die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren nach unseren Grundsätzen der Bestenauslese. Dabei werden die Ergebnisse aus dem Gespräch des „Teams Teilzeit“ berücksichtigt.

Sofern in einem Auswahlverfahren eine Vollzeitskraft ausgewählt wird, endet der Prozess an dieser Stelle. Wird eine Teilzeitskraft Gewinnerin beziehungsweise Gewinner des Auswahlverfahrens, schaltet sich das „Team Teilzeit“ sofort wieder ein. Zusammen mit der Amtsleitung des betroffenen Amtes und der Teilzeitskraft wird dann zügig anhand der Stellen- und Aufgabenanalyse beraten, wie ein personenbezogener Zuschnitt der Stelle aussehen kann und wie beziehungsweise auf welche Stellen eine Delegation von Aufgaben erfolgen kann.

Das ist zum einen eine Herausforderung für die Arbeitsorganisation der Führungseinheit, bietet aber zugleich auch Chancen im Umfeld, wie zum Beispiel Stundenaufstockungen und Aufwertung von Stellen mit qualifizierter Sachbearbeitung. Es sind auch Fälle denkbar, bei denen neben der einen Teilzeitführungskraft eine weitere



Prozessablauf: Von der Vakanz zur nachhaltigen Besetzung.

bestellt wird. Dies kann geschehen, wenn aus den nachgeordneten Bereichen Aufgaben „nach oben“ gezogen werden.

Rahmenbedingungen

Aus unserer Sicht ist darauf hinzuwirken, dass die Stunden der Teilzeitführungskraft möglichst für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vereinbart werden, um eine gewisse Konstanz des Stellenzuschnitts der Führungskraft, aber auch allen anderen betroffenen Stellen in der Organisationseinheit zu gewährleisten. Die Ergebnisse, insbesondere Art und Umfang der Delegation werden schriftlich festgehalten.

Die Teilzeitkraft und das Umfeld starten den Arbeitsalltag nach dem entwickelten Modell und werden dabei eng vom „Team Teilzeit“ begleitet und unterstützt. Nach drei Monaten erfolgt eine erste Evaluation mit der Teilzeitführungskraft und allen, die von der Delegation von Aufgaben berührt sind. Sollte es Optimierungsbedarf am gelebten System geben, wird zusammen nach einer alternativen Lösung gesucht. Nach sechs Monaten erfolgt eine erneute Überprüfung auch im Hinblick auf die Bewertung von Stellen.

Das „Team Teilzeit“ bietet der neuen Teilzeitführungskraft Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel Coaching, an. Zudem werden Netzwerke unter den Teilzeitführungskräften ausdrücklich gewünscht und unterstützt, um den Austausch und die gegenseitige Beratung zu fördern. Regelmäßige Veranstaltungen der Teilzeitführungskräfte für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Bereitschaft und Entscheidung für die Wahrnehmung einer Führungsstelle in Teilzeit stärken.

Fazit

Der Erfolg von Führen in Teilzeit hängt ganz wesentlich davon ab, dass alle beteiligten Akteure sich aktiv in die Umsetzung einbringen und das Modell „Führen in Teilzeit“ als modernes Personalinstrument akzeptiert wird. Schon jetzt erleben wir positive Effekte: So führt die genauere Betrachtung der Arbeitspakete der Führungsstellen zu einer Diskussion über Führung, Führungsverantwortung, Delegation und verbleibende Sachbearbeitungsinhalt. Ein Diskurs, der zu der weiteren positiven Entwicklung unserer Verwaltung beitragen wird. In diesem Sinne ist „Führen in Teilzeit“ sicher eine Chance für eine erfolgreiche Zukunft der Kreisverwaltung. Darüber hinaus schätzen wir auch sehr die Kompetenzen und Sichtweisen von männ-

lichen und weiblichen Führungskräften. Wir schließen uns Ministerin Steffen an, die in ihrer Rede beim Fachtag formuliert: „Frauen sind die wichtigste Personalressource der Zukunft. Nur, wenn Männer und Frauen gemeinsam und gleichberechtigt auch in der Führungsetage wirken können, wird sich ein nachhaltiger Erfolg einstellen. Kommunalverwaltungen, die das erkennen und beherzigen, werden für die Aufgaben der Zukunft gewappnet sein.“ Wenn Führen in Teilzeit dazu einen Beitrag leisten kann, ist am Ende allen gedient. Der Handlungsleitfaden mit seinen Instrumenten „Analyse der Aufgabenstruktur“ und „Rahmenbedingungen“ kann bei der Kreisverwaltung angefragt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21



Jessica Gutmann, Bianca Kuhlmann und Jessica Volkmer stellten im Rahmen des Fachtages des Landkreistages „Frauen in Führung“ das hier beschriebene Konzept des Kreises Herford vor.



Führen in Teilzeit in der Kreisverwaltung Gütersloh

Von Ellen Wendt, Gleichstellungsbeauftragte,
Kreis Gütersloh

Die Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen trägt wesentlich dazu bei, Frauen gleiche Karrierechancen und Männern mehr Zeit in der Familie zu ermöglichen. Die Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeitgestaltung ist hierfür ein bedeutender Faktor und wird in der Kreisverwaltung Gütersloh vielfältig genutzt. In Führungspositionen kommen diese Arbeitszeitmodelle allerdings nicht so häufig vor. Deshalb wurde in der Kreisverwaltung Gütersloh bereits im Jahr 2012 ein Leitfaden „Führen in Teilzeit“ entwickelt, der hier Abhilfe schaffen soll.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll kein Hemmnis für die berufliche Entwicklung sein. Deshalb ist die Möglichkeit, Führungsaufgaben auch in Teilzeit beziehungsweise reduzierter Vollzeit wahrnehmen zu können, für die Herstellung von Chancengleichheit von großer

Bedeutung. Heute zeigt sich, dass Teilzeitarbeit für die meisten Beschäftigten keine Dauerlösung darstellt, sondern auf Zeiten der Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen beschränkt ist. Eine lebensphasenbezogene Arbeitszeitgestaltung, die Zeiten für Weiterbildung, Kindererziehung,

Pflegeaufgaben oder den Wunsch nach Work-Life-Balance auch in Führungspositionen ermöglicht, ist im Hinblick auf die demografische Entwicklung darüber hinaus ein wichtiges Instrument, um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Verwaltung zu binden und die Attrak-

tivität der Verwaltung als (familienfreundlicher) Arbeitgeber zu erhöhen.

Die Gleichstellungspraxis zeigt aber, dass Teilzeit in Führungspositionen oft nicht vorstellbar ist. Die ganztägige Erreichbarkeit, das Aufgabenvolumen und bei Job-Sharing ungeklärte Zuständigkeiten werden häufig als Argumente gegen Teilzeit in Führungspositionen angeführt. Aber auch die weit verbreitete Meinung, dass in Führungspositionen grundsätzlich mehr als Vollzeit gearbeitet werden muss, führt teilweise zum Verzicht insbesondere von Frauen, sich überhaupt auf solche Positionen zu bewerben. Hinzu kommt, dass es für das Führen in Teilzeit keine Standardlösungen gibt. Die Einrichtung einer Führungsposition in Teilzeit erfordert die Erarbeitung eines individuellen Konzeptes, welches den Bedürfnissen der Vorgesetzten, der Führungsteilzeitkraft, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch den

Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden muss. Im Vorfeld sind Fragen der Arbeitsorganisation, der notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten für die Position sowie der Informations- und Kommunikationswege zu klären und im Anforderungsprofil der Stelle zu beschreiben.

Um hier eine Hilfestellung für die Personalverantwortlichen anzubieten, wurde im Rahmen des Qualifizierungsprogramms für zukünftige Führungskräfte bei der Kreisverwaltung Gütersloh ein Leitfaden „Führen in Teilzeit“, kurz F.I.T. genannt, als Projektarbeit von Anja Böger, Heike Kratzer und Jürgen Theis im Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt.

Der Leitfaden erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen und informiert über unterschiedliche Teilzeitvarianten. Es werden Beispiele von Teilzeit in Führung und Job-Sharing, die in der Kreisverwaltung bereits praktiziert werden, vorgestellt und

der Umsetzungsprozess, Erfahrungen aber auch auftretende Probleme beschrieben. Auf der Grundlage dieser internen Erkenntnisse und einer Literaturrecherche wurden Kriterien für das Führen in Teilzeit und eine Checkliste zur Umsetzung entwickelt.

Knapp zwei Jahre Erfahrungen mit diesem Leitfaden zeigen, dass eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Thema Teilzeit in Führungspositionen stattfindet. Die Rahmenbedingungen für Teilzeit- und/oder Jobsharing-Modelle fließen bereits in die Erarbeitung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle ein und werden entsprechend in der Stellenausschreibung benannt.

Der Leitfaden steht auf der Homepage des Kreises Gütersloh (www.kreis-guetersloh.de/sh/fit) zum Download zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21



Erfolgreiches Projekt zur Förderung junger Mütter im Kreis Siegen-Wittgenstein

Von Martina Böttcher, Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Siegen-Wittgenstein

Als junge Mutter eine Ausbildung zu machen – das ist nicht einfach. Kind, Berufsschule und praktische Ausbildung im Unternehmen unter einen Hut zu bekommen, ist eine riesige Herausforderung. Oft fehlt schlicht und einfach die Zeit, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Deshalb bietet die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein seit 2012 nun regelmäßig Ausbildungsplätze in Teilzeit an. Martina Böttcher, die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, hatte dies angeregt. Inzwischen hat die dritte junge Frau ihre Teilzeitausbildung begonnen. Die erste wird im nächsten Jahr ihren Abschluss machen.

Lisa Maria Brugger, Kim Lena Jünger und Nicole Becker sind die drei jungen Frauen, die in Teilzeit eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten absolvieren. Lisa Maria Brugger war die erste. Als sie im August 2012 mit ihrer Ausbildung begonnen hatte, war ihre Tochter gerade ein Jahr alt. Nach ihrem Realschulabschluss hatte Lisa Maria Brugger die Handelsschule am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Siegen besucht. „Ich hatte mich schon mal erkundigt, ob man irgendwo eine Ausbildung in Teilzeit machen kann, aber man hat mir gesagt, das ist nicht möglich“, erinnert sie sich an die Zeit vor 2012 und stellt fest: „Es gibt viel zu viele Vorurteile.“

In ihrem ersten Lebenslauf, den sie bei einer Bewerbung eingereicht hatte, hatte sie ihr Kind nicht erwähnt: „Beim Vorstellungsgespräch in der Firma ist auch alles richtig gut gelaufen. Aber einen Tag später kam dann die Absage.“ Danach hat sie ihre Tochter im Lebenslauf erwähnt – und keine einzige

Einladung zu einem Vorstellungsgespräch mehr erhalten. Von der Möglichkeit der Teilzeitausbildung bei der Kreisverwaltung hat sie im Jahr 2011 aus der Zeitung erfahren: „Das war für mich genau das Richtige“, sagt sie. Gegen 25 Bewerberinnen hat sie sich im Bewerbungsverfahren durchgesetzt, im August 2012 mit der Ausbildung begonnen, die sie im nächsten Jahr nun abschließen wird.

Auch für Kim Lena Jünger war das Angebot der Kreisverwaltung das erste Teilzeitausbildungsangebot, auf das sie überhaupt gestoßen ist. Sie hat davon auf der Homepage der Agentur für Arbeit erfahren. Als sie im Sommer 2013 mit der Ausbildung begann, war ihre Tochter gerade eineinhalb Jahre alt.

Als dritte im Bunde hat Nicole Becker vor wenigen Wochen ihre Ausbildung in Teilzeit bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein begonnen. Aktuell läuft das Auswahlverfahren für den Teilzeitausbildungsplatz in 2015.

Als Ausbildungsleiter ist Axel Ontrup für die Betreuung der Vollzeit- wie für die Teilzeit-Azubis verantwortlich. „Teilzeit heißt in der Praxis“, so Ontrup, „der Berufsschulunterricht findet wie für alle in Vollzeit statt. Der praktische Teil in der Verwaltung wird dagegen auf 75 Prozent reduziert – also 30 statt 39 Wochenstunden. Selbstverständlich wird dabei die Ausbildungsvergütung nicht gekürzt.“ Die Ausbildungsdauer beträgt unverändert drei Jahre.

„Die Erfahrungen, die ich seit 2012 mit den jungen Frauen in Teilzeitausbildung gemacht habe, sind ausgesprochen positiv – und ich hätte das so nicht erwartet. Aber ganz offensichtlich haben die jungen Mütter von Anfang an begriffen, welche Chance sich ihnen hier bietet. Und deshalb knien sie sich richtig in ihre Ausbildung hinein“, freut sich Ontrup. Für ihn ist die Teilzeitausbildung ein Angebot, das sich ganz besonders lohnt. Dabei stellt er auch fest, dass sich die jungen Frauen bei der Erreichung der Ausbildungsziele nicht schwerer

tun, als die Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit. Lediglich wenn es um organisatorische Fragen geht, besteht manchmal zusätzlicher Regelungsbedarf „auf dem kleinen Dienstweg“, sagt der Ausbildungsleiter: „Wenn die jungen Frauen zum Beispiel ihre Kinder in die Kita bringen, ist es kaum möglich, pünktlich in der Berufsschule zu sein. Vor allem wenn sie auch noch lange nach einem Parkplatz suchen müssen. Hier müssen wir dann unkomplizierte Lösungen finden, etwa im Gespräch mit der Schulleitung.“

Die Initiative zur Einrichtung der Teilzeitausbildungsplätze kam von Martina Böttcher. Als Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Siegen-Wittgenstein macht sie die Vereinbarkeit von Familie, Erziehung, Pflege und Beruf immer wieder zum Thema. So bietet der Kreis zahlreiche flexible Arbeitszeitmodelle und fünf Frauen haben mittlerweile eine Führungsposition mit reduzierter Stundenzahl inne.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Personalentwicklerin des Kreises Sandra Born haben ein Internetportal für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Eltern- beziehungsweise Pflegezeit eingerichtet, Informationsveranstaltungen zur Vereinbarkeit von Familie beziehungsweise Pflege und Beruf organisiert, Broschüren aufgelegt und bieten Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Berufsleben. Besonders stolz ist Martina Böttcher, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Einrichtung von Teilzeit-Ausbildungsstellen in der Region eine Vorreiterrolle übernommen hat. „Damit profiliert sich der Kreis auch als ein familienfreundlicher Arbeitgeber und geht mit



Ausbildungsleiter Axel Ontrup mit den drei Teilzeitausbildenden in der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein.

gutem Beispiel voran, so dass vielleicht auch noch mehr Unternehmen und Kommunen sich dem Thema öffnen“, betont sie.

„Unterm Strich ist das Angebot zur Teilzeitausbildung ein Gewinn für alle Beteiligten“, fasst auch Landrat Andreas Müller die positiven Erfahrungen der letzten Jahre zusammen: „Die jungen Frauen erhalten die Chance auf eine Ausbildung, die sie sonst vermutlich nie gemacht hätten. Damit bekommt ihr Leben eine völlig neue Perspektive. Denn nach der Ausbil-

dung besteht die realistische Chance in den Beruf einzusteigen und auf Dauer selbst für die eigene Familie sorgen zu können“, so Müller: „Umgekehrt haben wir als Kreis junge Mitarbeiterinnen gewonnen, auf deren Talente wir ansonsten hätten verzichten müssen – und in Zeiten des demografischen Wandels, in denen die Zahl junger Menschen ständig abnimmt, wäre das geradezu fahrlässig.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21



Interkommunale Zusammenarbeit – Mentoring im Münsterland

Von Anni Lütke Brinkhaus, Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Steinfurt

Das „Mentoring im Münsterland“ hat sich über die letzten Jahre hinweg zu einem profilierten Programm entwickelt und gehört inzwischen zu den festen Bestandteilen interkommunaler Zusammenarbeit in der Region.

Seit 2006 arbeiten Gleichstellungsbeauftragte und Personalentwicklerinnen der beteiligten Kommunen in einem Beirat zusammen – Ziel und Aufgabe dieses Beirates ist es, den jeweils einjährigen Mentoringprozess zu planen, zu gestalten, zu organisieren und zu begleiten. Seit den Anfängen im Jahre 2006 konnten bereits vier Durchgänge realisiert werden, in denen 76 sogenannte Mentoring-Tandems zusammen gearbeitet haben. Eine

echte Erfolgsgeschichte! Mentoring in ein wirksames Instrument der Personalentwicklung. Der Begriff stammt aus dem Griechischen und steht für das „Lernen am erfolgreichen Vorbild“. Im Rahmen eines Mentoringprozesses unterstützt und begleitet eine erfahrene Fach- oder Führungspersönlichkeit – die Mentorin/der Mentor – über einen gewissen Zeitraum eine jüngere lernwillige Nachwuchskraft – die beziehungsweise den Mentee. In

diesem Prozess erhält die Nachwuchskraft die Chance, sich beruflich und persönlich weiter zu entwickeln, fachliche Fähigkeiten auszubauen und ihr strategisches Gespür im Arbeitsalltag zu verbessern.

Hintergründe

Die Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Ansprüche in den Berei-

chen der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung haben eine andere Bedeutung bekommen.

Zurzeit ist die am besten ausgebildete Frauengeneration aller Zeiten auf dem Arbeitsmarkt. In Führungspositionen sind Frauen jedoch nach wie vor unterrepräsentiert. In Spitzenpositionen ist ihr Anteil verschwindend gering. Der Anteil der Frauen in Führungspositionen liegt laut Statistischem Bundesamt europaweit bei 32,5 Prozent; die Bundesrepublik liegt mit einem Anteil von 30,8 Prozent noch unter dem europäischen Durchschnitt. Diese Zahlen spiegeln sich gleichermaßen in fast allen Kommunen des Münsterlandes wider. Obwohl die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Grundgesetz verankert ist, sind Frauen trotz ihrer verbesserten beruflichen Qualifikationen in Leitungspositionen eher selten. Die Gründe für die geringen Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen sind vielfältig; sie werden vor allem in traditionellen Rollenerwartungen und einem erschwerendem Zugang zu informellen Netzwerken gesehen.

Die Kommunen haben sich durch Frauenförderpläne verpflichtet, Frauen durch geeignete Maßnahmen gezielt auf Führungspositionen vorzubereiten. Und gerade hier stellt Mentoring ein besonders wirksames und effizientes Instrument in der Personalentwicklung dar. Mentoring ist eine zeitgemäße, herausfordernde und effektive Maßnahme auch in der Frauenförderung. Es dient der Erweiterung von Kompetenzen und der beruflichen und persönlichen Qualifikation von Frauen – damit ist es ein hervorragendes Instrument, die Ziele der Frauenförderpläne umzusetzen und mittelfristig den Frauenanteil in verantwortungsvollen Schlüsselpositionen und in den Führungsebenen zu erhöhen. Gleichstellungsbeauftragte und Personalentwicklerinnen verschiedener münsterländischer Gebietskörperschaften haben bereits 2006 erkannt, welche großen Chancen im Mentoring liegen. Das interkommunale Pilotprojekt wurde in der Zeit von September 2006 bis September 2007 speziell für Frauen angeboten und war ein großer Erfolg! Die guten Erfahrungen mit dem Mentoring aus dem Pilotprojekt sollten in der Fortsetzung auch männlichen Kollegen zuteil werden – egal ob in der Rolle als Mentee oder Mentor. Ab dem zweiten Durchgang zum „Mentoring im Münsterland“ wurde deshalb gegendert.

Vom Pilotprojekt zum Programm

Von einem zum anderen Durchgang wuchs die Aufmerksamkeit und das Interesse der Münsterlandkommunen an dieser Koope-

ration; beteiligt waren bisher sowohl einige der großen Städte und Kreise als auch immer wieder kleinere Gemeinden, für die natürlich besondere Vorteile in einer interkommunalen Zusammenarbeit stecken.

Die elf Kommunen, die in den letzten Jahren vom „Mentoring im Münsterland“ profitiert haben, sind die Städte Ahlen, Emsdetten, Greven, Gronau, Laer, Münster, Ostbevern und Rheine sowie die Kreise Steinfurt und Warendorf und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In der Zeit von 2006 – 2014 entwickelten die Beteiligten das Projekt stetig weiter und es wurde ein echtes Programm daraus; der Anteil der weiblichen Mentees lag auch nach dem Pilotprojekt höher als der der männlichen. Auf der Seite der Mentoren und Mentorinnen sieht die Geschlechterverteilung bisher natürlich noch anders aus.

Cross-Mentoring

In dieser Form des interkommunalen Mentorings werden ganz bewusst nur cross-over-Tandems gebildet, das heißt, Mentee und Mentor beziehungsweise Mentorin kommen aus jeweils unterschiedlichen Verwaltungen. Das sogenannte Cross-Mentoring hat sich als wesentlicher Erfolgsfaktor erwiesen: Die dienstliche Unabhängigkeit schafft vor allem Vertrauen für die Mentees und bietet darüber hinaus auch den Mentorinnen und Mentoren Einblicke in eine andere Verwaltungskultur.

Die Nachwuchskräfte werden ein Jahr lang von erfahrenen Führungskräften aus jeweils anderen Verwaltungen in ihrer beruflichen Entwicklung begleitet. Der

regelmäßige Kontakt und der damit verbundene Austausch sind dabei für beide Seiten gewinnbringend. Ohne Rücksicht auf hierarchische Verknüpfungen und frei vom Alltagsgeschäft werden vertrauensvolle Gespräche möglich, die die Mentees im eigenen Hause so nicht führen könnten.

Erzielte Effekte

Vom interkommunalen Mentoringprogramm profitieren alle Beteiligten. Gerade in der Zusammenarbeit unterschiedlichster Gebietskörperschaften liegen große Chancen: Die Vielfalt der Kulturen, Organisationsformen und Arbeitsweisen macht den wertvollen „Blick über den Tellerrand“ tatsächlich möglich. Die Mentees profitieren vor allem in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung – gerade Frauen schätzen offenbar diese beziehungsorientierte Form der Weiterqualifizierung. Die Mentorinnen und Mentoren ziehen einen persönlichen Gewinn aus ihrer Teilnahme, indem sie sich ohne ihre „Fachbereichsbindung“ mit Denkansätzen und Persönlichkeiten junger Nachwuchskräfte auseinandersetzen und so die Gelegenheit haben, ihr eigenes Führungshandeln zu reflektieren.

Last but not least profitieren auch die Verwaltungen davon: Der breit angelegte interkommunale Ansatz fördert den Austausch und die Qualität der Personalarbeit in der gesamten Region.

Mentoring-Beirat

Im Cross-Mentoring sind viele Interessen und Gesichtspunkte der beteiligten Perso-



Der Beirat (v.l.): Anni Lütke Brinkhaus, (Kreis Steinfurt), Annette Hallmann (Kreis Steinfurt), Irmgard Ruhe (Kreis Warendorf), Monika Hoelzel (Stadt Rheine), Andrea Ruwisch (Stadt Ahlen), Claudia Welp (Stadt Münster), Berthold Deitermann (Stadt Gronau), Manuela Walter (Stadt Rheine) und Petra Freese (Stadt Greven).

Foto: Presseamt Stadt Münster

nen und Institutionen miteinander abzustimmen. Diese Aufgabe übernimmt der Mentoring-Beirat; er setzt sich zusammen aus Gleichstellungsbeauftragten, Personalentwicklerinnen und Personalentwicklern der beteiligten Kommunen.

Der Beirat begleitet den gesamten Mentoring-Prozess; er gewinnt die Mentees und Mentorinnen und Mentoren für das Programm und stellt die Tandems zusammen („Matching“).

Die Beiratsmitglieder stehen als Ansprechpersonen für die Tandems zur Verfügung und bereiten die Workshops vor, die mit professioneller Begleitung durchgeführt werden. Logistisch unterstützt wird der Beirat in seiner Arbeit vom Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe als Kooperationspartner.

Image-Broschüre

Zum Abschluss des vierten Durchgangs erarbeitete der Beirat eine „Image-Broschüre“, in der vor allem die beteiligten Mentorinnen und Mentoren zu Wort kommen. Mit dieser Broschüre möchte der Beirat für das Programm werben und erreichen, dass in Zukunft noch mehr ambitionierte Fachkräfte sich motiviert fühlen, berufliches Neuland zu erkunden, noch mehr kenntnisreiche und erprobte Führungskräfte Lust bekommen, andere von ihrem Wissen profitieren zu lassen und dabei auf das eigene Tun zu schauen und noch mehr Kommunen den Wert dieses praxisnahen Personalförderungskonzeptes schätzen lernen. Die Broschüre kann beim Kreis Steinfurt (E-Mail: anni.luetke.

brinkhaus@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Weitere Planungen

Der Beirat blickt mit Stolz auf eine achtjährige erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit. Zurzeit bereiten die Mitglieder des Beirates den fünften Durchgang für den Zeitraum 2015 – 2016 vor. Bei einer Informationsveranstaltung für alle Münsterlandkommunen Ende Oktober im Studieninstitut bekundeten weitere Kommunen ihr Interesse und möchten am nächsten Durchgang teilnehmen. Die Erfolgsgeschichte geht also weiter ...

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21



Frauen als Beamtinnen vom 19. Jahrhundert bis heute – ein historischer Überblick

Von Brunhilde Fink, Gleichstellungsbeauftragte, Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Ort für die Frauen war das Haus. Sie brauchten keine Bildung, da sie nur schlechtbezahlter Arbeit nachgingen oder auf ein Leben als Ehefrau und Mutter vorbereitet wurden. Dann erkämpften sie sich die Wege zur Bildung und wurden durch Lehrerinnen- und Beamtinnenzölibat eingeschränkt. Wollten sie heiraten oder bekamen ein nichteheliches Kind, verloren sie ihre Stelle und ihr Ruhegehalt.

Während um 1800 Jungen in öffentlichen Schulen auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet wurden, gab es in dieser Zeit noch keine systematische Mädchenbildung. Mädchen aus der Arbeiterschicht sollten mit einer schlecht bezahlten Erwerbstätigkeit den Unterhalt ihrer Familien sichern. Bürgerliche Mädchen wurden auf die Ehe vorbereitet, aber der Schulabschluss bot keine berufliche Perspektive.

Frauen durften keine eigenständigen Entscheidungen treffen, sie benötigten eine Vormundschaft durch ihren Vater, Bruder oder Ehemann. Ihre zugeordnete Rolle war die der Ehefrau und Mutter. „Der Ort der Frauen war das Haus, der Ort der Männer war die Öffentlichkeit.“¹

Bis zum Ende des 19. Jahrhundert hatten sich die Frauen den Zugang zu Bildungseinrichtungen und zu qualifizierten Berufen im pädagogischen und sozialen Bereich erkämpft. Trotzdem entsprach es nicht der Frauenrolle, ein Leben lang berufstätig zu sein und der Lehrerinnenberuf wurde vielmehr als kurzfristige Versorgung unverheirateter junger Frauen angesehen. Zudem wurden Frauen als Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt angesehen. Um flexibel auf

die Arbeitsmarktsituation zu reagieren, wurde 1880 im Deutschen Reich das Lehrerinnenzölibat eingeführt. Es untersagte Lehrerinnen zu heiraten. Bei einer Missachtung verloren sie nicht nur ihre Stellung, sondern auch jeglichen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Beamtinnenzölibat im Großherzogtum Baden entzog einer Beamtin bei Heirat den Beamtenstatus und machte die Stelle kündbar. So konnten Frauen aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden.

Auf Familie zu verzichten, um sich dem Beruf zu widmen, galt durchaus als emanzipative Entscheidung. Das Lehrerinnenzölibat brachte damit die „innere Berufung“ zum Ausdruck und prägte das Berufsethos der Lehrerinnen. Über den Beruf als Lehrerin kamen viele Frauen der damaligen Zeit zur Frauenbewegung, die sich zuerst als Frauenbildungsbewegung verstand. Sie setzte sich für gleiche Bildungs- und Berufschancen für Frauen ein. Schon lange vor dem Ersten Weltkrieg schulte sie Frauen und es entstanden überall im Deutschen Reich Regionalgruppen des Nationalen Frauendienstes (NFD). Es war eine Wohlfahrtsorganisation, die mit ihrem breit gestreuten Aufgabengebiet alle Bereiche

der Wohlfahrtspflege sowie der Fürsorge berührte. Das Kriegsamt richtete in der zweiten Kriegshälfte ein Referat ein, das dazu beitragen sollte, mehr Frauen für die Kriegswirtschaft zu mobilisieren.

Veränderung der Frauenrolle in der Weimarer Republik

Der noch im Kaiserreich verordnete Lebensradius der Frauen von Kinder, Küche und Kirche wurde nun durch Konsum, Kino und Kultur ersetzt. Die jungen, ledigen weiblichen Angestellten in den Metropolen verkörperten dieses neue Frauenbild. Sie wurden als potenzielle Konsumentinnen von der neuen Konsumgüterindustrie heftig umworben.

Die Zahl der berufstätigen Frauen stieg deutlich an, von einer halben Million 1907 auf fast anderthalb Millionen 1925. Fast ein Drittel aller verheirateten Frauen ging einer Erwerbstätigkeit nach, darunter allerdings überproportional viele Arbeiterfrauen und einige wenige hochqualifizierte

¹ www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35252/wie-alles-begann-frauen-um-1800.

Akademikerinnen. Auch in der Weimarer Republik blieb die nicht berufstätige Ehefrau und Mutter das verbreitete gesellschaftliche Ideal.²

Der Weimarer Nationalversammlung, die 1919 „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ verabschiedete, gehörten 41 Frauen an. Die Politikerinnen setzten neben dem Jugendwohlfahrtsgesetz, Gesetze zur Zulassung von Frauen zu Rechtspflegeberufen, Gesetze zu Mindestlöhnen und Sozialversicherung für Heimarbeiterinnen und den Mutterschutz durch.³ Die familiären Pflichten blieben aber auch für sie vorrangig. Abgeschafft wurde in Zuge dessen das Lehrerinnenzölibat: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“

Mit der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) wurde das Zölibat 1923 wieder eingeführt. Es legalisierte die „gängige Praxis, die Beamtinnen zu entlassen, wenn sie heirateten oder ein uneheliches Kind bekamen. Lehrerinnen mussten eine „Ledigensteuer“ – einen zehnprozentigen Lohnsteueraufschlag – bezahlen. Da sie auch weniger verdienten als gleichrangige männliche Lehrer, konnte eine Heirat schon aus finanziellen Gründen eventuell als erstrebenswert erscheinen.“⁴

Schließlich lässt sich festhalten, dass in der Weimarer Republik nur wenige Frauen vom Aufbrechen der Geschlechterrollen, der gesellschaftlichen Freiheit und Individualität profitierten. Zu Beginn der 1930er Jahre zeigte sich, dass der Aufbruch in die Moderne kurzlebig und fragil gewesen war.

Nach dem Machtantritt der NSDAP verschärfte das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgerrechts“ von 1933 die Bestimmungen der Personal-Abbau-Verordnung der Weimarer Republik. Nach der NS-Ideologie sollten Frauen Ehefrau, Hausfrau und Mutter sein und nicht erwerbstätig. Sie

sollten aus der Erwerbstätigkeit gedrängt werden, vor allem, um die Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen und ihre Arbeitsplätze mit männlichen Arbeitskräften zu ersetzen. Dies ging vor allem auf Kosten der gutqualifizierten Frauen wie Ärztinnen, Richterinnen und Beamtinnen.⁵ Sie wurden entlassen, wenn sie von Vater oder Ehemann finanziell versorgt wurden, die Neumatrikulationen von Frauen wurden begrenzt und es wurden Anreize für nicht erwerbstätige Mütter eingeführt. Mit dem Beginn der Kriegsvorbereitungen wurden diese Regelungen teilweise gelockert und aufgehoben. Während des Krieges wurden Frauen sogar verstärkt für Tätigkeiten außerhalb der Familie angeworben, auch als Flak- oder Wehrmachtshelferinnen.⁶

Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 regelte bis zum Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetz am 14. Juli 1953 unter anderem die Versorgung und die Besoldung für Beamtinnen und Beamte. Frauen konnten erst mit dem 35. Lebensjahr zu Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden, Männer bereits mit 27 Jahren. Beamtinnen wurden entlassen, wenn ihre wirtschaftliche Situation durch eine Heirat mit einem Beamten gesichert erschien. Im vorläufigen Bundespersonalgesetz von 1950 sorgte die sogenannte Zölibatsklausel für die Diskussion, ob die Entlassung von Beamtinnen mit der Heirat dem Prinzip der Gleichberechtigung von Frau und Mann widersprach. „Da die Tätigkeit als Hausfrau und Mutter als ein voller Beruf anzusehen sei, könne sich die Beamtin bei der Entlassung nach der Heirat nicht als minderberechtigt behandelt fühlen, denn auch der Beamte müsse um Entlassung bitten, wenn er einen anderen Beruf ergreifen wolle, der ihn vollständig ausfüllt.“ Aber es setzte sich der Standpunkt durch, dass die Ehe als voller Hauptberuf anzusehen sei. Jeder Frau blieb es offiziell selbst überlassen, ob sie Beamtin bleiben oder aus dem Dienst ausscheiden wollte. Nur so war sie gleichberechtigt, weil auch der Beamte sel-

ber entscheiden konnte, ob er einen anderen Hauptberuf ergreifen will.⁷

Der öffentliche Dienst heute

Die Frauenquote im öffentlichen Dienst ist in den letzten 20 Jahren von 47 Prozent auf 54,64 Prozent gestiegen. Dabei ist der Anteil weiblicher Beschäftigter von Aufgabenbereich zu Aufgabenbereich unterschiedlich hoch. Während beispielsweise im Schuldienst mehr als zwei Drittel und im Bereich Kindertagesstätten sogar 97 Prozent der Beschäftigten Frauen sind, beträgt der Frauenanteil bei der Polizei nur rund ein Viertel.⁸

Der öffentliche Dienst nimmt bei der Teilzeitbeschäftigung eine Vorreiterrolle ein. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten ist kontinuierlich gestiegen. Heute sind 31,27 Prozent in einem Teilzeitverhältnis beschäftigt, 1991 waren es noch 16 Prozent. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang der gestiegene Frauenanteil.

Der Anteil der Frauen in leitender Position im öffentlichen Dienst ist in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen. Dennoch sind die Frauen in diesen Positionen noch deutlich unterrepräsentiert.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 11.11.21

² www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35265/weimarer-republik?p=all.

³ web.archive.org/web/20120129044310/http://www.bpb.de/publikationen/9GZCDO,6,0,Weg_zur_Gleichberechtigung.html.

⁴ de.wikipedia.org/wiki/Lehrerinnen%C3%B6libat.

⁵ Frauen im Nationalsozialismus; aus <http://www.abipur.de/referate/stat/648503035.html>.

⁶ www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35265/weimarer-republik?p=all.

⁷ Zeit, 23. April 1953.

⁸ <http://www.der-oeffentliche-sektor.de/rund-ums-geld/zahlen-daten-fakten>.

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr in den Landtag eingebracht (Drucksache 15/6866). Dazu haben Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die nachstehend dokumentiert wird.

Wenngleich positiv zu vermerken ist, dass der Gesetzentwurf hinter das Anfang letzten Jahres veröffentlichte Positionspapier von Ruhr SPD, Ruhr CDU und Grünen im Ruhrgebiet in Teilen zurückgeht und überdies einige der von uns zu dem

ursprünglichen Referentenentwurf vorgebrachte Anregungen aufgegriffen hat, sehen wir diesen im Ergebnis äußerst kritisch. Insbesondere die beabsichtigte Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

(RVR) ab dem Jahre 2020 lehnen wir strikt ab; durch diese und weitere Regelungen verstärkt der Gesetzentwurf die Tendenz zu einer Sonderstellung des Ruhrgebiets im Vergleich zu den übrigen Regionen des Landes, die wir nicht mittragen können.

A. Ausgangslage / Grundsätzliches

I. Einseitige Bevorzugung einer Region

Es ist generell zu begrüßen, wenn kommunale Gebietskörperschaften stärker miteinander kooperieren. Der daran anknüpfenden Intention der Landesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kooperative und regionale Ansätze zu unterstützen, kann im Grundsatz zugestimmt werden.

Wie Beispiele aus anderen Regionen des Landes zeigen, können – und sollten – entsprechende Strukturen jedoch aus eigener Initiative entwickelt werden, ohne dass es hierzu einer (einzel-) gesetzlichen Regelung bedarf. So ist für uns nicht einsichtig, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Region des Landes besondere Rechte und Möglichkeiten eingeräumt werden sollen. Während andere Regionen des Landes gehalten sind, aus eigener Kraft Kooperationen einzugehen, um im Wettbewerb der Regionen wahrgenommen zu werden, soll dem Ruhrgebiet durch die gesetzliche Stärkung des RVR ein Wettbewerbsvorteil verschafft werden. Würde der RVR tatsächlich in der beabsichtigten Weise durch den Gesetzgeber in seinem Aufgabenbestand und seinen strukturpolitischen Kompetenzen gestärkt und aufgewertet, würde diese Bevorzugung einer Region das interregionale Gefüge zulasten anderer Regionen bzw. Landesteile verändern. Ein solches Agieren des – allen Regionen des Landes verpflichteten – Gesetzgebers wird unsererseits abgelehnt.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Weichenstellung vorgenommen würde, die über den RVR hinaus wirken würde. Andere Verbände bzw. Einrichtungen wie etwa die beiden Landschaftsverbände oder auch die Regionalräte könnten für sich ähnliche Rechte einfordern, wie sie nunmehr dem RVR zuerkannt werden sollen, zumal insbesondere die Landschaftsverbände über deutlich mehr sachliche Zuständigkeiten, eine viel höhere Beschäftigtenzahl und eine weitaus höhere finanzielle Verantwortung verfügen. Für eine solche Erweiterung der bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten sehen wir jedoch weder im Blick auf diese Verbände noch im Blick auf den RVR eine tragfähige Rechtfertigung bzw. einen entsprechenden Bedarf.

II. Heterogene Strukturen im Ruhrgebiet

Soweit im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehoben wird, dass sich der RVR als starke Klammer für das Ruhrgebiet erweisen habe und seine Mitglieder im RVR ein stabiles Bindeglied gefunden hätten, ist

einschränkend darauf hinzuweisen, dass die RVR-Mitglieder drei verschiedenen Regierungsbezirken angehören und das RVR-Verbandsgebiet bei allen Gemeinsamkeiten seiner Mitgliedskörperschaften weder in siedlungsräumlicher noch in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht eine einheitliche Struktur aufweist. Vor allem in den Randlagen des Verbandsgebiets bestehen zahlreiche Verbindungen und Verknüpfungen zu Nachbarkommunen der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf, die mitunter von größerer Bedeutung sind als die Beziehungen in das Kernland des Ruhrgebiets. Dass sich der vorliegende Gesetzentwurf mit diesem Umstand nicht näher auseinandersetzt und sich stattdessen auf das Ziel einer Stärkung des RVR beschränkt, ist zu kritisieren. Den komplexen siedlungsräumlichen und wirtschaftlich-sozialen Verflechtungen der Ruhrgebietskommunen untereinander wie auch zu den benachbarten Kommunen wird dieser gesetzgeberische Ansatz nicht gerecht, insofern greift er zu kurz.

III. Konnexitätsrelevanz

Die Mitglieder des RVR sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung künftig nicht mehr aus dem Verband austreten können. Die bislang freiwillige Verbandsmitgliedschaft würde sich damit zu einer Pflichtmitgliedschaft wandeln und aus dem RVR würde ein Pflichtverband. Abgesehen davon, dass die betreffenden Kreise und kreisfreien Städte die hiermit verbundenen Organisationskosten tragen müssten, würden Aufgaben, die sie bisher im Verbund auf freiwilliger Basis wahrgenommen haben, zu pflichtigen Aufgaben, wobei noch neue Aufgaben hinzutreten würden, die der RVR künftig wahrnehmen soll. Mithin würde sich der bestehende Aufgabenbestand der RVR-Mitglieder verändern und zugleich würden ihnen neue Aufgaben übertragen, die sie gemeinsam im Verbund wahrnehmen müssten.

Damit wäre eine wesentliche finanzielle Belastung verbunden, die nach unserem Verständnis gemäß Art. 78 Abs. 3 S. 2 der Landesverfassung i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG auszugleichen ist. Die nach §§ 1 Abs. 1 S. 2, 6 ff. KonnexAG vorzunehmende Kostenfolgeabschätzung ist aber von Seiten des Landes bislang nicht vorgelegt worden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

I. Aufgabenerweiterungen (§ 4 RVRG-E)

1. Soweit der Katalog der RVR-Pflichtaufgaben und der Katalog der freiwilligen Aufgaben des RVR erweitert werden

sollen und dem Verband außerdem die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf Antrag von seinen Mitgliedskommunen Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen, ist für uns nicht ersichtlich, weshalb es einer solchen Regelung bedarf. Damit würde eine Entwicklung eingeleitet, die dem bei anderer Gelegenheit parteiübergreifend erklärten Ziel einer transparenten und möglichst schlanken Verwaltungsstruktur im Lande NRW widerspräche. Aus guten Gründen sehen § 3 Abs. 1, 2 GO und § 2 Abs. 2 KrO vor, dass Aufgabenübertragungen grundsätzlich nur durch Gesetz regelbar sind. Dass die in § 4 Abs. 3 RVRG-E vorgesehene Möglichkeit der Aufgabenverlagerung auf Antrag mit dem §§ 3 Abs. 1, 2 GO, 2 Abs. 2 KrO prägenden Grundgedanken vereinbar wäre, bezweifeln wir.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der RVR bereits nach geltendem Recht neben seinen Pflichtaufgaben nach Maßgabe von §§ 4, 5 RVRG weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen bzw. auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften bestimmte Tätigkeiten wahrnehmen kann. Zwar ist einzuräumen, dass z. B. die Übernahme neuer (freiwilliger) Aufgaben derzeit an vergleichsweise enge Voraussetzungen geknüpft ist. Gleichwohl war und ist eine solche Übernahme nach geltendem Recht möglich. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung die enumerative Aufzählung der freiwilligen Aufgaben des Verbandes im RVRG nicht abschließend, so dass der Verband weitere, gesetzlich nicht ausdrücklich aufgeführte Aufgaben mit regionaler Bedeutung in seinen Aufgabenbereich übernehmen kann.

2. Ist somit bereits die grundsätzliche Frage nach der Erforderlichkeit der geplanten Regelungen zur Erweiterung des RVR-Aufgabenbestandes zu verneinen, so tritt noch hinzu, dass auch einzelne der im Gesetzentwurf angesprochenen Aufgabenerweiterungen als fragwürdig erscheinen:

a) So ist die in § 4 Abs. 2 Nr. 6 RVRG-E vorgesehene Aufgabe der „Verkehrsentwicklungsplanung“ problematisch. Würde dem RVR diese Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen, läge darin nach unserem Verständnis ein Widerspruch zu den Regelungen des ÖPNV-Gesetzes NRW, das den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuweist, wobei diese wiederum gehalten sind, Entscheidungen über die Planung, Organisation und

Ausgestaltung des SPNV auf Zweckverbände – im Verbandsgebiet des RVR: Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) – zu übertragen. Darüber hinaus ist den Zweckverbänden gesetzlich aufgetragen worden, auf eine integrierte Verkehrsplanung im ÖPNV hinzuwirken, was etwa die Bedarfsplanung integrierter Regionalverkehre und die zeitliche Synchronisierung von Verkehren einschließt. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben tragen VRR und NWL der gerade im Bereich des SPNV besonders notwendigen verkehrlichen Verknüpfung über das RVR-Verbandsgebiet hinaus Rechnung. Weiterer Einrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen, bedarf es nicht. Im Gegenteil, es muss befürchtet werden, dass mit einer entsprechenden Zuständigkeitszuweisung an den RVR lediglich Doppelstrukturen entstehen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden wären.

- b) Soweit in § 4 Abs. 2 Ziff. 7 RVRG-E die Aufgabe „Unterstützung der europäischen Idee und Vernet-

zung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet“ dem RVR als zusätzliche Aufgabe zugewiesen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die Europabeauftragten der Mitgliedskörperschaften im Verbandsgebiet des RVR – neben der Möglichkeit zur Mitwirkung in den entsprechenden Gremien der kommunalen Spitzenverbände – in einem ständigen Dialog mit der Staatskanzlei stehen und hierüber bereits seit Jahren eine Vernetzung und Information über aktuelle kommunalrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union stattfinden. Eine weitere Koordinierungsfunktion des RVR erscheint vor diesem Hintergrund als überflüssig.

II. Direktwahl der RVR-Verbandsversammlung (§ 10 RVRG-E)

Dass die Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung ab dem Jahre 2020 direkt gewählt werden sollen, lehnen wir nachdrücklich ab. Das bisherige Gefüge der Verantwortungs- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des RVR bzw. im Verhältnis zu den Hauptverwaltungsbeamten wie insbesondere auch zu den demokratisch legi-

timierten Vertretungen der Mitgliedskommunen würde hierdurch in Frage gestellt. Eine rechtlich wie politisch problematische Abkopplung der nicht mehr entsandten, sondern direkt gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung von den Räten und Kreistagen der RVR-Mitgliedskommunen wäre die Folge. Verschärfend tritt hinzu, dass mit einer Direktwahl der Verbandsversammlung gegenüber den Wählerinnen und Wählern der Eindruck erweckt würde, der RVR sei kommunalverfassungsrechtlich eine eigenständige Gebietskörperschaft mit einem entsprechenden Aufgabenbestand. So verhält es sich aber gerade nicht, ein solcher Eindruck wäre unzutreffend. Adressaten von Wählererwartungen und entsprechenden Wahlentscheidungen sollten deshalb auch im Ruhrgebiet ausschließlich die Kommunalvertretungen und Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Unbeschadet davon haben wir erhebliche Zweifel an der geplanten Größe der künftigen RVR-Verbandsversammlung. Einen Bedarf für eine Verbandsversammlung mit 91 Mitgliedern sehen wir nicht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 00.13.25

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat am 22.10.2014 die öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (2. RettGÄndG NRW) durchgeführt. Im Vorfeld zu dieser Anhörung haben die kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehrfachverbände und die komba gewerkschaft schriftlich Stellung genommen, den Entwurf begrüßt und – neben weiteren konkretisierten Änderungsbedarfen – nachdrücklich auf die Punkte der Sicherstellung der Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der Vollrefinanzierung der Ausbildung und Prüfung künftiger Notfallsanitäter und der Neuregelung des Genehmigungswesens im Bereich des Krankentransports hingewiesen. Die Stellungnahme ist nachstehend in ihren wesentlichen Inhalten dokumentiert. Der vollständige Wortlaut ist auf der Homepage des LKT NRW abrufbar (www.lkt-nrw.de/Themen/Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz).

Der vorliegende Entwurf eines 2. RettGÄndG NRW nimmt die nach unserer Auffassung an eine Novellierung des RettG NRW zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen auf. Es bestehen noch Modifikations- und Ergänzungsbedürfnisse hinsichtlich einzelner Regelungen. Die entsprechenden Anmerkungen führen wir dabei nachstehend bei den jeweils betroffenen Änderungsvorschlägen des Gesetzesentwurfs an.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 RettG NRW n. F.)

Zur Neufassung der Nr. 3

Es liegt rechtlich in der alleinigen Verant-

wortlichkeit des jeweiligen Krankenhauses, bei Patientinnen und Patienten, die sich bereits in stationärer Behandlung befinden und für die somit ein Behandlungsvertrag nach § 39 SGB V besteht, auch bei (hausinternen) Verlegungen und Transporten innerhalb des Behandlungsvertrages für eine qualitativ geeignete und angemessene Transportdurchführung zu sorgen, ungeachtet dessen, ob dabei öffentliche Straßen und Wege genutzt werden. Auch ist es nicht Aufgabe des öffentlichen Rettungsdienstes, die im Krankenhausbereich aus ökonomischen Gründen erfolgende Schwerpunktstandortbildung zu subventionieren, nach der bestimmte Leistungen nur in einem Krankenhaus eines Verbundes erbracht werden, zu dem die Patienten jeweils zu transportieren sind. Dies für sich

ließe es geboten erscheinen, den zweiten Halbsatz der Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 RettG NRW („[...] ,sofern für die Beförderung ausschließlich nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen oder Wege genutzt werden.“) zu streichen. Allerdings ist festzustellen, dass bei diesen angesichts zunehmender Verbundbildung in ihrer Zahl stark anwachsenden Interhospitaltransporten keine ausreichende Kontrolle über die Qualität des Transports – den die Klinik dann selbst durchführt – mehr stattfindet, da es sich krankenhausaufsichtlich allein um einen Seitenaspekt des Klinikbetriebs handelt. Dem öffentlichen Rettungsdienst kommt dennoch die volle Verantwortung für Interventionen bei Zwischenfällen im Transport zu. Diese Fälle der Rettung bei missglücktem

Interhospitaltransport (Sekundärrettung) belasten – entsprechend stark zunehmend – die Primärrettungsfunktion der öffentlichen Notfallrettung. Eine Streichung des zweiten Halbsatzes der Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 RettG NRW – also die Belassung der rechtlichen Verantwortung für den Interhospitaltransport bei den Krankenhäusern – würde diese sich immer stärker auswachsende Situation nicht beheben, da dann die öffentliche Notfallrettung weiter richten müsste, „was schief geht“. Soweit daher der Gesetzgeber an dem seitens der Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf formulierten Willen des Landes festhält, die derzeitige Situation der über die öffentliche Notfallrettung und deren Sekundärrettungsfunktion erfolgenden, faktischen öffentlichen Subventionierung der ökonomisch orientierten Schwerpunktbildung räumlich ausgedehnter Krankenhausverbünde zu beheben, muss im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren durch parallele Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) sichergestellt werden, dass den Rettungsdienststrägern ein korrelierender Einfluss auf regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW zukommt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2 RettG NRW n. F.)

Die Neufassung des Absatzes 1 wird von uns nachdrücklich unterstützt. Gleichwohl sollten eine leichte textliche Ergänzung und eine weitere Ausarbeitung der Gesetzesbegründung erfolgen.

Erforderliche textliche Ergänzung

Dabei müsste der letzte Satz des künftigen Abs. 1 leicht erweitert werden:

Grund ist, dass die Bewältigung größerer Schadensereignisse neben den freiwilligen Feuerwehren und anderen vorstehend benannten Elementen vor allem auch des Ehrenamtes der freiwilligen Hilfsorganisationen bedarf. Die Hilfsorganisationen halten im Gebiet jeder kreisfreien Stadt und jedes Kreises vier Einsatzeinheiten für BHP-B 50 NRW, BTP-B 500 NRW vor. Zusammen mit der Gestellung von PT-Z 10 NRW bedeutet dies eine wesentliche Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Die freiwilligen Hilfsorganisationen müssen in diesem Zusammenhang auch in der Formulierung des RettG NRW angeführt werden.

Zudem muss deutlicher herausgearbeitet werden, dass sich der Rettungsdienst auch im Rahmen der integriert intermodalen Verzahnung der Hilfsdienste der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden bedienen darf. Schon im alltäglichen ret-

tungsdienstlichen Betrieb sind hierdurch die Standardsituationen abzudecken, in denen die Feuerwehr die Aufgabe der „Türöffnung“ – also verschlossener Haus- oder Wohnungstüren – für die Notfallrettung übernimmt oder Tragehilfen stellt, etwa im Fall adipöser Patienten.

Der letzte Satz des § 2 Abs. 1 müsste danach folgendermaßen formuliert werden:

„Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den freiwilligen Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und kann deren Hilfsdienste in Anspruch nehmen“.

Erforderliche Vertiefung der Gesetzesbegründung

Wir gehen davon aus, dass dem Träger des Rettungsdienstes im Wesentlichen die Planung für den Massenansturm von Verletzten oder Kranken obliegt. Hierfür sprechen auch die ergänzenden Regelungen im vorgeschlagenen § 7 Abs. 4 RettG NRW n. F. und im avisierten § 12 Abs. 1 RettG NRW n. F. Damit gehen wir zugleich davon aus, dass der mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 RettG NRW n. F. vorgesehene Bezug auf das FSHG NRW bedeutet, dass konkrete Maßnahmen, die in der Regel kein reiner Rettungsdiensteinsatz sind, in die Maßnahmen von Städten, Kreisen und Gemeinden nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 eingebunden sind und sich insoweit nach dem FSHG richten. Die Erläuterungen hierzu im Gesetzesentwurf sind noch zu wenig aussagekräftig und bedürfen aus unserer Sicht der Ergänzung.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3 RettG NRW n. F.)

Der Regelungsvorschlag der Neufassung des § 3 Abs. 4 RettG NRW n. F. wird als sachgerecht erachtet.

Es sollte allerdings eine Ergänzung des Absatzes 2 erfolgen, da die Situation der Begleitung eines Rettungswagens (RTW) durch ein Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) auf dem Weg in das Krankenhaus eine in vielen Rettungsdienstbereichen regelmäßig auftretende Situation darstellt, wenn der Notarzt im RTW arbeitet. Dabei kommt es vielfach zu Fahrten unter Verwendung von Sonderrechten. Ob das nur mit einem Fahrer besetzte, Begleit-NEF zur Wahrnehmung von Sonderrechten gem. § 35 StVO und damit zur Benutzung von Blaulicht und Einsatzhorn gem. § 38 StVO berechtigt ist, ist rechtlich umstritten. Es sollte daher klar gestellt werden, dass RTW und NEF eine organisatorische Einheit bilden und somit das Begleit-NEF nach denselben Kriterien bzgl. der StVO handeln kann wie der RTW.

Hierdurch würde für den NEF-Fahrer die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt. Erfolgen könnte dies durch Ergänzung des § 3 Abs. 2 RettG NRW um einen zusätzlichen Satz 2. Der bisherige Satz 2 würde sodann zu Satz 3:

„(2) Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie bilden mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit, wenn die Notärztin oder der Notarzt im Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarzt-Einsatzfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet. Sie dienen der Notfallrettung.“

Auch sollte eine zusätzliche Einfügung eines Absatzes 3a erfolgen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Fahrzeuge nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW für die in der Vorschrift des § 2 Abs. 5 RettG NRW n. F. vorgesehenen neuen Aufgaben (Transport von Arzneimitteln, Blutprodukten, Organen und ähnlicher Güter) nicht geeignet sind. Grund ist, dass das RettG NRW bisher als Fahrzeuge des Rettungsdienstes nur Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) kannte. Um diesem gesetzssystematischen Fehler entgegenzuwirken, muss das RettG NRW auch weitere geeignete Fahrzeuge (wie Kommandowagen, Einsatzleitwagen oder spezielle Transportfahrzeuge mit Kühlvorrichtungen für Blutprodukte) berücksichtigen. Nur so können auch die erforderlichen fahrzeugtechnischen Voraussetzungen geschaffen werden, die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Funktion des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL) zum Tragen zu bringen. Erfolgen könnte dies durch zusätzliche Einfügung eines § 3 Abs. 3a mit folgendem Wortlaut:

„Der Rettungsdienst kann nach Maßgabe des Bedarfsplans nach § 12 weitere geeignete Fahrzeuge zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 5 sowie § 7 Absätze 3 bis 5 einsetzen.“

Im ersten Satz des nun vorgeschlagenen § 3 Abs. 4 RettG NRW n. F. müssten sodann die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „1 bis 3a“ ersetzt werden.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 RettG NRW n. F.)

Dem Neuregelungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Zusätzlich müssten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Wiederkehrende Untersuchung der gesundheitlichen und körperlichen Eignung

Problematisch ist, dass in § 4 Abs. 2 RettG NRW n. F. die bisher wiederkehrende Untersuchung der gesundheitlichen und

körperlichen Eignung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals aufgehoben werden soll. Wir halten eine regelmäßige medizinische Überprüfung der gesundheitlichen, insbesondere auch der körperlichen Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst vor dem Hintergrund der teilweise sehr hohen Anforderungen in verschiedenen Einsatzsituationen des Rettungsdienstes für unerlässlich. Ihre Streichung ist unvertretbar, solange nicht für alle in der Notfallrettung eingesetzten Personen eine regelmäßige betriebsärztliche Pflichtvorsorge durch andere Rechtsnormen (z. B. ArbMedVV) vorgeschrieben wird. Der vorgesehene Wegfall bewirkt eine Verminderung des Patienten- und Mitarbeiterschutzes in Zeiten, in denen Krankentransporte und Einsätze in der Notfallrettung mit Ansteckungsgefahr zahlenmäßig eher zu- als abnehmen. Von der Streichung der Sätze 2 und 3 des § 4 Abs. 2 RettG NRW bisheriger Fassung sollte daher dringend abgesehen werden.

Fahrerregelung (§ 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW n. F.)

In § 4 Abs. 3 und 4 Nr. 2 RettG NRW n. F. muss noch geregelt werden, ab welchem Ausbildungsstand NotSan-Auszubildende als Betreuer im Krankentransport beziehungsweise – sofern sie über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen – als Fahrer in der Notfallrettung eingesetzt werden dürfen. Hier gibt der geänderte Gesetzestext nicht die Absicht in der Begründung wieder.

Übergangsregelung des künftigen § 4 Abs. 7 RettG NRW n. F.

Die Frist „Ablauf des 31. Dezember 2023“ als juristische Sekunde zur vollständigen Ablösung der Funktion „Rettungsassistent/-in“ durch die Funktion „Notfallsanitäter/-in“ wird angesichts der sicher zu erwartenden Engpässe in den Punkten der krankenhausbundenen Ausbildung, der Mehrarbeit zur Kompensation der Weiterbildungs- und Prüfungszeit, der Mehrarbeit zur Kompensation der Nachwuchsverzögerung durch die längere Berufsausbildung und der behördlichen Prüfungskapazität bei mehrfach höherem Prüfungsaufwand für die neue Berufsausbildung nicht zu halten sein.

Dabei ist festzustellen, dass im Land Nordrhein-Westfalen bereits jetzt – gerade im Vergleich mit anderen Ländern – ein ausnehmend gut funktionierendes Rettungswesen besteht. Das Ausbildungsniveau bereits der jetzigen Rettungsassistenten ist sehr gut. Die Hilfsfristen sind auch im bundesweiten Vergleich beispielhaft kurz. Die Rettungswachendichte und die Erreichungsgrade sind hoch. Die angemessene

Versorgung der Bevölkerung wäre daher auch dann gesichert, wenn eine Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum verpflichtenden Einsatz von Notfallsanitätern vorgesehen würde. Vor diesem Hintergrund wäre aus unserer Sicht – zur Vermeidung der Problematik der Ausbildungskapazitäten – ein 15 Jahre nach Beginn der Ausbildungen/Ergänzungsprüfungen zum „Notfallsanitäter“ in Nordrhein-Westfalen ablaufender Übergangszeitraum sachgerecht und haltbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausbildung erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zum vorliegenden Gesetz beginnen kann. Auch dann jedoch wird kein unmittelbarer Beginn möglich sein, da zunächst die Ausbildungskontingente im Bedarfsplanungsverfahren nach § 12 RettG NRW bestimmt werden müssen. Schon dieser Prozess wird jeweils vor Ort mindestens ein Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beanspruchen und so zu einer weiteren, aber unumgänglichen Verzögerung des Ausbildungsbeginns führen.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 5 RettG NRW n. F.)

Erforderlichkeit der Beschreibung der Kompetenzen künftiger Notfallsanitäter

Das Ausbildungsziel der Notfallsanitäterausbildung sieht eine Stärkung der eigenverantwortlichen Handlungskompetenz bzw. des Handelns im Rahmen der Mitwirkung vor, wozu auch die Durchführung von invasiven Maßnahmen gehört. Durch das Notfallsanitätergesetz werden jedoch keine Kompetenzen zugewiesen. Wir regen daher an, im vorgesehenen § 5 RettG NRW n. F. zur Stärkung der Rechtsposition des Notfallsanitäters bei der Aufgabenerledigung i. S. von § 2 RettG NRW auf die Ausbildungsinhalte (§ 4 NotSanG) zu verweisen.

Rahmen der erforderlichen Fortbildung – Kostenübernahme, Freistellung

In § 5 Abs. 4 RettG NRW n. F. soll unverändert geregelt werden, dass das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte Personal jährlich an einer 30-stündigen, aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen hat. Dies unterstützen wir:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 7 RettG NRW n. F.)

Zum neuen Absatz 3

Der Rettungsdienst hält viele Facetten des Qualitätsmanagements (medizinisches Qualitätsmanagement, technisches Qua-

litätsmanagement, personaltechnisches Qualitätsmanagement pp.) bereit. Aufgabe der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann allein das medizinische Qualitätsmanagement sein. Hier sollte Eindeutigkeit in der Terminologie hergestellt werden, auch um Missverständnissen und sich daraus ergebenden Reibungsverlusten vorzubeugen, die ansonsten daraus resultierten, dass der Ärztliche Leiter Rettungsdienst nicht den Überblick über die bei den Leitungsentscheidungen notwendig zu berücksichtigenden Faktoren besitzen kann, wie z. B. die Personalsituation eines Leistungserbringers und die finanziellen Planungen des Trägers. Daher muss aus unserer Sicht in Satz 1 zwingend vor dem Wort „Qualitätsmanagements“ das Wort „medizinischen“ eingefügt werden. Gleichzeitig ist der Verweis auf das SGB V in Satz 2 zu streichen.

Zum neuen Absatz 4 Satz 4

Die Aufnahme des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL) als Leitungsfunktion für rettungsdienstliche Maßnahmen wird begrüßt. Auch wenn diese nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung nur fakultativ erfolgen soll, muss sichergestellt werden, dass von der formalen Bestellung eines OrgL durch den Träger nur dann abgesehen werden kann, wenn die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch eine geeignete andere Führungsorganisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, z. B. nach dem FSHG NRW, gesichert ist. Regelmäßig wird etwa bei einer Einsatzleitung nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 ein Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ gebildet, dem die Aufgaben eines OrgL zuzuordnen sind. Zudem sollte die Formulierung, um Missverständnissen vorzubeugen, analog der zu Leitenden Notärzten im vorhergehenden Satz gestaltet werden. Für die Bekämpfung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter sieht das RettG NRW nämlich die Bestellung mehrerer Leitender Notärzte vor. Ergänzend wird es daher notwendig sein, für solche Einsatzfälle auch mehrere Organisatorische Leiter zu bestellen. Mit nur einer bestellten Person könnten die entsprechenden Aufgaben nicht bewältigt werden.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 7a RettG NRW n. F.)

In § 7a RettG NRW n. F. wird der Bereich Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement geregelt. Der vorgeschlagene § 7a Abs. 3 RettG NRW n. F. sieht dabei vor, dass für die Erstellung von Bedarfsplänen nach § 12 RettG NRW die zuständigen

Träger des Rettungsdienstes notwendige Daten verarbeiten dürfen.

Zu diesen notwendigen Daten können zum Beispiel auch die Positionsdaten von Fahrzeugen gehören, die durch den BOS-Digitalfunk übertragen werden. Diese Daten dürfen gemäß § 29a Abs. 4 der Entwurfsfassung zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LDSG NRW) jedoch nur verarbeitet werden, „soweit dieses aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist.“ Diese Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. Da hier Zweck der Speicherung ausschließlich die Koordinierung oder Sicherheit der Einsatzkräfte ist, können diese Daten zur Bedarfsplanung nicht herangezogen werden, da sie nach Einsätzen zu löschen sind. Hier müsste durch eine Koordination der vorliegenden Entwürfe des RettG NRW einerseits und des LDSG NRW sowie des FSHG NRW andererseits sichergestellt werden, dass die Positionsdaten auch für die Bedarfsplanung nutzbar sind. Dies ist unumgänglich, da ansonsten angesichts des Abweichens der rechtlichen Regelungen für die Datenbehandlung zwischen FSHG NRW-Daten und RettG NRW-Daten kein geordnet-einheitlicher Prozess in der einheitlichen Leitstelle für den Feuer- und Rettungsdienst sichergestellt werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 11 RettG NRW n. F.)

Die ausdrücklich Verzahnung mit § 7 Abs. 4 RettG NRW n. F. durch Einfügung einer zusätzlichen Nr. 3 ist sinnvoll. Es steht allerdings zu erwarten, dass ein „Hinwirken“ des Trägers des Rettungsdienstes als rechtliches Werkzeug nicht ausreichen wird, die erforderlichen Maßnahmen in Krankenhäusern durchzusetzen.

Dies zeigt bereits die sich inzwischen seit mehreren Jahren entwickelnde Situation im Bereich der Notarztstellung (jetzige und künftige Nr. 2). Hier gelingt es insbesondere in ländlichen Räumen zunehmend nicht mehr, die gesetzliche Verpflichtung zur Stellung von Notärzten durch die Krankenhäuser nach § 8 Abs. 1 KHGG NRW umzusetzen, da die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 RettG NRW den Trägern des Rettungsdienstes keine rechtliche Möglichkeit gewährt, die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung durchzusetzen: Die Gründe dafür liegen sowohl in einem Mangel an Fachärzten als auch in einer zurückgehenden Kooperationswilligkeit der Krankenhäuser und führen zu einer Vervielfachung der an den öffentlichen Rettungsdienst gestellten Honorarforde-

rungen, die die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes bislang hinnehmen, da sie gemäß § 6 RettG NRW zur Aufrechterhaltung einer qualifizierten notärztlichen Versorgung verpflichtet sind.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 12 RettG NRW n. F.)

Der Regelungsvorschlag beinhaltet die Verpflichtung der Rettungsdienstträger, im Rahmen der Bedarfsplanung auch MANV-Fälle zu berücksichtigen, dabei auch die Kapazitäten von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 RettG NRW zu berücksichtigen, sowie gleichzeitig die Verlängerung des Bedarfsplanungszeitraums auf fünf Jahre bei Einräumung eines Anforderungsrechts zur Änderung der Bedarfsplanung an die Krankenkassen.

Die Verlängerung der Bedarfsplanungslaufzeit schafft grundsätzlich längere Planungszeiträume und damit ein höheres Maß an Planungssicherheit. Diese wird jedoch durch das stärkere Mitspracherecht der Krankenkassen relativiert. Hinsichtlich des vorgesehenen Aufforderungsrechts der Verbände der Krankenkassen gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten bleibt unklar, inwiefern dieses ein Prüfungserfordernis des Planungsträgers und ggf. die nachfolgende Einleitung eines Planungsverfahrens auslöst.

Schon vor dem Hintergrund dieser zusätzlichen Verfahrenskomplikationen sollte die maximale Bedarfsplanlaufzeit – um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Planungsaufwand einerseits und der realistisch tragfähigen Weite des Planungshorizontes zu sichern – auf sechs Jahre erweitert werden.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 13 RettG NRW n. F.)

Zur Frage der Umsetzung der Bereichsausnahme vom EU-Vergaberecht in Landesrecht

Die vorgeschlagene Regelung stellt zumindest sicher, dass nach Umsetzung der nach der EU-Vergaberichtlinie¹ vorgesehenen Bereichsausnahme von Rettungsdienstleistungen vom EU-Vergaberecht nordrhein-westfälisches Recht keine Rechtsfolgenverweisung auf – spätestens dann ausgenommenes Vergaberecht – enthält. Die Norm schafft daher die notwendigen Voraussetzungen. Gleichwohl muss sich das Land aus unserer Sicht dazu bekennen, im Rahmen seines Einsatzes auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Hilfsorganisationen auch im Bereich des Rettungsdienstes nun abgesichert wird. Der

erforderliche nachdrückliche Einsatz des Landes auf Bundesebene sollte folgende Eckpunkte beachten:

- Erwägungsgrund 28 der nun umzusetzenden allgemeinen EU-Vergaberichtlinie stellt klar, dass die Richtlinie „nicht für bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Notfalldienste gelten soll, da der spezielle Charakter dieser Organisationen nur schwer gewahrt werden könnte,“ wenn die Dienstleistungserbringer nach den allgemeinen Regelungen zur Auftragsvergabe ausgewählt werden würden.² Diese europarechtliche Anerkennung der besonderen Bedeutung des Rettungsdienstes als Teil der Daseinsvorsorge vor Ort ist ein wichtiger Schritt, um einen angemessenen Rechtsrahmen für die Beauftragung Dritter mit Leistungen des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Wir weisen dabei darauf hin, dass die EU-Bereichsausnahme des Art. 10 h der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie eine umfassende Ausnahme, nicht nur vom Vergabesekundärrecht, sondern auch vom Vergabeprimärrecht (Nichtdiskriminierung, Transparenz etc.) darstellt. Grund ist, dass sie – anders als allgemeine Sektorenausnahmeregelungen (etwa Schwellenwertvorschriften) nicht nur eine abstrakt-generelle, sondern – und dies ist ein EU-rechtliches Novum – eine konkret-adressatenbezogene Sektorenbefreiungsvorschrift enthält. Dies bedeutet, dass – wenn an eine gemeinnützige Organisation vergeben werden soll – auch das EU-Vergabeprimärrecht nicht anwendbar ist. Ein anderes Verständnis der Bereichsausnahme wäre sinnwidrig, da vorliegend regelmäßig Auftragswerte oberhalb der Schwellenwerte vorliegen, so dass auch nur die Notwendigkeit einer Vorabinformation (aus EU-Primärrecht) automatisch dazu führte, doch ein am Grundsatz der

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. EU L 94/65 vom 28.03.2014; eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in Erwägungsgrund Nr. 36 der Richtlinie 2014/13/EU über die Konzessionsvergabe (ABl. EU L 94 S. 1).

² Aus diesem Grunde werden in Art. 10 h RL 2014/24/EU die CPV-Codes für den Rettungsdienst (CPV-Code 75252000-7) und für den Einsatz von Krankenwagen (CPV-Code 85143000-3) – mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung – konkret benannt und von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen. Gleiches gilt nach Art. 10 g) der RL 2014/23/EU für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen.

Nichtdiskriminierung orientiertes, informelles Vergabeverfahren durchzuführen. Eben dies hatte der EU-Normgeber offensichtlich nicht gewollt. Es ist daher bei einer beabsichtigten Auftragserteilung an eine gemeinnützige Organisation lediglich erforderlich, alle weiteren gemeinnützigen Organisationen – also die freiwilligen Hilfsorganisationen insgesamt – vorab zu informieren. EU-Primärrecht im Sinne einer Verpflichtung zur Vorabinformation anderer „Marktteilnehmer“ ist dagegen nicht anwendbar.³ In diesem Rahmen muss es daher grundsätzlich alleinige Entscheidung der direkt gewählten Mitglieder der kommunalen Vertretungsgremien sein, ob und in welcher Weise Leistungen des Rettungsdienstes selbst erbracht oder beauftragt werden. Die Annahme zu enger rechtlicher Bindungen im Bereich des EU-Primärrechts würde sowohl die grundsätzliche Entscheidung des europäischen Gesetzgebers als auch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in unangemessener Weise verkürzen.

- Bei der Umsetzung in deutsches Recht ist klarzustellen, dass die im europäischen Recht erreichte besondere Ausnahme für Dienstleistungsaufträge, die die Rettungsdienste mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung betrifft (Art. 10 lit. h der Richtlinie 2014/24/EU), in Nordrhein-Westfalen den gesamten Bereich des Rettungsdienstes nach dem Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW), also die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport, umfasst. Dies ist in Erwägungsgrund 28 der Richtlinie bereits angelegt, wie auch die Antwort der EU-Kommission auf eine parlamentarische Anfrage zeigt, wonach Krankentransporte, die verschiedene medizinische oder paramedizinische Leistungen umfassen, nicht einmal unter das vereinfachte Vergabeverfahren fallen, das für den Einsatz von Krankenwagen gilt.⁴ Dabei ist sicherzustellen, dass von der vergaberechtlichen Ausnahmeregelung alle Organisationen in Nordrhein-Westfalen erfasst werden, deren Untergliederung unter das DRK-Gesetz des Bundes vom 05.12.2008 (BGBl. I S. 2346) fallen oder Untergliederungen des Arbeiter-Samariter-Bundes sind.

Zu den Voraussetzungen der Übertragung auf Dritte (§ 13 Abs. 1 RettG NRW n. F.)

Ungeachtet der erforderlichen Umsetzung der Bereichsausnahme in Bundes- und Landesrecht, ist es erforderlich, sicherzustellen, dass im Falle einer beabsichtigten Dritt-

übertragung anderen öffentlichen Stellen die Gelegenheit zur Interessensbekundung gegeben wird. Hierdurch ist etwa sicherzustellen, dass eine kreisangehörige Gemeinde mit eigener hauptamtlicher Wache sich an entsprechenden Übertragungsverfahren beteiligen kann. Geschehen könnte dies durch Ergänzung des vorgesehenen § 13 Abs. 1 RettG NRW n. F. um folgenden zusätzlichen Satz 2:

„Spätestens sechs Wochen vor der außenwirksamen Einleitung eines Verfahrens, dass zur Übertragung an andere Leistungserbringer im Sinne des Satzes 1 führen kann, sind Gemeinden mit ständig hauptamtlich besetzter Feuerwache, deren Gemeindegebiet von einer Übertragung unmittelbar betroffen wäre, mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu unterrichten.“

Zur vorgesehenen Beteiligung der Verbände der Krankenkassen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW n. F.)

Die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgesehene Beteiligung der Verbände der Krankenkassen auch bei der Frage der Übertragung auf Dritte (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RettG NRW n. F.) ist mit der im Rettungsdienstbedarfsplan örtlich niedergelegten, satzungsrechtlichen Selbstverwaltungshoheit der kommunalen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nur dann vereinbar, wenn diese Beteiligung sich auf die Ermittlung des Bedarfs im Sinne der Kapazitätsplanung beschränkt und nicht zu einem – rechtlich unzulässigen – Kondominium bei der Entscheidung über die Frage der Drittübertragung führt. Es wird unterstellt, dass der vorliegende Regierungsentwurf dies bereits sah und eine dieser Problematik Rechnung tragende Regelung beabsichtigte. Dem Grundsatz der Gesetzesklarheit folgend, müsste dies jedoch dringend deutlicher herausgearbeitet werden.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 14 RettG NRW n. F.)

Zur Frage der Kosten der Ausbildung künftiger Notfallsanitäter

Die ausdrückliche Aufnahme der Regelung des § 14 Abs. 3 RettG NRW n. F., nach der Kosten der Notfallsanitäterausbildung Kosten des Rettungsdienstes sind, wird nachdrücklich begrüßt. Sie entspricht der Maßgabe des Bundesgesetzgebers, nach der die Refinanzierung den Kassen als Kostenträgern im Rahmen des Gebührenrechts obliegt (vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11689 vom 28.11.2012, Vorblatt [unter B., E.2 und F.]). Die vorgeschlagene Regelung setzt damit auch die Anforderungen des

nordrhein-westfälischen Staats- und Verfassungsrechts um, das im Falle einer „Weiterdelegation“ der Zuständigkeit für die Notfallsanitäterausbildung von den derzeit gemäß § 8 Abs. 3 auffangzuständigen Bezirksregierungen auf kommunale Gebietskörperschaften Anwendung fände. Grund ist, dass es sich im Falle einer kommunalen Zuständigkeit für die Ausbildung nach dem NotSanG um eine für die Kommunen „neue Aufgabe“ im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Verf NRW handelt, wie auch die durch die Länder insofern bestätigten Ausführungen des Bundesgesetzgebers belegen: Die Ausbildung künftiger Notfallsanitäter beinhaltet – obwohl vor Beginn der Arbeiten der damit beauftragten Arbeitsgruppe auf Bundesebene, die sich über viele Jahre hinstreckte, nur eine Novellierung des RettAssG angedacht gewesen war – einen vollkommen neuen Ausbildungsgang. Sie stellt keine Veränderung oder Weiterentwicklung der Ausbildung der bisherigen Rettungssanitäter nach dem zum 01.01.2015 außer Kraft tretenden RettAssG dar. Von der darauf gerichteten ursprünglichen Idee hatte man schon Jahre vor Konzeption des NotSanG in der genannten Arbeitsgruppe bewusst Abstand genommen. Diesen Willen machte sich die

³ Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut und der Systematik der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie, sondern auch mit Blick auf die EuG-Entscheidung zur Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2005 zur Unterschwellenvergabe (EuG, Rs. T-258/06, Urt. v. 20.05.2010 [Bundesrepublik Deutschland./Europäische Kommission]) und aus der Mitteilung der EU-Kommission (Antwort von Kommissar Barnier) an das Europäische Parlament vom 21.02.2014 (E-013111/2013). Aus der EuG-Entscheidung aus dem Jahr 2010 geht hervor, dass selbst dann, wenn – wie im Falle einer nur abstrakt-generellen Sektorenausnahme – EU-Primärrecht anwendbar sei, diese Anwendbarkeit in ihrer Wirkung nicht so stark ist, dass sie zu einem Quasi-Vergabeverfahren führt. Die Mitteilung der EU-Kommission durch Kommissar Barnier vom 21.02.2014 zeigt darüber hinaus unter konkretem Bezug auf Art. 10 h der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie, dass allein im Fall der gewerbsmäßigen Erbringung von Krankentransportleistungen das vereinfachte Verfahren gilt und auch dieses allein eine Vorabinformation erfordert. Daraus folgt – e contrario –, dass in den Fällen der Anwendbarkeit der Bereichsausnahme des Art. 10 h – also im Fall der beabsichtigten Erteilung des Auftrags an eine gemeinnützige Organisation – nicht einmal eine Vorabinformation erforderlich ist. Auch nach Auffassung der EU-Kommission ist daher im vorliegenden besonderen Falle einer konkret-adressatenbezogenen Sektorenbefreiungsvorschrift das EU-Vergabeprimärrecht nicht anwendbar.

⁴ Mitteilung der EU-Kommission (Antwort von Kommissar Barnier) an das Europäische Parlament vom 21.02.2014 (E-013111/2013).

Bundesregierung mit dem Beschluss über den Gesetzentwurf zu eigen: Wie sie selbst ausführt, handelt es sich daher bei der Notfallsanitäterausbildung nach dem NotSanG um eine nach den jahrelangen Vorarbeiten der genannten Arbeitsgruppe auf Bundesebene entwickelte „neue Ausbildung“ mit „neuer Berufsqualifikation“ (vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11689 vom 28.11.2012, Vorblatt [unter B.], S. 15 f., S. 27 [zu § 32]). Die Länder selbst formulierten schon mit Blick darauf in der Stellungnahme des Bundesrates:

„Der Gesetzentwurf führt [...] zu Belastungen der Länderhaushalte. [...] [D]ie [...] Maßnahmen führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Ländern [...]. Vor dem Hintergrund des Konsolidierungsbedarfs in den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf die bundesgesetzlich geregelte Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme der Länder ab dem Jahr 2020 ist es nicht hinnehmbar, dass den Ländern durch Bundesrecht neue Aufgaben und höhere bürokratische Standards mit personellen und finanziellen Kostenfolgen ohne finanzielle Kompensation übertragen werden. Aufgrund des bereits in der Vergangenheit infolge bundes- oder EU-rechtlicher Regelungen entstandenen Aufgabenzuwachses bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Länder ihre Aufgaben nicht mehr in hinreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität wahrnehmen können.“

(Stellungnahme des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, 903. Sitzung, 23.11.2012, Begründung zu I. „Zum Gesetzentwurf allgemein“, BR-Drs. 608/12, S. 2 [Hervorhebung nur an dieser Stelle])

Das Konnexitätsprinzip zwischen Land und Kommunen sieht für solche Fälle vor, dass die Kosten durch das Land im Rahmen des Belastungsausgleichs zu tragen sind, wobei konnexe Gebühreneinnahmen gegenzurechnen sind (§ 3 Abs. 4 KonnexAG NRW). Nach der aus Sicht aller Fachexperten vollständigen und in jedem Punkt substantiierten Kostenfolgeabschätzung des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) betragen die für die Ausbildung und Prüfung entstehenden Kosten etwa 80.000 € pro Fall der Gesamtausbildung eines Notfallsanitäters, etwa 10.000 € pro Fall der Ergänzungsprüfung 2 eines Notfallsanitäters (bei mindestens dreijähriger Tätigkeit als Rettungsassistent zum Zeitpunkt des Gesetzesinkrafttretens, § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NotSanG) und etwa 20.000 € pro Fall der Ergänzungsprüfung

3 eines Notfallsanitäters (bei geringerer als dreijähriger Tätigkeit als Rettungsassistent zum Zeitpunkt des Gesetzesinkrafttretens, § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NotSanG). Gerechnet wird auf Grundlage einer Datenerhebung des MGEPA NRW mit erforderlichen Absolventenzahlen im Bereich der Gesamtausbildung von zunächst etwa 1.000 Personen pro Jahr. Allein soweit die Vollrefinanzierung sämtlicher Kosten der mit der Prüfung abschließenden Gesamtausbildung sowie der Ergänzungsausbildungen und -prüfungen (Ausfallkosten eingeschlossen) über Gebühren gesichert ist, entfällt die Belastungsausgleichspflicht des Landes. Die vorgeschlagene Regelung stellt damit die Voraussetzung zur landeshaushaltsneutralen Möglichkeit der Schaffung einer neuen kommunalen Zuständigkeit für die Notfallsanitäterausbildung durch nachfolgende Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) dar.

Kosten der Regelfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW n. F.

Wie zu § 5 Abs. 4 RettG NRW n. F. ausgeführt, ist es erforderlich, die Kostentragung der jährlichen, 30-stündigen Regelfortbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals ausdrücklich zu bestimmen. Da es sich um Kosten des Rettungsdienstes handelt, müssen diese noch im Rahmen der Schaffung des § 14 Abs. 3 RettG NRW n. F. berücksichtigt werden.

Zur Frage der Abrechenbarkeit von Hilfsdiensten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes (§ 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW n. F.)

Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW n. F. haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben zu tragen. Da es im Rahmen rettungsdienstlicher Einsätze – den veränderten Umfeldbedingungen entsprechend – in der Praxis immer häufiger zu integriert-intermodalen Nutzungen von Hilfsdiensten und Einrichtungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes kommt, muss hierbei die Antwort auf die Frage rechtlich abgesichert werden, wie die Abrechnung der Nutzung von Tragehilfen der Feuerwehr – etwa in den zunehmenden Fällen des Transports adipöser Patienten – oder der Einschaltung der Feuerwehr zur Durchführung der Öffnung verschlossener Haus- oder Wohnungstüren erfolgt. Da es sich hierbei um eine Hilfsleistung der Feuerwehr für den Zweck der Notfallrettung auf Bestellung des jeweiligen Trägers rettungsdienstlicher Aufgaben handelt, sollte ausdrücklich klar gestellt werden, dass die ihm zukommen-

den Abrechnungen der Feuerwehren in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden können.

Zur Frage der Abrechenbarkeit von Fehlfahrten (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ff. RettG NRW n. F.)

Der vorgesehene Ausschluss nichtmissbräuchlicher Fehleinsätze von der Abrechenbarkeit (§ 14 Abs. 5 RettG NRW n. F.) beruht auf einem Fehlverständnis rettungsdienstlicher Leistungen: Denn bestimmendes Kriterium der Notfallrettung ist die rettungsdienstliche und notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung und nicht ihre Beförderung. Daran ändert es nichts, dass die Krankenkassen ihre Leistungen auf der Grundlage der Vorschrift des § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erbringen, wonach nur dann eine Kostenerstattungsverpflichtung der Krankenkassen besteht, wenn ein Transport des Patienten stattgefunden hat. Wenn künftig für Alarmierungen, die nicht missbräuchlich erfolgen, keine Kosten mehr an die jeweiligen Verursacher weitergegeben werden sollen, wird verstärkt statt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der öffentliche Rettungsdienst in Anspruch genommen, da hierdurch keine individuellen Kosten zu erwarten sind. Die „übertriebene Selbsteinschätzung“ eines Gesundheitszustands kann dabei im Zweifel nicht als „missbräuchlich“ bewiesen werden. Dennoch werden hierdurch die ohnehin nicht übermäßig vorhandenen Rettungsdienstmittel gebunden und stehen somit nicht mehr für „echte“ Notfälle zur Verfügung. Tatsächlich ist bereits seit geraumer Zeit die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes für „minderschwere“ Erkrankungen auffällig. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass der ärztliche Bereitschaftsdienst der kassenärztlichen Vereinigung oft schlecht zu erreichen ist oder eine Reaktionszeit angibt, die dem Betroffenen nicht angemessen erscheint.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung erkennen wir – in Kostenhinsicht – an, dass – in Veränderung gegenüber dem Vorentwurf vom Herbst des Jahres 2012 – der Regelungsgehalt des wegen der vormaligen Unklarheiten im Jahre 1999 extra geschaffenen, derzeitigen § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW im künftigen § 14 Abs. 5 Satz 2 RettG NRW n. F. vollständig erhalten bleiben soll, nach dem Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden können. Da die vorgeschlagene Ausschlussvorschrift lediglich davon spricht, dass „vom Verursacher“ kein Kostenersatz mehr verlangt werden könne, gehen wir davon aus, dass

damit eine Refinanzierung der Fehleinsätze über das Rettungsdienstgebührenaufkommen insgesamt erfolgt.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 15 RettG NRW n. F.)

Zur Zusammensetzung und Arbeitsfähigkeit des Landesfachbeirates Rettungsdienst

Nach dem bisherigen § 16 und zukünftigen § 15 RettG NRW n. F. wird zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung ein Landesfachbeirat gebildet, dessen Mitglieder das Ministerium beruft – der sogenannte „Landesfachbeirat Rettungsdienst“.

Dieser Landesfachbeirat hat sich aus unserer Sicht inzwischen aufgrund fortwährender Erweiterung um zusätzliche Akteure zu einem nicht mehr arbeitsfähigen Gremium entwickelt. Wenn Ziel des Beirates tatsächlich eine aktive Beratung der ministeriellen Ebene durch Fachexperten sein soll – und nicht die Bildung eines Forums zur ministeriellen Vorstellung von Entwicklungen vor einer möglichst breiten interessierten Öffentlichkeit – sollte die nun vorgeschlagene, erneute Erweiterung des Mitgliederkreises auf jeden Fall unterbleiben und – im Gegenteil – eine Restriktion des Mitgliederkreises erfolgen. Es kann nicht sein, dass in dem Beratergremium das Bild schon dadurch durch einzelne Akteure dominiert werden kann, dass diese mehrere Sitze erhalten, sofern sie sich auf mehrere selbstständige Verbände verteilen oder schlicht mehrere Vereinigungen gründen. So wirkt es verzerrend, wenn eine formalgesetzlich undefinierte Anzahl unspezifizierter Arbeitnehmerorganisationen zur Vertretung zugelassen wird, oder den kommunalen Spitzenverbänden als den Vertretern aller Träger des Rettungsdienstes und aller ihrer Untereinheiten nicht nur ein, sondern – wie vorgeschlagen – gleich mehrere „Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst“ gegenübergestellt werden. Die Ärzteschaft – auch die im Rettungs-

dienst tätige – ist schon bisher hinreichend im Landesfachbeirat vertreten.

Eine Erweiterung ist schon daher nicht erforderlich und – mit Blick auf die Rückgewinnung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums – abzulehnen. Die mit Art. 1 Nr. 16 lit. b des 2. RettGÄndG NRW vorgesehene Veränderung sollte daher gestrichen werden.

Hinsichtlich der im Landesfachbeirat vertretenen Arbeitnehmerorganisationen sollte im Sinne der praktisch konkordanten Anwendung der Abstimmungsprozesse auf Landesebene auf die Definition der Arbeitnehmerorganisationen in § 94 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW zurückgegriffen werden. Erfolgen könnte dies durch folgende Veränderung des 6. Spiegelstrichs in § 16 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW n. F.:

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 19 RettG NRW n. F.)

Zur Veränderung des § 19 RettG NRW

Die vorgesehenen Veränderungen des § 19 RettG NRW – insbesondere die Streichung des bisherigen § 19 Abs. 6 RettG NRW – werden vollumfänglich unterstützt. Die vorgesehene Streichung des § 19 Abs. 6 RettG NRW stellt den Nachvollzug der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Neuerteilung von Genehmigungen dar. Dieser ist erforderlich, um die Wettbewerbsgleichheit zwischen Neubewerbern und Altgenehmigungsinhabern (wieder) zu ermöglichen. Die derzeitige Rechtsprechungslage führt dazu, dass die Regelung des § 19 Abs. 6 RettG NRW Altgenehmigungsinhaber gegen Konkurrenz von Neubewerbern abschirmt (vgl. dazu: OVG NRW, Urt. v. 09.09.2010 – 13 A 473/09; OVG NRW, Urt. v. 22.09.2010 – 13 A 1047/10; OVG NRW, Urt. v. 22.09.2010 – 13 A 3070/08). Auch die teilweise geäußerte Befürchtung, die Träger des Rettungsdienstes müssten dann künftig durchgängig selbst den Krankentransport durchführen, ist unbegründet. Das Gesetz sieht ein duales System der Leistungserbringung im Bereich des Krankentransports vor (vgl.

dazu: OVG NRW, Urt. v. 07.03.2007 – 13 A 3700/04, Rz. 62). Eine Wiedererteilung von Genehmigungen muss danach erfolgen, wenn die dort genannten Voraussetzungen für die Rechtfertigung eines in einer Genehmigungsversagung liegenden Eingriffs in die Berufsfreiheit nicht gegeben sind.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 22 RettG NRW n. F.)

Verlängerung der Genehmigungsdauer

Die durch Änderung des § 22 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW beabsichtigte Verlängerung der Höchstgenehmigungsdauer trägt der Verlängerung des Bedarfsplanungszeitraums Rechnung. Sie ist Voraussetzung einer praktischen Verzahnung der Bedarfsplanung mit den erteilten Genehmigungen und wird unterstützt. Auf die mit Bezug auf die Bedarfsplanungszeiträume und die Vertragslaufzeiten erforderliche Verlängerung, die auch hier berücksichtigt werden muss, wird verwiesen (vgl. vorstehende Ausführungen zu § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 RettG NRW n. F.).

Schaffung einer Grundlage zur effektiven Bedarfsplanung i.S. des § 12 RettG NRW n. F.

Zugleich muss auch die Formulierung des § 22 Abs. 4 Nr. 6 RettG NRW so verändert werden, dass der Unternehmer verpflichtet werden kann, dem Träger Daten über Beförderungsaufträge und deren Abwicklung so zur Verfügung zu stellen, dass eine umfängliche und effektive Bedarfsplanung i. S. des § 12 erst möglich wird. Ohne diese Daten ist es dem Rettungsdienststräger unmöglich, das Gesamtvolumen von rettungsdienstlichen Leistungen in seinem Verantwortungsbereich zu ermitteln und auch eine Bewertung dazu vorzunehmen, ob und in ggf. welchem Umfang Genehmigungen nach § 17 RettG NRW n. F. die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 38.71.01



Open Days – Europäische Woche der Regionen und Städte

Von Birgit Essling, Leitung EU Verbindungsbüro Brüssel, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Lippe bewegt – auch in Brüssel

Eine der wichtigsten Veranstaltungen zur EU-Regionalpolitik sind die sogenannten Open Days in Brüssel, der europäischen Woche der Regionen und Städte, die auch dieses Jahr im Oktober stattfand. Organisiert wird sie unter anderem von der Europäischen Kommission, der Generaldirektion Regionalpolitik und dem Ausschuss der Regionen. Über 40 Regionen und Städte und rund 6.000 Teilnehmer nahmen an den mehr als 100 Workshops und Debatten im Rahmen der Open Days 2014 teil. Seit 2010 gibt der Kreis Lippe als Vertreter des Deutschen Landkreistages im Netzwerk CEPLI¹ seine kommunale Expertise ein.

In diesem Jahr diskutierte Lippes Landrat Friedel Heuwinkel gemeinsam mit sechs weiteren europäischen Partnern über das Thema »Kommunale Gebietskörperschaften Zusammenarbeit in Europa für Wachstum und Effizienz – Europa 2020«.

Als Referenzregion für Europa stieß der Kreis Lippe dabei mit seinen Projekten zur Elektromobilität und dem Einsatz Erneuerbarer Energien im ländlichen Raum auf großes Interesse. Am 1. Dezember 2014 findet nun der 1. Europäische Gipfel für „Local Intermediate Governments“ in Brüssel statt. Hier werden Vertreter der lokalen mittleren Ebene aus acht europäischen Mitgliedstaaten die Charta für Multi-Level-Governance diskutieren im Ausschuss der Regionen gemeinsam mit Michel Lebrun, Präsident des Ausschusses der Regionen, Javier Moliner, Präsident Partanalía sowie Luc Van Den Brande, dem Initiator und Referent des Buches „Weißbuch zur Multi-Level-Governance“ und Vizepräsident des Ausschusses der Regionen unterzeichnen.

Im Gespräch mit Sophie Le Grand, Moderatorin der Open Days, sprachen Landrat Friedel Heuwinkel, Günter Weigel, Leiter der Wirtschaftsförderung beim Kreis Lippe, und Birgit Essling, Leiterin des EU-Verbindungsbüros des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Brüssel, über Lippes Rolle als innovative Referenzregion und Impulsgeber für die Bedeutung der lokalen Ebene auf Brüsseler Ebene. Denn es gilt die Position der Kommunen in der EU nicht nur zu analysieren sondern der „territorialen Dimension“ und den damit verbundenen notwendigen Investitionen für Wachstum und Beschäftigung eine Stimme zu verleihen. *Sophie Le Grand:* Herr Heuwinkel, der Kreis Lippe verfolgt seit vielen Jahren ehrgeizige Strategien zur Entwicklung und Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums Lippe. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Bereichen der Elektromobilität sowie der Erneuerbaren Energie. Erläutern Sie bitte die Hintergründe und Ziele.

Friedel Heuwinkel: Schon vor mehr als zehn Jahren haben wir intensiv darüber

nachgedacht, wie der Lebens- und Wirtschaftsraum in Lippe vor dem Hintergrund der großen gesellschaftlichen Herausforderungen attraktiv gestaltet und gestärkt werden kann. 2006 definierte der Kreis sechs Handlungsfelder und identifizierte außerdem Wachstumspotentiale im Kunststoff- und Elektronikbereich. Schon heute produzieren wir über 46 Prozent der benötigten Energie aus Biomasse, Photovoltaik oder Windkraft. Gemeinsam mit unserer Wirtschaftsförderung, den Hochschulen, den dualen Bildungseinrichtungen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft wurden ganzheitliche Überlegungen für die weitere Entwicklung vorgenommen. Dabei ist vor allem die Mobilität im ländlichen Raum eine der Keimzellen für die optimale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Hier haben wir erfolgreich Neuland betreten und sind heute Motor und Referenzkulisse für Nordrhein-Westfalen, Deutschland und Europa.

Sophie Le Grand: Welchen Einfluss haben diese Strategien auf die lokale und regionale Wirtschaftsentwicklung?

Günter Weigel: Der Fokus auf ein konsequentes und mit allen Akteuren abgestimmtes Vorgehen hat sehr viel bewegt. Eine strategische Regionalentwicklung beginnt mit Visionen. Unser ländlicher Raum unterscheidet sich hinsichtlich der Ressourcen und der Verhaltensweisen seiner Bürgerinnen und Bürger von Metropolregionen. Der Schulterschluss von Firmen und der Bevölkerung bringt das Thema Elektromobilität mit all seinen Facetten und Potenzialen in den Alltag. Wir sind im permanenten Gespräch mit allen Beteiligten. Lippe besitzt schon heute mit seinen



Beispielhaft auch für Europa: Günter Weigel, Leiter der Wirtschaftsförderung Kreis Lippe und Landrat Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe haben die Bedeutung von innovativen Mobilitätskonzepten für den Ländlichen Raum erkannt.

¹ Confederacion Europea De Poderes Locales Intermedios - vertritt über 350.000 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und vertritt die Belange der sogenannten NUTS (französisch: Nomenclature des unités territoriales statistiques - dient zur Identifizierung und Klassifizierung der unterschiedlichen Gebietskulissen in den europäischen Mitgliedstaaten. 3 Gebietskulissen – für Deutschland bedeutet dies die Kreisebene.

vielfältigen Projekten, wie beispielsweise »elektrisch bewegt«, Modellcharakter (siehe Infokasten).

Sophie Le Grand: Herr Heuwinkel, wie sind die Perspektiven für die nächsten Jahre?

Friedel Heuwinkel: Entscheidend ist, dass wir immer die Zukunftsfähigkeit und die Potenziale des Kreises Lippe in den Mittelpunkt stellen. Ganz aktuell leiten und begleiten wir einen Prozess, der alle gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen berücksichtigt und dies unter Beteiligung aller Akteure mit dem Ziel, ein Integriertes Entwicklungskonzept für den ländlichen Raum Kreis Lippe »EK 2025« bis Mitte nächsten Jahres herauszukristallisieren. Nur so werden wir in der jetzt neu gestarteten Förderphase an relevante Fördergelder gelangen. Dieses Vorgehen hat in Brüssel für beachtliche Aufmerksamkeit gesorgt. Von fundamentaler Bedeutung ist, dass wir mit dem Konzept Fragen angehen, wie wir hier in Lippe in den nächsten 10 bis 15 Jahren leben wollen: Wie wir beispielsweise mit den Themen Breitband, Fachkräftesicherung, Entwicklung der ärztlichen Versorgung und des öffentlichen Nahverkehrs umgehen wollen. Wenn es uns gelingt, stetig mehr Arbeitsplätze hier in Lippe anzusiedeln, entwickelt sich auch die Lebensqualität weiter und die Unternehmen bleiben gerne in der Region.

Sophie Le Grand: Welche Rolle spielt Europa bei all diesen Überlegungen?



Das Interesse an innovativen Beispielen für eine aktive kommunale Teilhabe für weitergehende Strategieprozesse auf europäischer Ebene ist groß.

Birgit Essling: Der Kreis Lippe nutzt die europäische Dimension, um die Kenntnisse und Strategien aus der lokalen Ebene in die europäische Politik einfließen zu lassen. Auf dem Gipfel werden die spezifischen Bedürfnisse und Erfordernisse der lokalen Ebene des Kreises werden mit Vertretern anderer europäischer Mitgliedsstaaten, dem Ausschuss der Regionen, der Europäischen Kommission, des Europäischen

Parlaments und anderer Interessenverbände auf Brüsseler Ebene diskutiert und weitergeleitet. Hier findet ein intensiver Austausch statt – alles vor dem Hintergrund, die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 10.10.14



Vorbeugender Schutz zur Verhinderung von Wasserschäden

Von Stephan Wolff, Direktionsbeauftragter Schadenverhütung, Provinzial Rheinland

Aufgrund immer höherer Ausgaben bei Wasserschäden setzt die Provinzial Rheinland Versicherung AG nunmehr verstärkt auf Aktivitäten zur Information in Sachen Schadenverhütung. In öffentlichen Gebäuden sind zahlreiche wasserführende Leitungen verlegt. Diese sind überwiegend verdeckt installiert. Bei einem Leitungswasserschaden muss häufig die Gebäudesubstanz erneuert oder getrocknet werden. Der betriebliche Ablauf ist dadurch erheblich gestört. Dieser Artikel stellt Maßnahmen vor, die getroffen werden, um hier entgegenzuwirken. Dabei steht die Vorstellung von automatischen Absperrventilen, die Großschäden vermeiden können, im Vordergrund.

Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden

In öffentlichen Gebäuden sind wasserführende Bauteile und Leitungen überwiegend im Trinkwasserbereich (Kalt- und Warmwasser), Heizungskreislauf und im Abwasserbereich verlegt. Hinzu kommen objektspezifische Installationen wie Klima- und Wärmepumpenanlagen, Spül- und Waschmaschinen oder Schwimmbeckenversorgungen.

Bei Leitungswasserschäden wird schadentechnisch zwischen Großschäden und

Frequenzschäden unterschieden. Falls ein Schaden nicht frühzeitig erkannt wird, kann durch nachströmendes Wasser schnell ein Großschaden entstehen. Großschäden bedingen meist eine erhebliche Einschränkung des geregelten Tagesablaufs in dem betroffenen Objekt. Durch Bautrocknungen oder Sanierungen können beispielsweise ganze Gebäudeteile wochenlang nicht genutzt werden. Schulklassen oder Verwaltungsbüros müssen in provisorische Container oder andere Räumlichkeiten verlegt werden. Sämtliche notwendigen Betriebsmittel müssen ebenfalls ausgelagert werden.

Es entsteht ein erheblicher organisatorischer Aufwand für den Gebäudetreiber und die Gebäudenutzer.

Maßnahmen zur Vermeidung von Leitungswasserschäden

Leitungswasserschäden werden meist durch den Werkstoff, dessen unsachgemäßen Einbau, den Korrosionseigenschaften des Wassers oder der Betriebsweise der Anlage verursacht. Aufgrund der Ursachenvielfalt kann es in einer Kommune bei gleichem Trinkwasser und gleichen Rohr-



Sanierung einer Turnhalle nach einem Leitungswassergroßschaden. Hier erfolgte über einen längeren Zeitraum das unbemerkte Nachfließen von Kaltwasser aus einer Schadenstelle in den Hallenboden. Durch die langfristige Wasserausbreitung müssen Boden und Wände saniert werden.



Sanierung eines Klassentraktes nach einem Leitungswassergroßschaden. Durch die gelöste Pressverbindung einer Kaltwasserkupferleitung floss über das Wochenende Trinkwasser ungehindert aus und beschädigte drei Etagen des Gebäudes. Einige Einrichtungen wie Oberböden wurden direkt entsorgt. Auf dem Bild erfolgt die Trocknung der Decken, Wände und Böden.

Leitungswerkstoffen zu unterschiedlichen Schadenhäufigkeiten an den Installationen kommen. Typische Schadenursachen sind diverse Korrosionen, Brüche, Risse oder Frost.

Leitungswasserschäden lassen sich vermeiden oder verringern durch.

- Veränderung der Anlagenteile, beispielsweise des Rohrmaterials – Neuinstallation
- Veränderung der Wasserzusammensetzung, beispielsweise Korrosionsschutzmittel
- Veränderung der Betriebsweise, beispielsweise der Fließgeschwindigkeit
- Kontinuierliche Prüfungs- und Wartungsintervalle

Eine sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung und Minderung von Leitungswasserschäden ist die regelmäßige Wartung der Trinkwasserinstallation. Dazu gehören die Wartungen der Fein- oder des Rückspülfilter, der Druckminderer, der Trinkwasserwärmer, der manuellen Absperreinrichtungen, der Sicherheitsventile oder der Wasserbehandlungsanlagen. Bei Heizungsanlagen ist es üblich eine jährliche Wartung vorzunehmen. Im Bereich der Trinkwasserinstallation werden Prüfintervalle unter anderem durch die DIN 1988 Teil 8 oder durch die seit 04/2012 erschienene DIN EN 806-5 vorgegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung von Großschäden in Trinkwasserleitungen

Den meisten Aufwand und die höchsten Kosten verursachen Großschäden. Diese entstehen häufig in Trinkwasserleitungen.

Diese Leitungen werden kontinuierlich mit Frischwasser nachgespeist. Bei einem bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einer Trinkwasserinstallation tritt aus der Schadenstelle stets neues Frischwasser aus. Über das Wochenende oder die betriebsfreie Zeit können so Kellerbereiche überflutet oder aus oberen Etagen darunter liegende Gebäudeteile durchnässt werden. Die einfachste und kostengünstigste Maßnahme dieses Schadensausmaß zu verhindern, ist das zentrale Absperren des Frischwassers im Hausanschlussraum. Dadurch wird kein Frischwasser der Schadenstelle mehr zugeführt. Es kann maximal nur das Wasser aus der Schadenstelle austreten, welches sich bereits in der Trinkwasserinstallation befunden hat.

Für die Gebäudenutzer ist es in der Regel nicht umsetzbar, täglich im Hausanschlussraum die zentrale Absperremanutuell zu betätigen. Daher hat die Industrie mit der Einführung von automatischen Absperreinrichtungen eine Möglichkeit geschaffen, komfortabel die Frischwasserzufuhr abzusperren.

Automatische Absperreinrichtungen für Trinkwasser

Eine automatische Absperreinrichtung ist eine Schadenminderungsmaßnahme zur Verringerung des Schadensausmaßes und zur Vermeidung von Großschäden. Aus versicherungstechnischer Sicht hat dieses positiven Einfluss auf den Schadenverlauf. Weiterhin verringert eine Absperreinrichtung den Aufwand für die Betroffenen. Absperreinrichtungen können auch schadenunabhängig zum gesicherten Schutz

von Archivalien oder von zu schützender Gebäudesubstanz gegen Schäden durch Leitungswasser eingebaut werden. Ein anderer Einbaugrund ist der Schutz vor Vandalismusschäden, welche beispielsweise durch bewusst überlaufende Waschbecken nach Einbrüchen in öffentliche Gebäude verursacht werden.

Zu einer automatischen Absperreinrichtung gehört ein Absperrventil, welches von einer Steuerungseinheit ausgelöst wird. Eine automatische Absperreinrichtung wird meist im Hausanschlussraum in die Anfangsinstallation oder in einzelne Stränge der Trinkwasserverteilung eingebracht. Die Steuerungseinheit wird häufig durch

- einen Wasserfühler
- eine Strömungs- Verbrauchsmessung
- eine Zeitschaltuhr
- eine Einbruchmeldeanlage
- ein Zutrittskontrollsystem
- einen Schlüsselschalter oder
- einen Handtaster ausgelöst.

Der Einbau einer automatischen Absperreinrichtung in öffentliche Gebäude muss sorgfältig geplant werden. Hier sind neben der Auswahl einer geeigneten Absperreinrichtung auch das Nutzerverhalten und gebäudetechnische Anforderungen an das Trinkwasser zu bewerten.

Beispiel: Schule einer Stadt

In diesem Objekt ist eine Einbruchmeldeanlage installiert. Die automatische Kaltwasser-Absperrarmatur wurde direkt auf die Einbruchmeldeanlage aufgeschaltet. Durch das Scharfschaltelement der Einbruchmeldeanlage wird nun die Absperrarmatur aktiviert/deaktiviert. Dadurch wird

beim Scharfschalten der Einbruchmeldeanlage die Frischwasserzufuhr im Hausanschlussraum über die Absperrarmatur abgesperrt und beim Unscharfschalten der Einbruchmeldeanlage wieder freigegeben. Großschäden durch unkontrolliert nach-

ist organisatorisch sehr aufwendig, stets ein ordnungsgemäßes Verschließen der Turnhalle sicherzustellen. Die Auslösung der automatischen Absperrereinrichtung erfolgt hier durch eine maximale Wasservolumenvorgabe und durch Wasserfühler

denutzer und Gebäudebetreiber. Dieser Aufwand erhöht sich nahezu proportional mit der Menge an ausgetretenem Wasser. Automatische Absperrereinrichtungen bieten hier eine komfortable und kostengünstige Lösung zur Verringerung des Schaden-



Installation einer automatischen Absperrereinrichtung in der Frischwasserleitung mit Steuerungseinheit.



Installation einer automatischen Absperrereinrichtung mit integrierter Durchflussmessung.

laufendes Frischwasser in der schulfreien Zeit sind bei einer scharfgeschalteten Einbruchmeldeanlage nicht mehr möglich. Bei dieser Lösung kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Gebäudenutzer.

Beispiel: Turnhalle einer Stadt

Die Turnhalle wird häufig, auch außerhalb der Schulzeiten, durch Vereine genutzt. Es

im Bodenbereich. Die Einstellung des maximalen Volumens ist durch eine Durchflussmessung in der Absperrereinrichtung möglich.

Fazit

Schäden in wasserführenden Leitungen verursachen neben hohen Schadenkosten auch immensen Aufwand für Gebäu-

ausmaße. Für nahezu jedes Objekt ist der Einbau von automatischen Absperrereinrichtungen möglich. Die Schadenverhütungsabteilung der Provinzial Rheinland unterstützt ihre Kunden gerne bei Maßnahmen zur Verringerung von Leitungswasserschäden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 41.10.01



Der Märkische Kreis wird E-mobil

Von Dipl.-Ing. Petra Schaller,
Klimaschutzbeauftragte, Märkischer Kreis

Der Märkische Kreis hat im September 2014 ein Strategiepapier zur „Förderung der Elektromobilität im Märkischen Kreis“ verabschiedet. Unter dem Motto „Der Kreis wird E-mobil“ werden konkrete Maßnahmen, zahlreiche Handlungsempfehlungen und Anregungen für den Bereich „Alltagsverkehr“ beschrieben. Das Konzept bezieht sich auf alle Arten von elektrisch angetriebenen Fortbewegungsmitteln (Fahrrad, Roller, Auto). Es ist auf einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren angelegt und erläutert kurz-, mittel- und langfristig avisierte Ziele, um Elektromobilität kreisweit weiter zu fördern und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Hintergrund

Das Thema Elektromobilität wird zukünftig als ökonomisch und ökologisch sinnvolle Mobilitätsalternative immer stärker in den Fokus rücken und im Hinblick auf klima- und energiepolitische Ziele weiter an Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesteckt, dass bis

zum Jahr 2020 auf deutschen Straßen eine Million elektrisch angetriebene Fahrzeuge rollen sollen.

Der Anteil für Nordrhein-Westfalen soll zu diesem Zeitpunkt bei etwa 250.000 Elektroautos liegen. Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren laut Straßenverkehrsbehörde im Märkischen Kreis 51 rein elektrisch angetriebene Autos angemeldet.

Bei einem Gesamtbestand von 235.509 Fahrzeugen entspricht dies einem Anteil von 0,02 Prozent.

Laut der Studie „Potenziale des Radverkehrs für den Klimaschutz“ der Technischen Universität Dresden leben zwei Drittel der Menschen in Deutschland im ländlichen Raum und in kleineren Städten. Sie haben längere Wege, häufig ein weni-

ger attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und oft sehr individuelle Ziele. Sie nutzen deshalb das Auto deutlich intensiver als Einwohner von mittleren und großen Städten und sind demnach auch überproportional an den CO₂-Emissionen des Straßenverkehrs beteiligt. Diese Erkenntnisse unterstreicht auch die CO₂-Bilanz des Märkischen Kreises aus dem Jahr 2011. Darin entfielen 96,43 Prozent der Emissionen auf den Individualverkehr (PKW und Motorräder).

Worum geht es in diesem Strategiepapier?

Der Märkische Kreis als Teil einer Mittelgebirgsregion ist sicherlich weit davon entfernt, eine „Hochburg“ der Elektromobilität zu werden. Dennoch wurden bereits einige Ideen in den 15 kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgreich umgesetzt. Allerdings handelt es sich oft um zwar vielversprechende, aber teilweise einmalig stattfindende, lokale Einzelprojekte, die kaum miteinander vernetzt sind – wie beispielsweise der E-Bike-Verleih bei Veranstaltungen oder die Installation von Ladestationen, die jedoch nur mit verschiedenen Adaptern genutzt werden können. Die Kreisverwaltung verfolgt nun mit ihrem Strategiepapier im Sektor „Verkehr“ mit Blick

auf die Möglichkeiten von Elektromobilität mehrere Ziele: eine kreisweite, viele Akteure einbindende, gemeinsame Strategie; die Senkung von CO₂- und Lärmemissionen; die Förderung von Mobilität für Senioren und ganz allgemein von Gesundheit für Bürgerinnen und Bürger sowie die Steigerung der Attraktivität für Touristen. In den Feldern Schienenverkehr (Personen und Güter) und Straßengüterverkehr sind die Einflussmöglichkeiten der Kreisverwaltung gering. Der Fokus soll deshalb verstärkt auf den Bereich Personenverkehr liegen, weil zwei Drittel aller Wege laut Studie kürzer als fünf Kilometer sind. Dahinter steckt die Idee, den Alltagsverkehr teilweise vom Auto unter anderem auf das Fahrrad zu verlagern. Dabei stellt die Nutzung von E-Bikes ein großes Potential dar.

Was tut die Kreisverwaltung selbst?

Die Kreisverwaltung setzt sich seit langem aktiv für den Klimaschutz ein. So bezieht sie seit Jahren ausschließlich Ökostrom. Der Betrieb eines Elektrofahrzeuges ist ökologisch nur dann sinnvoll, wenn die benötigte Energie aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Die Anschaffung von E-Fahrzeugen für den kreiseigenen Fuhrpark ist beabsichtigt. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Ladestation (E-Tankstelle) in Planung. Angedacht ist ferner, in Verbindung mit einer bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach des Lüdenscheider Kreishauses sowie eines Carports den Strom für die Dienstfahrzeuge selbst zu erzeugen. In einem Pilotprojekt soll der nicht genutzte Strom – wenn Dienstfahrzeuge tagsüber unterwegs sind – den Besucherinnen und

das E-Bike zu verlagern, bedarf es einer flächendeckenden Infrastruktur, die alltagstauglich ist. Ob es sich um öffentlich zugängliche, einheitliche Ladestationen, sichere Abstell- und Lademöglichkeiten der teuren Fortbewegungsmittel, ein weiter ausgebaut Radwegenetz, Mitnahmemöglichkeiten von E-Bikes im Linienbus oder die Förderung von E-Carsharing in Verbindung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr handelt – kreisweit gibt es noch eine Menge zu tun.

Die Kreisverwaltung kann als Vorbild dienen für Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Abstell- und Lademöglichkeiten auf dem eigenen Gelände anbieten und die für ihren Fuhrpark E-Fahrzeuge beschaffen. Zur Zielgruppe zählt ebenfalls die Dienstleistungsbranche wie etwa Kurier- oder ambulante Pflegedienste oder Handwerker, die häufig nur in einer Kommune unterwegs sind.



Auftaktveranstaltung mit Kooperationspartnern; 5. v. r.: Landrat Thomas Gemke. Foto: Ursula Erkens/Märkischer Kreis

Besuchern des Kreishauses zunächst für einen befristeten Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wenn Erfahrungswerte über Häufigkeit der Nutzung, Dauer der Ladevorgänge und andere Daten vorliegen, wird geprüft, in welcher Weise das Projekt fortgeführt wird. Ferner wird die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Themenfeld verstärkt. Die bisher gut besuchte Veranstaltungsreihe der Kreisverwaltung zu Klimaschutz bzw. Klimaanpassung wird ausgeweitet um Beiträge zu Elektromobilität.

Und wie sieht es für den gesamten Kreis aus?

Um die unter fünf Kilometer liegenden Wege im Alltagsverkehr vom Auto auf

Beispiele gibt es bereits in verschiedenen Städten in der Region. Auf Parkplätzen von Discontern oder Baumärkten wäre die Einrichtung von Schnell-Ladesäulen eine Möglichkeit, weil die Öffnungszeiten attraktiv und damit die Lademöglichkeiten ausgedehnt sind. Parkhäuser könnten mit der Ausweisung besonderer Flächen mit Lademöglichkeit werben. Und es gibt noch sehr viele weitere Ideen.

Gemeinsam mit Vertretern von Energieversorgungsunternehmen und Kommunen, Wirtschaftsförderern und Touristikfachleuten wurden im Frühjahr dieses Jahres mögliche Ziele, Synergien und Chancen einer gemeinsamen Strategie aus verschiedenen Blickwinkeln diskutiert und ausgelotet. Als Ergebnis wurde eine Kooperation verabredet, die weitere – jeweils in unterschied-



Es gibt viele Themen für eine gemeinsame Strategie.

Foto: Petra Schaller/Märkischer Kreis

liche Projekte involvierte – Beteiligte einbinden soll.

Fazit

Die Kreisverwaltung hat mit dem Strategiepapier zur Förderung der Elektromobilität im Märkischen Kreis einen wichtigen Schritt getan, um das Thema nachhaltig und kontinuierlich voran zu bringen. Es enthält Ansätze, Ideen und Empfehlungen, wie ein Weg hin zu einer Reduzierung von fossilen Brennstoffen im Straßenverkehr aussehen könnte. Die Realisierungsmöglichkeiten müssen nun geprüft und mit vielen Beteiligten abgestimmt werden. „Die Kreisverwaltung wird ihren Beitrag zur Verminderung von CO₂-Emissionen leisten. Ich hoffe, dass sich viele Interessierte für unsere Ideen gewinnen lassen,“ so Landrat Thomas Gemke.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 61.60.10

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Erste Tourismuskonferenz für kommunale Entscheidungsträger in Nordrhein-Westfalen

Presseerklärung vom 13. November 2014

Tourismus NRW, NRW.Bank, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW haben Entscheidungsträger aus Räten, Kreistagen und Verwaltungen erstmals zu einer Tourismuskonferenz nach Düsseldorf eingeladen. Auch NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin nahm an der Veranstaltung teil.

Der Tourismusstandort Nordrhein-Westfalen gewinnt seit Jahren an Bedeutung, 2013 kamen erstmals mehr als 20 Millionen Übernachtungsgäste nach NRW. Um den seit fünf Jahren anhaltenden Rekordkurs weiter fortzusetzen, gilt es, den Tourismusstandort Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken und das touristische Angebot kontinuierlich zu verbessern und landesweit auszubauen. Darauf hat die erste Tourismuskonferenz für kommunale Entscheidungsträger in der NRW.Bank in Düsseldorf aufmerksam gemacht. Die Veranstaltung hat den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftszweig aufgezeigt und für die Bedeutung weiterer Investitionen in touristische Infrastruktur in NRW sensibilisiert.

Die rund 180 Konferenzteilnehmer befassten sich mit innovativen touristischen Projekten im ländlichen Raum. Beiträge zur Marktforschung im Tourismus und zu Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten rundeten das Konferenzprogramm ab. Als Referenten auf der Tourismuskonferenz in Düsseldorf engagierten sich unter anderen NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann / Präsident des Landkreistages NRW) Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt / Vizepräsident des Landkreistages NRW) Landrat Friedel Heuwinkel (Kreis Lippe / stellvertretender Vorstandsvorsitzender von Tourismus NRW), Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen / Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW) und die Geschäftsführerin von Tourismus NRW, Dr. Heike Döll-König.

Präventionsgesetz: Landkreistag NRW fordert stärkere Rolle der Gesundheitsämter

Presseerklärung vom 25. November 2014

Der Gesundheitsausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat heute bei seiner Sitzung im Kreis Herford unter

anderem den jüngst von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Präventionsgesetzes beraten. Die Ausschussmitglieder kamen zu der Einschätzung, dass die Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. der Gesundheitsämter bei der Prävention durch den Gesetzentwurf viel zu wenig berücksichtigt wird. „Der Öffentliche Gesundheitsdienst leistet bereits heute beachtliche Beiträge zur gesundheitlichen Prävention. Diese werden nur zum Teil von den gesetzlichen Krankenkassen, denen sie aber mittelfristig zu Gute kommen, refinanziert. Diese Aktivitäten scheint die Bundesregierung jedoch kaum zur Kenntnis zu nehmen. Jedenfalls spiegeln sie sich praktisch nicht in dem Gesetzentwurf von Bundesminister Hermann Gröhe wider“, so der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Günter Rosenke, Kreis Euskirchen. Sinnvoll wäre es, gesetzlich festzulegen, welche Mittel die Krankenkassen für Präventionsmaßnahmen der Gesundheitsämter bereitzustellen haben, damit diese vor Ort koordiniert und zielgerichtet eingesetzt werden können.

Als Beispiel nannte Landrat Rosenke den Bereich Impfen. „Wenn die gesetzlichen Krankenkassen beispielsweise die Kosten für Impfstoffe ersetzen würden, könnten die Ärzte gezielt Impfungen schließen

und somit mittelfristig erhebliche Behandlungskosten einsparen“, so der Ausschussvorsitzende weiter. Dass dies funktioniert, zeigt der Bereich der Zahngesundheit. Hier gibt es bereits seit Jahrzehnten erprobte Modelle der Zusammenarbeit

zwischen Kassen, niedergelassenen Ärzten und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, um die Gruppenprophylaxe voranzutreiben.

Die Ergebnisse können sich durchaus sehen lassen: Der Zahnstatus auch von

Kindern aus sozial benachteiligten Familien hat sich erheblich verbessert.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Kreis Unna schaltet eigenes Nachrichtenportal frei

Die Stabsstelle Presse und Kommunikation informiert in Wort und Bild über die Arbeit der Kreisverwaltung und Diskussionen im Kreistag. Bekanntlich liest aber nicht jeder alles, hört Radio oder schaut TV. Damit Bürger und Mitarbeiter wissen, was in der Kreisverwaltung pressemäßig los ist, wurde mit www.kreis-unna.de/nachrichten ein eigenes Nachrichtenportal freigeschaltet.

Hier finden sich aktuelle Meldungen zu den verschiedensten Themen; es gibt einen Multimedia-Bereich mit Bildergalerien und Filmen sowie eine Terminrubrik, die sich aus dem virtuellen Veranstaltungskalender UN-weit speist.

Unterstützt wird der Kreis bei der inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung des Nachrichtenportals unter anderem von den kreiseigenen Gesellschaften.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Arbeit und Soziales

Schulterchluss aller Arbeitsmarktakeure im Kreis Unna

Jugend ist Zukunft. Um jungen Menschen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen, üben alle Arbeitsmarktakeure im Kreis Unna den Schulterchluss. Sie verpflichten sich schwarz auf weiß, die Jugendarbeitslosigkeit in jeder einzelnen Stadt und Gemeinde im Kreis Unna bis zum Jahr 2020 zu halbieren. Eine entsprechende Absichtserklärung haben Landrat Michael Makiolla und zahlreiche weitere regionale Akteure, die sich am Arbeitsmarkt engagieren, sowie Bürgermeister der zehn Städte und Gemeinden des Kreises in Bergkamen unterzeichnet. Hintergrund des Zusammenschlusses und gemeinsamen Engagements verschiede-

ner Institutionen ist die Erkenntnis, dass die Jugendarbeitslosigkeit im Kreis Unna trotz positiver Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau liegt. Aktuell haben rund 1.600 junge Frauen und Männer keinen Job.

Das will Landrat Makiolla gemeinsam mit den regionalen Akteuren in den kommenden Jahren ändern und greift dazu die Landesinitiative „Mehr Jugendliche in Arbeit und Beschäftigung. Mit Menschen neue Wege gehen“ auf.

Auf Basis der Absichtserklärung werden alle Beteiligten zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um jungen Menschen zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr gute Perspektiven für den Einstieg ins Berufsleben zu bieten. „Wir wollen, dass diese jungen Menschen schnell eine Ausbildung erhalten, darüber den beruflichen Einstieg finden und der Arbeitslosigkeit so der Nachwuchs entzogen wird“, unterstreicht Landrat Michael Makiolla.

Als Zwischenziel wurde unter anderem formuliert, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss zu reduzieren, das Ausbildungsplatzangebot auszuweiten und mehr junge Menschen für eine duale Ausbildung zu begeistern.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2014 13.60.10

Weniger Ausbildungsverträge in NRW

Im Jahr 2013 wurden in NRW 120.144 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 3.864 (-3,1 Prozent) Verträge weniger als 2012. Die Wahl der dualen Ausbildung war bei jungen Frauen und Männern von kaufmännischen Berufsbildern geprägt. Von den zehn am häufigsten besetzten Berufen waren bei Frauen sieben und bei Männern vier kaufmännische Berufe. An erster Stelle stand bei Männern – wie in den letzten Jahren – der Kraftfahrzeugmechatroniker und bei Frauen die Kauffrau im Einzelhandel.

Im öffentlichen Dienst hatten 67,4 Prozent der Azubis als schulische Vorbildung die Hochschul- oder Fachhochschulreife, in Industrie und Handel waren es 46,4 Prozent. Bei den Freien Berufen konnten 45,3 Prozent und in der Landwirtschaft 37,3 Prozent die Fachoberschulreife vorweisen. Im Handwerk hatten 48,2 Prozent und in der Hauswirtschaft 48,0 Prozent der neuen Azubis einen Hauptschulabschluss.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Armutsgefährdung Geringqualifizierter in NRW weiter gestiegen

Etwa jeder sechste (16,0 Prozent) Einwohner Nordrhein-Westfalens war im Jahr 2013 von relativer Einkommensarmut betroffen. Laut Angaben des statistischen Landesamtes ist die Armutsgefährdungsquote damit im Vergleich zum Jahr 2012 (damals: 15,4 Prozent) gestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Armutsgefährdung der Personen aus Haushalten von Geringqualifizierten zurückzuführen. Die Armutsgefährdungsquote variiert mit der Qualifikation der Person, die im Haushalt das höchste Einkommen bezieht: Zwei Fünftel (40,1 Prozent) der Personen aus Haushalten von Geringqualifizierten waren in NRW von relativer Einkommensarmut betroffen. Das sind rund zwei Prozentpunkte mehr als ein Jahr zuvor (2012: 38,0 Prozent). Bei Personen aus Haushalten von Qualifizierten und Hochqualifizierten hat sich die Armutsgefährdungsquote dagegen kaum verändert: Wies die Person mit dem höchsten Einkommen im Haushalt ein mittleres Qualifikationsniveau auf, lag die Armutsgefährdungsquote bei 13,4 Prozent (2012: 13,1 Prozent). Personen aus Haushalten von Hochqualifizierten waren zu 4,4 Prozent von relativer Einkommensarmut betroffen (2012: 4,5 Prozent). Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person

als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median) der Bevölkerung, (hier: dem mittleren Einkommen in NRW), zur Verfügung stehen. Laut Mikrozensus lag die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in NRW im vergangenen Jahr bei monatlich 873 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Leichter Anstieg von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2013

Zum Jahresende 2013 erhielten in Deutschland rund 7,38 Millionen Menschen und damit 9,1 Prozent der Bevölkerung soziale Mindestsicherungsleistungen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, stiegen somit sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Gesamtbevölkerung gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Die Mindestsicherungsquote war in Ostdeutschland einschließlich Berlin mit 13,3

Prozent deutlich höher als im früheren Bundesgebiet mit 8,1 Prozent. Am häufigsten waren die Menschen in Berlin (19,4 %) und Bremen (17,1 %) auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen. Am geringsten war die Inanspruchnahme in Bayern (4,5 %) und Baden-Württemberg (5,1 %).

Der von 2009 bis 2012 anhaltende Rückgang der Empfängerzahl von Transferleistungen nach dem SGB II setzte sich im Jahr 2013 nicht fort. Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II stellten weiterhin die größte Gruppe von Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen. Von 2012 auf 2013 blieb deren Anzahl mit rund 6,04 Millionen nahezu konstant. Die Anzahl der Berechtigten von Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“) stieg im gleichen Zeitraum um 7,1 Prozent auf 1,08 Millionen. Mit einem Zuwachs von 36,2 Prozent auf rund 225 000 Personen am stärksten angewachsen ist wie im Vorjahr die Anzahl der Leistungsberechtigten von Regelleistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. 2013 gab der Staat in Deutschland 40,8 Milliarden Euro für die sozialen Mindestsicherungsleistungen aus. Dies entspricht einem Zuwachs der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Prozent. Rein rechnerisch gab der Staat 508 Euro je Einwohner für Mindestsicherungsleistungen aus.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

„Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ – Projekt im Kreis Coesfeld für Beschäftigte von Kreisverwaltung und Polizei

In einer älter werdenden Gesellschaft nimmt das Thema Pflegebedürftigkeit immer mehr Raum ein. Im Kreis Coesfeld wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen von jetzt 5.900 auf bis zu 8.900 im Jahre 2030 steigen.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes werden dabei rund 70 Prozent der Betroffenen zuhause betreut – Anlass genug für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema: Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten Heike Wichmann und Andrea Thewes (Kreisverwaltung) sowie Elisabeth Hülskötter (Kreispolizeibehörde) wurde die „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ näher in den Blick genommen – als gemeinsames Projekt, da die Thematik die Beschäftigten beider Behörden betrifft und weil so Synergieeffekte genutzt werden können. Im Fokus standen dabei zwei Veranstaltungen im Großen Sitzungssaal des Kreishauses. „Die Pflege ist weiblich“, stellte Landrat Konrad Pünig mit Blick auf den hohen Frauenanteil im Plenum und am Rednerpult fest.

„Der Druck auf die Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen wächst. Neben ihrem Engagement im Beruf müssen sie oft zusätzlich den Pflegealltag zuhause regeln“, betonte Pünig. Oftmals ginge dies auch mit der Kinderbetreuung einher. Kreisverwaltung und Kreispolizeibehörde seien hier besonders als Arbeitgeber gefragt. Den Auftakt bereitete eine Veranstaltung zur Sensibilisierung der Führungskräfte. Dabei informierte ein Filmbeitrag über konkrete Pflegeerfahrungen von Beschäftigten beider Behörden. Im anschließenden Fachvortrag arbeitete Dr. Kirsten Tacke-Klaus von der Wirtschafts-

Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen am Jahresende nach Bundesländern

Land	Insgesamt	Quote ¹		
	2013	2012	Veränderung	
	Anzahl	%	Prozentpunkte	
Baden-Württemberg	547 389	5,1	5,0	0,1
Bayern	571 022	4,5	4,4	0,1
Berlin	662 765	19,4	19,5	- 0,1
Brandenburg	277 976	11,3	11,5	- 0,2
Bremen	112 203	17,1	16,7	0,4
Hamburg	230 149	13,2	13,1	0,1
Hessen	517 587	8,6	8,3	0,3
Mecklenburg-Vorpommern	219 360	13,7	13,7	0,0
Niedersachsen	712 840	9,2	9,0	0,2
Nordrhein-Westfalen	1 940 672	11,0	10,7	0,3
Rheinland-Pfalz	274 075	6,9	6,6	0,3
Saarland	93 519	9,4	9,1	0,3
Sachsen	438 794	10,8	11,0	- 0,2
Sachsen-Anhalt	312 671	13,9	14,0	- 0,1
Schleswig-Holstein	270 474	9,6	9,5	0,1
Thüringen	203 451	9,4	9,6	- 0,2
Deutschland	7 384 947	9,1	9,0	0,1
Nachrichtlich:				
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 269 930	8,1	7,9	0,2
Neue Bundesländer (einschließlich Berlin)	2 115 017	13,3	13,4	- 0,1

¹ Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Gesamtbevölkerung. Berechnung mit der Bevölkerungszahl am 31.12.2013 beziehungsweise 31.12.2012 auf Grundlage der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

förderung insbesondere die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Themas heraus und wies auf den eigens entwickelten „betrieblichen Pflegekoffer“ hin. In einer abschließenden Gesprächsrunde schilderten Führungskräfte von Polizei und Kreisverwaltung persönliche Erfahrungen aus ihren Dienststellen – und gaben den Kolleginnen und Kollegen konkrete Tipps. Zweiter Schritt war eine Informationsveranstaltung für alle Beschäftigten.

Hierbei stellten Karin Buddendick, Walburga Niemann und Annette Manai-Joswowitz von der Pflege- und Wohnberatung sowie Elisabeth Thesing von der Betreuungsstelle der Kreisverwaltung in Kurzvorträgen ihre Arbeit vor – mit praktischen Hinweisen für mögliche Problemlagen. Auch konnten sich die Beschäftigten bei Elke Dieker von der Alzheimergesellschaft für den Kreis Coesfeld e.V. sowie bei Anne Thier, Angela Krüper, Helga Gerstenberger und Sandra Menstrup von den Sozialdiensten katholischer Frauen informieren.

Dritter Schritt des Projektes ist eine Fragebogenaktion für die Beschäftigten: Damit sollen jene Handlungsfelder zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ in Kreisverwaltung und Kreispolizeibehörde ermittelt werden, die Verbesserungspotenzial aufweisen. Doch nicht nur die Beschäftigten können vom Sachverstand profitieren: Pflege- und Wohnberatung sowie die Betreuungsstelle sind Einrichtungen, die allen Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Coesfeld ein Beratungsangebot machen. Darüber hinaus sind sie regelmäßig auch mit Vorträgen vor Ort in den Städten und Gemeinden vertreten. Weitere Informationen dazu finden sich unter <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de> oder www.kreis-coesfeld.de

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

345.000 alleinerziehende Mütter und Väter im Jahr 2011

In Nordrhein-Westfalen gab es am 9. Mai 2011 nahezu 345.000 alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 20 Prozent aller Familien mit minderjährigen Kindern beziehungsweise sieben Prozent aller nordrhein-westfälischen Familien insgesamt (4,9 Millionen). 1,4 Millionen Paare (29 Prozent) hatten (ein) Kind(er) unter 18 Jahren und 3,1 Millionen Paare und Elternteile (64 Prozent) keine minderjährigen Kinder.

2011 waren in NRW überwiegend Frauen alleinerziehend: Die Zahl der alleinerziehenden Mütter war mit 302.000 siebenmal so hoch wie die der Väter (43.000). Die höchsten Anteile alleinerziehender Elternteile bezogen auf alle Familien gab es mit jeweils neun Prozent in Köln, Krefeld und Wuppertal sowie in Alsdorf (Städteregion Aachen), Düren, Herford und Soest. Im Ruhrgebiet betrug der Anteil der alleinerziehenden Elternteile mit Kind(ern) unter 18 Jahren an allen Familien knapp acht Prozent und lag damit über dem Landesdurchschnitt (7 Prozent). Etwa ein Drittel (27 Prozent) aller Familien waren Paare mit minderjährigem(n) Kind(ern); Paare und Elternteile ohne minderjährige Kinder kamen im Ruhrgebiet auf einen Anteil von 66 Prozent.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Gesundheit

Weniger Todesfälle infolge von Diabetes

2013 starben in Nordrhein-Westfalen insgesamt 3.082 Personen an den Folgen einer Diabeteserkrankung (Diabetes mellitus); das waren 2,7 Prozent weniger als im Jahr 2012. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren Diabeteserkrankungen damit ursächlich für 1,5 Prozent aller Todesfälle in Nordrhein-Westfalen. Der Frauenanteil der an Diabetes Verstorbenen lag 2013 bei 54,7 Prozent.

93,9 Prozent der Verstorbenen waren 60 Jahre oder älter; 58,3 Prozent waren bereits mindestens 80 Jahre alt. Sechs Verstorbene (0,2 Prozent) waren jünger als 30 Jahre.

Setzt man die an den Folgen von Diabetes Verstorbenen ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl, so ergibt sich für 2013 in Nordrhein-Westfalen im Schnitt ein Wert von 18 Gestorbenen je 100.000 Einwohner. Den höchsten Anteil von an Diabetes Verstorbenen verzeichneten die Statistiker im vergangenen Jahr im Kreis Olpe (30 Fälle je 100.000 Einwohner), den niedrigsten in Münster (7 Fälle je 100.000 Einwohner). Diabetes mellitus zählt zu den häufigsten Stoffwechselerkrankungen in Industrienationen. Für die Zunahme der Diabetesfälle werden insbesondere die steigende Zahl älterer Menschen sowie die Zunahme von Risikofaktoren wie Bewegungsmangel und Übergewicht verantwortlich gemacht.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Mikrozensus-Zusatzbefragung zum Gesundheitszustand, Gewicht und Rauchen

Im Jahr 2013 waren insgesamt 52 Prozent der erwachsenen Bevölkerung (62 Prozent der Männer und 43 Prozent der Frauen) in Deutschland übergewichtig. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, ist damit der Anteil Übergewichtiger im Vergleich zu 1999 (insgesamt 48 Prozent, 56 Prozent der Männer, 40 Prozent der Frauen) gestiegen. Das zeigen die Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzbefragung 2013, bei der Fragen zu Körpergröße und Gewicht gestellt wurden.

Übergewicht wird nach dem so genannten Body-Mass-Index bestimmt. Dieser Index wird errechnet, indem man das Körpergewicht (in Kilogramm) durch das Quadrat der Körpergröße (in Metern) teilt. Die Weltgesundheitsorganisation stuft Erwachsene mit einem Body-Mass-Index über 25 als übergewichtig ein, mit einem Wert über 30 als stark übergewichtig. So gilt beispielsweise ein 1,80 Meter großer Erwachsener ab 81 Kilogramm als übergewichtig und ab 97 Kilogramm als stark übergewichtig. Stark übergewichtig waren in Deutschland insgesamt 16 Prozent (17 Prozent der Männer und 14 Prozent der Frauen).

Fragen zum Gesundheitszustand waren ebenfalls Bestandteil der Mikrozensus-Zusatzbefragung. Im Jahr 2013 bezeichneten sich insgesamt 16 Prozent der Bevölkerung, die Angaben zu ihrem Gesundheitszustand machten, als gesundheitlich beeinträchtigt (15 Prozent) oder unfallverletzt (1 Prozent). Über die Hälfte aller Kranken (53 Prozent) und zwei Drittel der Unfallverletzten (67 Prozent) war bis zu maximal sechs Wochen krank oder unfallverletzt. Im Durchschnitt dauerte eine Krankheit der bis zu sechs Wochen Kranken rund zehn Tage, eine entsprechende Unfallverletzung 16 Tage.

Personen, die sich als gesundheitlich beeinträchtigt einstufen, hatten deutlich häufiger starkes Übergewicht als Gesunde: Von den kranken Männern hatten 23 Prozent einen Body-Mass-Index von mehr als 30, der Anteil bei den gesunden Männern betrug 16 Prozent. Unter den kranken Frauen lag der Anteil der stark Übergewichtigen bei 21 Prozent gegenüber einem Anteil von 13 Prozent unter den gesunden Frauen.

Die Mikrozensus-Zusatzbefragung enthielt auch Fragen zu den Rauchgewohnheiten. Ehemalige Raucher und Raucherinnen waren deutlich häufiger übergewichtig als aktive: Bei den ehemals rauchenden Männern hatten 73 Prozent einen Body-Mass-Index von mehr als 25,

der Anteil bei aktiven Rauchern betrug 57 Prozent. Ehemalige Raucherinnen waren zu 47 Prozent übergewichtig, aktive Raucherinnen zu 37 Prozent.

Insgesamt zählten sich 76 Prozent der Bevölkerung über 15 Jahren im Jahr 2013 zu den Nichtraucher. Von den Personen, die Angaben zu ihren Rauchgewohnheiten machten, hatten 56 Prozent noch nie geraucht, 19 Prozent waren ehemalige Raucher. Als aktive Raucherinnen und Raucher bezeichneten sich knapp 25 Prozent. Dieser Anteil ist seit 1999 (28 Prozent) gesunken (bei Männern von 35 Prozent auf 29 Prozent, bei Frauen von 22 Prozent auf 20 Prozent).

Der Nichtraucheranteil ist im Jahr 2013 im Vergleich mit 2009 vor allem in den jüngeren Altersgruppen gestiegen. Bei den 15- bis 19-jährigen Männern lag er mit 84 Prozent und bei den Frauen mit 89 Prozent jeweils um 4 Prozentpunkte höher als noch vor vier Jahren. In der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen betrug der Anstieg an Nichtrauchern 5 Prozentpunkte bei Männern (auf 65 Prozent) beziehungsweise 7 Prozentpunkte bei Frauen (auf 74 Prozent). Der Anteil der Zigarettensraucher, die regelmäßig mehr als 20 Zigaretten täglich rauchen, fiel 2013 im Vergleich zu 1999 um ein Drittel auf 12 Prozent aller Zigarettensraucher.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Kultur

Die 36. Ausgabe des Jahrbuchs zum Kreisjubiläum in Wesel

Im kommenden Jahr wird der Kreis Wesel 40 Jahre alt. Anlass genug, um dem Kreis selbst im neuen Jahrbuch des Kreises Wesel 2015 zwei Beiträge zu widmen.

Exemplarisch am Beispiel des Raumes Wesel wird zunächst der Weg aufgezeigt, wie es zur Kommunalen Neugliederung kam, die schließlich zum 1. Januar 1975 wirksam wurde.

Ausgehend von diesem Datum verfolgt der zweite Beitrag die Entwicklung des aus den ehemaligen Kreisen Dinslaken, Moers und Rees entstandenen Kreises Wesel weiter. Dabei verlässt sich der Autor in seiner Bestandsaufnahme nicht etwa nur auf bereits festgehaltene, bekannte Fakten. Er setzt auch gleichermaßen auf Meinungen und Ansichten derjenigen, die ganz konkret und unmittelbar von dieser Umstrukturierung betroffen waren und sind – nämlich die Bürgerinnen und Bürger unseres Kreises. Natürlich muss

die Leserschaft des Jahrbuchs auch in diesem Jahr nicht auf die altbewährte, bunte Mischung der Beiträge verzichten. „Ich denke, es ist wieder einmal dafür Sorge getragen, dass jeder und jede ein persönliches ‚Lieblingsstück‘ finden wird“, so Landrat Dr. Ansgar Müller.

So unterschiedlich wie die 34 Autorinnen und Autoren, denen auch in diesem Jahr für ihre Kreativität und ihren Arbeitseinsatz aufrichtig zu danken ist, sind auch die Themen der Beiträge, die prall gefüllt mit interessanten Details informieren und zum Nachdenken anregen.

Protagonisten in der aktuellen 36. Ausgabe sind unter anderem der Bänkelsänger vom Niederrhein und eine Reihe von Bundespräsidenten, August Thyssen und ein Dinslakener, der im fernen Berlin Karriere gemacht hat, sowie ein Handwerker aus Rheinberg. Eine Künstlerin aus Wesel mit ‚eiskaltem nordischen Optimismus‘ und ‚westlich leichter Heiterkeit‘, aber auch Soldaten aus dem Schermbecker Ortsteil Damm auf ihrem Weg an die französische Front während des Ersten Weltkriegs und der Sohn einer ehemaligen Zwangsarbeiterin, der sich auf Spurensuche an seinen Geburtsort Spellen begeben hat, sind in dem Jahrbuch zu finden.

Zu beziehen ist das Jahrbuch des Kreises Wesel zum Preis von 10,90 € in allen Buchhandlungen oder über den Mercator-Verlag (ISBN 978-3-87463-545-5).

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Aufsätze und Bilderreise zur Industriekultur in NRW

Er ist 392 Seiten stark und zwei Kilogramm schwer: der Tagungsband "Industriekultur 2020". Das gewichtige Buch steht damit auch für die Bedeutung, die die Industriekultur für Nordrhein-Westfalen hat. Sie ist ein Alleinstellungsmerkmal und lockt jährlich viele Millionen Menschen an. Das jetzt vom Land Nordrhein-Westfalen, den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR), dem Regionalverband Ruhr (RVR) sowie den Städten Dortmund und Essen herausgegebene Werk dokumentiert die Beiträge einer Tagung, die die Partner im Jahr 2011 im LWL-Industriemuseum Zeche Zollern veranstaltet hatten. Mit großformatigen Fotos vermittelt eine "Bilderreise" einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Orte der Industriekultur und stellt sie mit kurzen Texten vor.

Hintergrund

Mit erheblicher Unterstützung des Landes ist zwischen Rhein und Weser in den

letzten 30 Jahren eine weltweit einmalig dichte industriekulturelle Landschaft von Museen, Symbolen des Strukturwandels und Spielstätten für die Kultur der Gegenwart entstanden. Dazu gehören die großen Industriemuseen der beiden Landschaftsverbände, das Welterbe Zollverein und fast 100 kleinere Industriemuseen, die Besucherbergwerke und Tourismenteisenbahnen sowie die Ankerpunkte der „Route der Industriekultur“.

Welche Rolle kommt der Industriekultur in Zukunft zu? Welche Funktion kann sie einnehmen im Spannungsfeld von ökonomischen Interessen und kulturellen Belangen? Wie lässt sich die Vielfalt der industriekulturellen Landschaft in ihrer ganzen Bandbreite vom Weltkulturerbe bis zum bürgerschaftlichen Netzwerk nachhaltig sichern und konsolidieren? Wo steht die Industriekultur im Spannungsfeld von Event- und Erinnerungskultur und wo stehen die klassischen Industriemuseen als Lern- und Bildungsorte in einer durch kulturelle Vielfalt geprägten postindustriellen Gesellschaft? Diese Leitfragen standen im Mittelpunkt der Tagung und wurden von knapp 300 Teilnehmern aus dem ganzen Bundesgebiet diskutiert. Sie kamen aus der Politik, der Museumsszene, den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, aus der Denkmalpflege und dem Städtebau, der Touristik und diversen Fachwissenschaften oder waren Angehörige von industriekulturellen Initiativen und Geschichtsvereinen. Als Ergebnis verabschiedeten sie die „Charta Industriekultur NRW 2020“, ein elf Punkte starkes Papier mit Empfehlungen, wie die international führende Position der Industriekultur in NRW erhalten und weiter ausgebaut werden kann. Die Charta ist ebenfalls im Tagungsband dokumentiert.

Der Band „Industriekultur 2020“ umfasst 392 Seiten und ist zum Preis von 24,95 Euro erhältlich im Klartext Verlag Essen, ISBN 978-3-8375-0772-0.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Schule und Weiterbildung

2,7 Millionen Studierende im Wintersemester 2014/2015

Im Wintersemester 2014/2015 haben sich so viele Studierende wie noch nie an den deutschen Hochschulen eingeschrieben. Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren rund 2.698.000 Studentinnen und Studenten im aktuellen Wintersemester an einer

deutschen Hochschule immatrikuliert. Damit erhöhte sich die Zahl der Studierenden im Vergleich zum Wintersemester 2013/2014 um weitere 81 500 (+ 3,1 %). Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger, die im Studienjahr 2014 erstmals ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben, ist gegenüber dem Vorjahr jedoch um 1,9 Prozent auf 498.900 gesunken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Anzahl der Medizinstudenten an NRW-Hochschulen gestiegen

Im Wintersemester 2013/14 waren in NRW 29.575 Studierende in einem Studienfach der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften eingeschrieben. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 4,3 Prozent aller 686.569 Studierenden im Land. Der allgemeine Trend steigender Studierendenzahlen gilt auch für diese Fächergruppe: Im Vergleich zum Wintersemester 2012/13 ist die Zahl der Medizinstudenten um 9 Prozent gestiegen. Die Zuwachsrate lag im Bereich des Gesundheitswesens damit zum zweiten Mal in den letzten sechs Jahren über dem durchschnittlichen Anstieg der Gesamtzahl der Studierenden (+7,8 Prozent).

Die Zahl der Studierenden wird zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters gezählt. Alle Angaben beziehen sich auf Einschreibungen als Haupthörer und auf das erste Studienfach.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

IT.NRW legt Broschüre „Hochschulen in NRW“ vor

Die Umstellung auf die zweistufige Studienstruktur gemäß der Bologna-Reform schreitet weiter voran. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, haben sich knapp 69 Prozent der Studierenden, die 2011 einen neuen Studiengang (1. Fachsemester) begonnen hatten, für einen Bachelor- und weitere 15,5 Prozent für einen Masterabschluss entschieden. Diese und weitere Informationen zum Hochschulwesen sind der Broschüre „Hochschulen in NRW: Statistik kompakt“ zu entnehmen. In kurzer und anschaulicher Form bietet die Publikation einen informativen Überblick über das Hochschulwesen des Landes, wie die allgemeine Entwicklung der Studierenden- und

Absolventenzahlen sowie die Personal- und Finanzausstattung an den Hochschulen. Dargestellt werden die Daten überwiegend auf Ebene des Landes, zum Teil aber auch nach Hochschularten und einzelnen Hochschulen. Nachfolgend finden Sie einige interessante Informationen, die der Broschüre zu entnehmen sind:

- Im Verlauf der letzten zehn Jahre unterlag die Zahl der Studierenden Schwankungen, mit 590 300 Personen gab es 2011 aber einen Rekord bei den Studierendenzahlen.
- 29,2 Prozent der Studierenden an den NRW-Hochschulen kommen aus anderen Bundesländern, insbesondere Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie aus dem Ausland.
- Von den ausländischen Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (sog. Bildungsausländer), stellen die knapp 5 800 Studierenden mit chinesischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe.
- Die Drittmiteinnahmen an NRW-Hochschulen beliefen sich im Jahr 2010 auf circa 931 Millionen Euro. Die Hochschulen in NRW bestritten mit diesem Betrag etwa 19 Prozent ihrer Gesamtausgaben.

Die Broschüre steht unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=19337> zum kostenlosen Download bereit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Umwelt

Rhein-Sieg-Kreis mit dem European Energy Award® (eea®) ausgezeichnet

Freuen durfte sich das Energieteam der Kreisverwaltung in Siegburg, denn seine Bemühungen um die Klimaschutzaktivitäten des Rhein-Sieg-Kreises haben Früchte getragen: Der Rhein-Sieg-Kreis ist von NRW-Umweltminister Johannes Rammel in Telgte (Münsterland) mit dem European Energy Award® (eea®) ausgezeichnet worden.

Die stellvertretende Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises, Notburga Kunert, nahm gemeinsam mit Kreisumweltdezernent Christoph Schwarz die begehrte Trophäe aus den Händen des Ministers entgegen. „Die Auszeichnung zeigt, dass das Thema Klimaschutz und Energieeffizienz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung angekommen ist. Das ist auch Ansporn für weitere Aktivitäten in der Zukunft“, freut sich der Umweltdezer-

nent. Der eea® ist ein europaweit laufendes Programm, das speziell auf Kommunen und Landkreise ausgerichtet ist. Ziel ist es, mit geeigneten Maßnahmen die Energieeffizienz zu steigern, die Nutzung nachhaltiger Energieträger zu fördern und den Klimaschutz voranzutreiben. Dem Zertifizierungsverfahren liegt ein Qualitätsmanagementsystem zugrunde, mit dem die entsprechenden Aktivitäten der Kommunen erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden.

Die Bewertung, ob die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden, nehmen unabhängige externe Prüfer vor. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die intensive Prüfung durch den TÜV Rheinland im Juni bestanden. Und nicht nur das! Ihm wurde von den unabhängigen Prüfern auch bescheinigt, dass bereits überdurchschnittlich viele klimaschutzpolitische Maßnahmen umgesetzt wurden.

Klassische Maßnahmen alleine, wie die energetische Gebäudesanierung oder die Installation von Solarflächen, reichen für eine Qualifizierung jedoch nicht aus. Hier ist schon mehr gefragt! So finden zum Beispiel die CO₂-Bilanzierung des Rhein-Sieg-Kreises, die Verkehrsplanung, oder die Informationsangebote und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen bei der Bewertung Berücksichtigung. Gebündelt und vorangetrieben wurden die Maßnahmen durch ein eigenes eingerichtetes Energieteam aus verschiedenen Fachbereichen der Kreisverwaltung.

Weitere Informationen zu den Klimaschutzaktivitäten auf dem Klimaschutzportal des Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de (Bürgerservice).

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Landrat Wolfgang Spreen zum Verbandsvorsteher des Nahverkehrs-Zweckverbands Niederrhein gewählt

Zur Planung und Organisation des regionalen Schienenpersonennahverkehrs haben die Kreise Kleve und Wesel den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) gebildet. Beide Kreise entsenden je neun Mitglieder in die Verbandsversammlung, die am 12.11.2014 im Kreishaushaus Kleve tagte. Zum Verbandsvorsteher wählten sie einstimmig Landrat Wolfgang

Spree, der zwei Jahre das Gremium leitet. Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde Heinz-Günter Schmitz, Mitglied des Weseler Kreistags gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist Freddy Heinzl, Mitglied des Kreistags Kleve. Die Verbandsversammlung des NVN entsendet Mitglieder in die Organe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts (VRR AöR), dem gemäß NVN-Satzung die Aufgaben des Zweckverbandes übertragen wurde. Die intensive Zusammenarbeit der Gremien soll fortgesetzt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

„Genuss auf der Karte“ am Niederrhein

Die Webseite www.genussaufderkarte.de gibt Tipps für kulinarische Tagesausflüge und Kurzurlaube in der deutsch-niederländischen Grenzregion.

Zahlreiche Partner, wie die Entwicklungs-Agentur Wirtschaft des Kreises Wesel, beteiligen sich an dem grenzüberschreitenden Projekt „Genuss auf der Karte“, um neue „Geschmacks-Erlebnisse“ in der Region präsentieren zu können. Die Kreise Wesel, Kleve und Viersen sowie die Regionen Arnhem, Nijmegen, Veluwe, Noord-Limburg und Midden-Limburg bieten seit Oktober 2014 mit der Webseite ein breites Angebot an kulinarischen Erlebnissen und köstlichen Ausflügen.

Obstbauern, Brennereien und Schweinezüchter präsentieren ihre regional produzierten Spezialitäten und bieten bei Führungen durch ihre Betriebe einen Blick hinter die Kulissen der heutigen Landwirtschaft. Beim anschließenden Besuch im Hofladen dürfen die regionalen Köstlichkeiten probiert und eingekauft werden.

Die Webseite www.genussaufderkarte.de serviert zahlreiche Tipps für Ausflüge, kulinarische Erfahrungen und Veranstaltungen, regionale Produkte und einzigartige Erlebnisse am Niederrhein und in den Süd-Ost-Niederlanden.

Das Projekt „Geschmackserlebnis Grenzregion“ wird im Rahmen des INTERREG IV A-Programms Deutschland-Niederland mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) und der Provinz Gelderland co-finanziert. Es wird begleitet durch das Programmmanagement bei der Euregio Rhein-Waal.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Persönliches

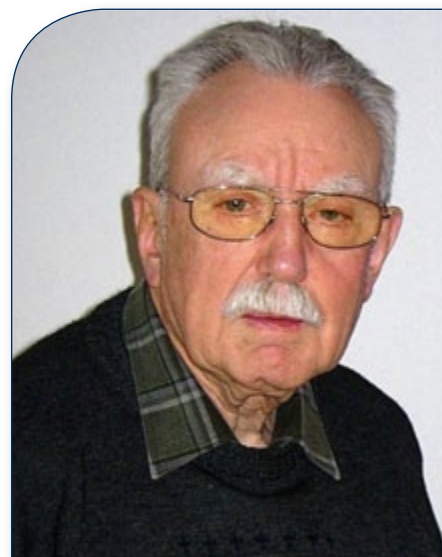
Beeindruckende Vita – Oberkreisdirektor a. D. Rudolf H. Müller ist 90 Jahre alt

Im Kreis Viersen war der 1. Dezember in diesem Jahr ein ganz besonderer Feiertag, denn Rudolf H. Müller, ehemaliger Oberkreisdirektor, wurde an diesem Tag 90 Jahre alt. Ein schöner Anlass für den Jubilar, seine Familie, Freunde und Wegbegleiter, einmal zurückzublicken, und zwar auf einen beeindruckenden Lebenslauf:

Von Hause aus Jurist, lernte Rudolf H. Müller den Verwaltungsdienst schon früh kennen, als er nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Jahr 1955 seinen Dienst beim Kreis Jülich aufnahm. Es folgte eine steile Karriere: Schon 1960 wurde er Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld, später Kreis Viersen, und war damals der jüngste Kreisdirektor im Land. 24 Jahre lang leitete er die Kreisverwaltung, die bis zu 1.000 Mitarbeiter zählte. Eines seiner größten Anliegen war es stets, die kommunale Infrastruktur zu verbessern. Er ließ Kreisstraßen bauen und setzte sich für den Bau von Autobahnen am Niederrhein ein. Darüber hinaus verbesserte er das Berufsschulwesen, gestaltete den Aufbau der bis heute erfolgreichen Kreismusikschule sowie des Niederrheinischen Freilichtmuseums und war außerdem Verbandsvorsteher des Naturparks Schwalm-Nette. In der damals noch jungen Kreisstadt Viersen ließ er ein neues Kreishaus bauen und schuf eine moderne und leistungswillige Kreisverwaltung. Aber Rudolf H. Müller war nicht nur im Bereich der eigenen Verwaltung tätig, sondern blickte auch über den sprichwörtlichen Tellerrand hinaus und setzte sich für den gesamten kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen ein. Von Beginn der frühen 1960er Jahre an engagierte er sich ehrenamtlich beim Landkreistag NRW. In mehr als zwei Jahrzehnten kam er immer wieder nach Düsseldorf, um in verschiedenen Gremien des Landkreistages NRW mitzuarbeiten und mitzugestalten. Vom Arbeitskreis für Polizeifragen über den Gesundheitsausschuss bis hin zum Finanzausschuss – um nur einige zu nennen, überall war seine Expertise gefragt und anerkannt. Neben den verschiedensten Ausschüssen und Arbeitskreisen gehörte er zudem über drei Legislaturperioden dem Vorstand des Landkreistages NRW an und war dort mehrere Jahre stellvertretender Vorsitzender. Man könnte annehmen, bei so viel Engagement und Tatenrang sei Rudolf H. Müller der Eintritt in den Ruhestand schwergefallen. Aber auch

nachdem er 1984, nach fast einem Vierteljahrhundert an der Spitze der Kreisverwaltung abtrat, mangelte es ihm nicht an Aufgaben und Beschäftigung. Noch zehn Jahre lang war er Vertreter der Kreise im Verband der Kommunalen RWE-Aktionäre GmbH und erlebte in dieser Funktion auch die Tschernobyl-Katastrophe und eine damit verbundene sehr arbeitsreiche Zeit. Außerdem widmete er sich noch über viele Jahre ehrenamtlich dem Jugendherbergswerk Rheinland und dem Freundeskreis Cambridgeshire, dem englischen Partnerschaftskreis des Kreises Viersen. Aber damit noch nicht genug, denn ihm lag auch die 1977 gegründete „Aktion Seniorenbildung“ sehr am Herzen, für die er sich engagierte, indem er Bildungswochen organisierte, Themen festlegte und Referenten auswählte. Bei so viel Arbeit und Engagement für die Kommunalverwaltung und für die Menschen in seiner Heimat mag das Privatleben manches Mal zu kurz gekommen sein. Aber das holte Rudolf H. Müller in den letzten zwanzig Jahren nach. Er gönnte sich mehr Zeit für die Familie und für persönliche Dinge wie seine Hobbies das Fotografieren und Radfahren. Und auch mit 90 Jahren von Langeweile keine Spur: Ehefrau Marianne, die sechs Kinder und neun Enkel halten ihn auf Trab.

Anlässlich des 90. Geburtstages von Rudolf H. Müller veranstaltete der Kreis Viersen einen Empfang im Kreishaus, an dem viele langjährige Freunde und Weggefährten Müllers teilnahmen und ein Wiedersehen mit dem Jubilar feierten.



Charakterkopf: Der frühere Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, Rudolf H. Müller, ist 90 Jahre alt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2014 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 483. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: August 2014, Preis 69,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat fortgeführt von Andrea Geisler, Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsrätin, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Diese Überarbeitung beinhaltet den Finanzausgleich für 2014.

K 2b – Handwerksordnung

Von Josef Walter, Abteilungsleiter a. D.

Mit dieser Lieferung wurde der Beitrag entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung und einschlägiger Vorschriften aktualisiert.

L 17 NW – Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Otto Rump, Rechtsanwalt, fortgeführt von Detlef Dohmen, Ministerialrat, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Diese Überarbeitung berücksichtigt die Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften ergeben haben. Im Wesentlichen ist dies die Aufhebung der zuletzt getroffenen Fusionsregelung für Sparkassenverbände und die Ermöglichung der freiwilligen Fusion der beiden Verbände sowie weitere Änderungen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 484. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: September 2014, Preis 139,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

F 3 – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D. Die Überarbeitung der Kommentierung zur BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägiges Schrifttum. Des Weiteren wurden die letzten Änderungen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Strategische Umweltprüfung (SUP)
Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle

Von Dr. Wolfgang Sinner, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.) und Dr. Joachim Hartlik

Mit dieser Lieferung erfolgt eine komplette Überarbeitung der Kap. I (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte), II (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme, Strategische Umweltprüfung) und III (Inhalte und Methoden der Umweltprüfungen).

Berücksichtigt wurden Urteile des EuGH (so das sog. „Trianel-Urteil“), die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ sowie die aktuellen Gesetzesänderungen des UVPG-Gesetzes. Die Aktualisierung des Anhangs mit den einschlägigen Vorschriften erfolgt mit der nächsten Lieferung.

L 1a – Das Namensrecht

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr
Der Abschnitt „Namensrechtliche Begriffe“ wurde aktualisiert, daneben neue Rechtsprechung eingearbeitet und die Tabelle „Die beliebtesten Vornamen“ wegen der Übersichtlichkeit auf die der letzten fünf Jahre reduziert.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 08/14, 375. Aktualisierung, Stand: August 2014, € 72,99, Bestellnr.: 7685 5470 375, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Aktualisierung der Kommentierung zu Vor §§ 5 ff. und § 5 NRW LBG im Hinblick auf die laubahnrechtlichen Neuregelungen in Sachsen und Hessen sowie die neue Laufbahnverordnung in NRW.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 09/14, 376. Aktualisierung, Stand: September 2014, € 61,99, Bestellnr.: 7685 5470 376, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen neben neuen Entscheidungen ein aktualisiertes Fundstellenverzeichnis.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 10/14, 377. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, € 72,99, Bestellnr.: 7685 5470 377, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Aktualisierung der Kommentierung unter anderem zu den §§ 31, 38, 49, 69-69j.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 10/14-2, 378. Aktualisierung, Stand: November 2014, € 69,99, Bestellnr.: 7685 5470 378, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Ergänzung der Kommentierung zum BeamtStG sowie Aktualisierung zahlreicher bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Held/Winkel (Hrsg.), Kommentar, gebunden, 3. Auflage 2014, 706 Seiten, 59,00 €, ISBN 978-3-8293-1142-7, Kommunal- und Schul-Verlag Wittislingen.

Der Kompakt-Kommentar erläutert die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aktuell, zuverlässig und praxisnah. Berücksichtigt wurden alle nach dem Erscheinen der 2. Auflage erfolgten Rechtsänderungen. Die neueste Rechtsprechung wurde ebenso berücksichtigt wie die aktuelle Literatur. Fragen aus der Praxis wurden aufgegriffen und fanden Eingang in die Erläuterung der betreffenden Regelung. Für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder wie für die Angehörigen der hauptamtlichen Kommunalverwaltung ist der handliche Praxis-Kommentar eine wertvolle Arbeits- und Orientierungshilfe im Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Rolf Grawert, Kommentar, 3. Auflage 2012, kartoniert, 188 Seiten, 22,00 €, ISBN 978-3-8293-1030-7, Kommunal- und Schul-Verlag Wittislingen.

Die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte der Länder – namentlich des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – ist für die Landesverfassungen von großer Wichtigkeit. Der Kommentar trägt dieser Entwicklung Rechnung und erläutert sämtliche Vorschriften der Landesverfassung in einer auf das Wesentliche konzentrierten Weise. Die vorliegende Überarbeitung gibt den Stand vom Juni 2012 wieder. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen sowie die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Kurzkomentar verbindet nach wie vor Erläuterungen des Verfassungssystems und dessen Systemeinheiten mit normenspezifischen Kommentierungen.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 97. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2014, 330 Seiten, 81,00 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.542 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (229,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-722-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 97. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014) wird das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollständig aktualisiert.

Daneben werden die umfangreiche Information des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zur Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen sowie die im Kommentar häufig zitierte Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 abgedruckt. In das Werk neu aufgenommen und kommentiert wird auch die durch Verordnung vom 7. Mai 2014 (GV. NRW. S. 282) geänderte Hebammegebührenordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Fallpauschalenkatalog 2014 wird weiter ergänzt.

Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen, Jürgen Müller, Kommentar, 5. Auflage 2014, kartoniert, 450 Seiten, 49,00 €, ISBN 978-3-8293-1096-3, Kommunal- und Schul-Verlag Wittislingen.

Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen werden mit dem Zweck größerer Flexibilität und Wirtschaftlichkeit ausgliedert und als Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder als Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Das Werk stellt in aktualisierter 5. Auflage das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen kompetent und praxisnah dar.

Die Vorteile von Eigenbetrieb und Anstalt öffentlichen Rechts werden anschaulich dargestellt. Die Aufgaben der Beteiligten – Betriebsleitung und Betriebsausschuss bzw. Vorstand und Verwaltungsrat sowie Rat und Bürgermeister – werden klar aufgezeigt und gegeneinander abgegrenzt. Die Vorschriften über Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss und Prüfung werden leicht verständlich und nachvollziehbar dargestellt.

Die Personen in der Verwaltung, die sich damit zu befassen haben, bekommen damit eine nützliche Hilfe an die Hand, wie mit den kommunalen Unternehmensformen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung umzugehen ist.

Mohr, Sabolewski „Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen“, Kommentar, 48.

EL, Juli 2014, 330 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.610 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern, Preis 82,50 € bei Fortsetzungsbezug, 199,00 € bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0156-5, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 48. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014) wird im Teil A (Gesetzestexte, Verordnungen, Tarifverträge) die Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) und zur Entfristungsschadigungsverordnung vom 25. März 2014 (GV. NRW. S. 238) neu aufgenommen. Die Kommentierung der AKEVO im Teil B 1b wird entsprechend aktualisiert.

Ferner wird Teil B 3 (Kommentierung zur Trennungsschadigungsverordnung) überarbeitet und aktualisiert.

Aktualisiert werden ebenso die Dienstsanweisungen zur Durchführung des Familienlastenausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes sowie die Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Das neu aufgenommene BMF-Schreiben vom 30. September 2013 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 rundet diese Ergänzungslieferung ab.

Ernst-Dieter Bösche, Handbuch für Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2014, 188 Seiten, kartoniert, DIN A5, 19,90 € (Buch), 19,99 € (E-Book), ISBN 978-3-7922-0144-2 (Buch), ISBN 978-3-7922-0145-9 (E-Book), Verlag W. Reckinger, Siegburg, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Das Handbuch wendet sich an Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen. Ziel des Buches ist es, ihnen die wichtigsten kommunalrechtlichen Grundlagen für die Mandats-tätigkeit zu vermitteln.

Schwerpunktmäßig werden neben den Rechten und Pflichten die Verfahrensregeln für die Rats- und Ausschussarbeit, die Zuständigkeiten von Rat und Ausschüssen sowie das Verhältnis zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister bei der Willensbildung und -ausführung im Rahmen der Entscheidungsabläufe dargestellt.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis und übersichtliche Schaubilder ergänzen die Ausführungen sinnvoll. Das macht das Werk zu einer wichtigen und nützlichen Arbeitshilfe – verfasst von einem sachkundigen Praktiker für Praktiker der kommunalpolitischen Arbeit.

Ernst-Dieter Bösche, Bürgermeister a.D. und Stadtdirektor a.D., ist Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und am Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung.



**DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT**

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ eVergabe – flexibel und effizient
- ✓ Elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Unterstützung der gängigen Signaturen, keine Signatur auf Vergabestellenseite notwendig
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Jetzt registrieren > deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung**

der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009

Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011

Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013

Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014

Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.